

2. Schreiben zur dritten Petition für Hans Roth vom 5.10.2016
(Pet 1-18-06-12-000067a)

„Was ist faktisch falsch an der Darstellung, voller genauer Angaben, des Hessischen Kultusministerium (gez. Dr. Fischer) vom 18. August 2010?“

I Gegenstand im vollen Wortlaut:

„Hessisches Kultusministerium
Postfach 3160
65021 Wiesbaden
Geschäftszeichen: Z.1-Fi -450.000.006 – 246 –
Bearbeiter: Herr Dr. Fischer
Durchwahl: 2107
Ihre Nachricht vom 22. Juli und 3. August 2010
Datum: 18. August 2010
Ihre Petition an den Hessischen Landtag Nr. 00263/18 vom 19. März 2009
Für Herrn Hans Roth
Mein Schreiben vom 15. Juli 2010

Sehr geehrte Frau Thelen-Khoder,

der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags hat Ihre Petition in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 beraten. Der Hessische Landtag hat gemäß der Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Mit Schreiben vom 15. Juli 2010 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Ihrer Petition nicht entsprochen werden kann. Zugleich habe ich Sie darauf hingewiesen, dass ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung von Herrn Roth keine Auskünfte über personenbezogene Daten erteilt werden können. Nunmehr hat der Petitionsausschuss des Hessischen Landtags mit Schreiben vom 3. August 2010 darauf hingewiesen, dass sich Herr Roth mit Schreiben vom 19. Februar 2009 damit einverstanden erklärt hatte, dass Sie die Petition in seiner Angelegenheit führen. Deshalb komme ich gerne der Bitte des Petitionsausschusses nach, Sie wie folgt eingehend über die Sach- und Rechtslage in der Angelegenheit des Herrn Roth zu unterrichten.

Sie möchten mit der von Ihnen eingereichten Petition im Wesentlichen eine moralische und juristische Rehabilitation für Herrn Hans Roth erreichen. Sie gehen davon aus, dass Herr Roth in den 1970er Jahren zu Unrecht als Beamter abgelehnt worden sei und fordern, dass die Formulierung in dem Widerspruchsbescheid vom 13. September 1978, „dass er die für die Einstellung als Lehrer im Beamtenverhältnis erforderliche charakterliche Reife nicht besitzt“, ausdrücklich zurückgenommen wird. Es sei eine „Wiedereinsetzung in den status quo ante vor der Fälschung“ erforderlich. Auch müsse eine angemessene Wiedergutmachung für die Herrn Roth zugefügten Ungerechtigkeiten gewährt werden. Sie stützen Ihre Petition zu den weiteren Einzelheiten auf Medienberichte und Aussagen prominenter Fürsprecher von Herrn Roth.

Nach Überprüfung der von Ihnen vorgetragene(n) Angelegenheit muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Herrn Roth zugefügte Ungerechtigkeit, die Grundlage für die von Ihnen geforderten Rehabilitationsmaßnahmen sein könnte, nicht erkennbar ist. Herrn Roth wurde mehrfach die Gelegenheit gegeben, im hessischen Schuldienst zu arbeiten, wovon er zumindest teilweise auch Gebrauch machte. Zuletzt schied er zu Beginn des Schuljahres 1979/80 freiwillig aus dem hessischen Schuldienst aus. Darauf hat auch der Hessische Ministerpräsident Roland Koch in seinem an Sie gerichteten Schreiben vom 5. Januar 2009 ausdrücklich hingewiesen. Entsprechend hat die Hessische Landesregierung bereits auf die zahlreichen früheren Anfragen von Herrn Roth oder von seinen Fürsprechern geantwortet. In den von Ihnen zitierten Aussagen von Herrn Roth und in den auf diesen Aussagen basierenden Medienberichten werden die tatsächlichen Umstände der Einstellung von Herrn Roth in den hessischen Schuldienst sowie seines Ausscheidens auf eigenen Wunsch nicht vollständig und zutreffend wiedergegeben.

Im Einzelnen ergibt sich aus den in dieser Angelegenheit noch vorhandenen Unterlagen folgende Sach- und Rechtslage:

Herr Roth wurde im Jahr 1974 vom Land Hessen in den Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärter übernommen. Dieses geschah wie bei allen Lehramtsanwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Zuvor war aufgrund von Mitteilungen des Landesamtes für Verfassungsschutz überprüft worden, ob Zweifel an der Verfassungstreue Herrn Roths bestehen. Denn nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (vor dessen Geltung gab es eine entsprechende Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes) darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Im Falle des Herrn Roth ergab die Prüfung, dass keine Zweifel an der Verfassungstreue bestehen. Nur deshalb konnte er überhaupt zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden. Auch im weiteren Verfahren spielten mögliche Zweifel an der Verfassungstreue keine Rolle.

Zwischen 1975 und 1982 führte Herr Roth nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa ein Verwaltungsgerichtsverfahren gegen das Land Hessen, gerichtet auf die Vernichtung der vom Landesamt für Verfassungsschutz in Bezug auf seine Person gesammelten Unterlagen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Vernichtung dieser Unterlagen erklärte der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 12. Januar 1982 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Eine dagegen bzw. gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde des Herrn Roth, der die Angelegenheit durch die Vernichtung der Akten nicht für erledigt hielt, wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. August 1982 zurück. Dieses Gerichtsverfahren hatte allerdings keinerlei Bedeutung für die Einstellung des Herrn Roth in den Schuldienst des Landes Hessen.

Herr Roth legte am 26. Januar 1976 sein Zweites Staatsexamen ab. Im Anschluss daran bewarb er sich um die Einstellung in den Schuldienst. Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 30. Juni 1976 wurde Herrn Roth ein auf drei Jahre befristeter Arbeitsvertrag über zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl zum Einsatz an einer Gesamtschule im Schulaufsichtsbereich Hersfeld-Rotenburg angeboten. Dieses Angebot nahm er jedoch nicht an. Sodann bewarb er sich mit Schreiben vom 23. September 1976 um die Übernahme ins Beamtenverhältnis zum 1. Februar 1977, worauf ihm wie üblich die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe zu diesem Termin angeboten wurde. Dieses Angebot lehnte er mit Schreiben vom 11. Januar 1977 mit der Begründung ab, er sei vertraglich noch bei der Landeskirche gebunden. Ein Jahr später bewarb er sich erneut

um Einstellung als Beamter zum 1. Februar 1978. Dieser Antrag wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 27. Dezember 1977 abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, Herr Roth besitze nicht die für eine Lehrkraft im hessischen Schuldienst erforderliche Eignung. Diese Eignung erfordere nicht nur eine fachliche Qualifikation, sondern setze unter dem Aspekt des beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses bei aller Anerkennung einer sachbezogenen kritischen Auseinandersetzung ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn voraus. Diese Mindestvoraussetzung liege bei Herrn Roth angesichts von Diffamierungen und Beleidigungen in von ihm eingereichten Schriftstücken nicht vor. Der von Herrn Roth gegen die Ablehnung eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 13. September 1978 im Wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, dass er die für die Einstellung ins Beamtenverhältnis erforderlich charakterliche Reife jedenfalls zur Zeit nicht besitze. Es wurde diesbezüglich wiederum auf diverse beleidigende und verächtlich machende Äußerungen des Herrn Roth gegenüber seinem künftigen Dienstherrn in den Jahren 1976 und 1977 abgestellt („dumme Pfiffigkeit“, „Krämer-Ebene, „durchsichtige Spiegelfechtere“, „bloße Hirnblähung“). Die Haltung Herrn Roths zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland war dagegen in keiner Weise Grund für die Ablehnung. Die gegen die Ablehnung von Herrn Roth erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 10. Dezember 1980 abgewiesen.

Zuvor hatte er bereits ein Einstellungsangebot zum 1. Mai 1978 angenommen, im Angestelltenverhältnis mit einem auf drei Jahre befristeten Arbeitsvertrag als vollbeschäftigte Lehrkraft im hessischen Schuldienst zu arbeiten. Mit Wirkung vom 1. Februar 1979 wurde Herr Roth sodann auf Weisung des Hessischen Kultusministeriums vom 28. November 1978 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Probezeit den beamtenrechtlichen Vorgaben entspricht und für alle Einstellungen zwingend vorgeschrieben ist. Somit wurde Herr Roth keineswegs dadurch benachteiligt, dass ihm „nur“ eine Verbeamtung auf Probe angeboten wurde. Mit Schreiben vom 5. Juni 1979 beantragte Herr Roth die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst. Mit Schreiben vom 17. August 1979 an den Hessischen Kultusminister sowie die Schulleitung u.a. teilte er mit, daß er zu Beginn des Schuljahres 1979/1980 aus dem Schuldienst des Landes Hessen ausscheide. Herr Roth wurde entsprechend auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

Vor diesem Hintergrund kann die Behauptung, Herr Roth sei zu Unrecht als Beamter im Schuldienst des Landes Hessen abgelehnt worden, keinen Bestand haben. Soweit in dem genannten Fall ein Antrag auf Einstellung als Beamter abgelehnt worden ist, beruhte dies, wie dargelegt, auf dem inakzeptablen Verhalten Herrn Roths gegenüber den für ihn zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltung. Da Herr Roth die ihm dennoch angebotenen Einstellungsmöglichkeiten abgelehnt hatte und nach der später erfolgten Einstellung auf eigenen Wunsch aus dem hessischen Schuldienst ausschied, kann nicht davon gesprochen werden, das Land Hessen habe Herrn Roth an der Ausübung seines Berufes gehindert und müsse deshalb Wiedergutmachung leisten.

Abschließend möchte ich noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass Herr Roth bereits durch die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Jahr 1974, später durch die Einstellung im Angestelltenverhältnis und schließlich noch einmal in aller Form durch die Ernennung zum Beamten auf Probe zum 1. Februar 1979 ausdrücklich bescheinigt worden ist, daß er die für die Ausübung des Lehramts an öffentlichen Schulen notwendige Fachkenntnis und Eignung besitzt und daß es keinerlei Zweifel an seiner positiven Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gibt. Andernfalls hätte er nach den eindeutigen

Bestimmungen des Beamtenrechts überhaupt nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden dürfen. Deshalb gibt es – noch dazu 30 Jahre nach diesen Ereignissen – keine Grundlage für die von Ihnen geforderten Rehabilitationsmaßnahmen.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage kann Ihrer Petition leider nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
(Dr. Fischer)“

II Untersuchung des Gegenstandes auf Wahrheitsgehalt

„Sie möchten mit der von Ihnen eingereichten Petition im Wesentlichen eine moralische und juristische Rehabilitation für Herrn Hans Roth erreichen.“

Eine erste Rehabilitation erfuhr Hans Roth am 12.3.1986 durch einen Brief des damaligen Hessischen Innenministers Horst Winterstein: „Sehr geehrter Herr Roth, nach meiner festen Überzeugung gibt es keinerlei Grund für irgendeinen Zweifel an Ihrer Verfassungstreue. Es gibt auch keinerlei Zweifel daran, daß Sie kein ‚Extremist‘ sind. Darüber hinaus gab es auch niemals einen Grund, an Ihrer Verfassungstreue zu zweifeln oder Sie als ‚Extremist‘ einzustufen. Mit freundlichen Grüßen (Winterstein)“ Darüber berichtete die Frankfurter Rundschau am 15.3.1986 mit dem Artikel „Der Lehrer Hans Roth kämpfte zwölf Jahre lang um sein Recht“ von Jörg Feuck, der mit dem Satz endet: „Roth will übrigens in etwa einem Jahr zurück in die Bundesrepublik – und dann möglicherweise in den Schuldienst.“ Die Briefe des damaligen Hessischen CDU-Fraktionsvorsitzenden Gottfried Milde an den damaligen Hessischen Kultusminister vom Sommer 1986 („Was nützt aber die polizeirechtliche Rehabilitation, wenn die beruflichen Folgen negativ bleiben.“) und aus dem Büro Brandt vom 24.11.1988 („Der Vorgang ‚Hans Roth‘ in meiner ‚Extremisten‘-Sammlung gibt ein komplettes Bild über Ihren Weg. Willy Brandt hat Ihre Bitte gern aufgegriffen und sich an die Hessische Landesregierung gewandt mit der Bitte, Sie wieder in den Staatsdienst aufzunehmen. Vom Ausgang der Intervention will ich Sie dann unterrichten.“) belegen aber deutlich, daß Herrn Roth diese späte Rehabilitation beruflich nichts (mehr) genützt hat.

„Sie gehen davon aus, dass Herr Roth in den 1970er Jahren zu Unrecht als Beamter abgelehnt worden sei ...“

Hans Roth wurde in Akten unter „Extremisten im öffentlichen Dienst“ geführt (19.8.1974)

Kassel, den 19. August 1974

DRP.
II - 7 a 06
Tgb.Nr. 641/74 - VS-NfD 206

1.) Vermerk:
Herr Keiling (HKM) hat am 16.8.1974 fernmündlich mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, Herrn Roth einzustellen. Erlaß folge.

2.) Herr
Staatsminister
Ludwig von Friedeburg
- C.V.i.d. -
62 N i e s s e n
Luisenplatz

H.l.b.
jetzt "offen" gemäß Vermerk vom
30.1.1978 - II/7b - 7 a 06
Kassel, den 30. Januar 1978

Betr.: Extremisten im Öffentlichen Dienst;
hier: Hans-Werner Roth, geb. 4.1.1943

Bemerk: Erlaß vom 2.8.1974 - I E 4 Tgb.Nr. 71/74 VS-NfD -
Teufelherbst; Regionaldirektor Dassel

Anlage - 1 -

und klagte nach seiner Einstellung als Referendar auf **Offenlegung und Vernichtung** dieser offensichtlich fehlerhaften Teile seiner Personalakte, die ihm viele Nachteile gebracht hatte - was aber zunächst **verleugnet** wurde:

Roths Akte blieb versehentlich liegen

GIESSEN. Der am 1. August in Korbach von der Vereidigung für den Schuldienst ausgeschlossene Gießener Student Hans Roth wird in den Schuldienst übernommen. Roths Akte sei lediglich wegen eines **technischen Versehens** bei einem **Sachbearbeiter** im Kultusministerium **liegengeblieben** und deshalb bei der **Vereidigung** in Korbach nicht greifbar gewesen. **Am** übrigen habe kein **Verfassungsschutzbeamter** an der Anhörung teilgenommen, wie es der Gießener AStA vermutet habe. Der Grund für die Überprüfung Roths war nicht bekanntgegeben worden. lh

Frankfurter Rundschau,
16.8.74

„Roths Akte blieb **versehentlich** liegen“ - so stand es in der Frankfurter Rundschau“ vom 16.8.1974. Ein Versehen also? Aber in obigem Schriftstück mit dem „**Extremisten im öffentlichen Dienst**“ (DRP II - 7 a 06. Tgb.Nr. 641/74 - VS-NfD“) vom **19. August 1974** steht: „Herr Keiling (HKM) hat am **16.8.1974** fernmündlich mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, Herrn Roth einzustellen. **Erlaß folge**“

„ ... und fordern, dass die Formulierung in dem Widerspruchsbescheid vom 13. September 1978, „dass er die für die Einstellung als Lehrer im Beamtenverhältnis erforderliche **charakterliche Reife** nicht besitzt“, ausdrücklich zurückgenommen wird.

„In den Verwaltungsstreitverfahren Hans Roth / Land Hessen - I E 256/78“ führt Rechtsanwalt Becker in der Klagegründung vom 28.11.1978 dazu aus:
„Im Widerspruchsbescheid wird als tragende Begründung darauf abgestellt, daß der Kläger die gem. § 8 HBG angeblich erforderliche ‚charakterliche Reife‘ nicht hat. Entgegen der heute wieder im Vordringen begriffenen Auffassung, daß nämlich die Eignung im Sinn des Art. 33 Abs. 2 GG auch die charakterliche Eignung umfasse (so etwa **Maunz** bei Maunz-Dürig, GG, Rdnr. 19 zu Art. 33 Abs. 2), ist an die Ausführungen von **Carlo Schmid** im Parlamentarischen

Rat zu erinnern. Er führte in der zweiten Lesung des Hauptausschusses am 19. Januar 1949 u.a. folgendes aus:

„Ich bitte, charakterliche Eignung zu streichen, nicht weil ich der Meinung wäre, als ob bestimmte charakterliche Vorbedingungen nicht erfüllt werden müßten, wenn jemand in ein solches Amt kommen soll, aber das Wort weckt in mir schlechte Erinnerungen. Man hat doch in der Nazizeit mit dem Wort charakterliche Eignung weiß Gott viel Unfug angerichtet, und wenn ich denke, was früher in den Conduite-Listen der preußischen Armee mit dem Wort Charakter alles gemacht wurde, wenn man jemanden los werden wollte, weil er eine bestimmte Meinung hatte, die nicht die seines Regimentskommandeurs war, dann schrecke ich doch etwas zurück ...“

Hans Koschnick bezeichnete die Formulierung der „charakterlichen Reife“ später als „Nazi-Formel“. Für die „heute wieder im Vordringen begriffene(n) Auffassung“ verweist RA Becker auf „Maunz bei Maunz-Dürig“, und ich war dann doch sehr überrascht, wer Theodor Maunz war. Er begegnete mir in Ernst Klees „Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945“ gleich zweimal: einmal bei Hans Roths ehemaligem Professor in Würzburg

„Heydte, Friedrich August Wilhelm Freiherr von der. Jurist.

30.3.1907 München. Völkerrechtler. Laut BDC Mai 1933 NSDAP (Nr. 2134193). 1935 Wechsel zur Wehrmacht, im Krieg Oberstleutnant der Fallschirmspringer. 1949 Dozent in München. 1951 Lehrstuhl in Mainz, zusätzlich Richter am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz. 1954 Lehrstuhl in Würzburg. *Statthalter der deutschen Statthalterei des Ritterordens vom Heiligen Grabe*. Vorsitzender der *Abendländischen Akademie*. 1958 Autor: *Lehrbuch des Völkerrechts*. 1959 Gründungsmitglied der Organisation *Rettet die Freiheit*. Oberst der Reserve. 1962 Auslösung der Spiegel-Affäre mit einer Anzeige beim Bundesanwalt wegen Landesverrats. Danach Beförderung zum Brigadegeneral der Reserve. 1966-1970 MdL Bayern. Ab 1966 Mitherausgeber: *Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte*. Verfasser ungewöhnlich vieler Festschriften, unter anderem 1971 für Theodor Maunz. † 7.7.1994 Landshut.“

(In der Festschrift „Um Recht und Freiheit“ zum 70. Geburtstag von Friedrich August Freiherr von der Heydte liefert Theodor Maunz seinerseits einen Beitrag mit dem Titel „Gemeinschaftsaufgaben im Bildungsbereich“. Man kannte sich und schätzte sich.)

und einmal als er selbst:

„Maunz, Theodor. Jurist.

* 1.9.1901 Dachau. 1927 (bis 1935) im Ministerialdienst der badischen und bayerischen Verwaltung. 1933 NDSAP / SA (Seemann). 1935 ao. Professor, 1937 Ordinarius für Öffentliches Recht und Prorektor in Freiburg, 1943 Autor: *Gestalt und Recht der Polizei* (zit. Nach *Neue Juristische Wochenschrift*, 1964, S. 1098): ‚Der Auftrag des Führers ist schlechthin das Kernstück des geltenden Rechtssystems und seinem innersten Wesen verbunden.‘ Personalakte im Universitätsarchiv bereinigt (Hausmann, Ritterbusch). 1952 Ordinarius in München. Co-Autor des Grundgesetz-Kommentars *Maunz-Dürig-(Roman) Herzog*, Mitglied CSU. 1957 bayerischer Kultusminister, 1964 Rücktritt wegen NS-Vergangenheit. Berater des 1992 im Verfassungsschutzbericht als verfassungsfeindlich eingeordneten Gerhard Frey, anonymes Autor zahlreicher Beiträge in Freys *National-Zeitung*. † 10.9.1993 München.“

Die Formulierung mit mehr als problematischem Hintergrund der fehlenden „charakterlichen Reife“ ist tatsächlich – im Gegensatz zu „Extremist“ oder „Verfassungsfeind“ (Horst Winterstein) – bis auf den heutigen Tag nie zurückgenommen worden.

„Es sei eine ‚Wiedereinsetzung in den status quo ante vor der Fälschung‘ erforderlich.“

Mit keinem einzigen Wort geht Herr Dr. Fischer auf das Wort „Fälschung“ ein. Es geht um eine „Wiedereinsetzung“ in einen „status“ und um eine Fälschung. Hans Roth wurde als „Extremist“ in den Akten geführt und als solcher in vielen Zeitungsberichten an die Öffentlichkeit gezerrt. So schrieb die **„Gießener Allgemeine Zeitung“ vom 31.8.1974:**

„CDU: Einfluß der Linksradiكالen wird in Hessen immer stärker

Als Ausdruck eines bedenklich gestörten Verhältnisses zu den Rechtsnormen des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung bezeichnete der Vorsitzende der Giessener CDU, MdL Wilhelm Runtsch, die Haltung des hessischen Ministerpräsidenten Albert Geiwald zur Frage der Beschäftigung von **Radikalen im Öffentlichen Dienst**. In einer Veranstaltung des **Arbeitskreises ‚Innere Sicherheit‘** in Gießen erklärte Runtsch, während es nach dem Grundgesetz und der Hessischen Verfassung nicht nur das Recht, sondern auch **die Pflicht jeden Staatsbürgers** sei, gegen **Verfassungsfeinde** vorzugehen, lehne es Geiwald beharrlich ab, den von den Länder-Ministerpräsidenten gemeinsam getragenen **Radikalenerlaß auch in Hessen** zu vollziehen. Geiwald dulde durch sein Verhalten, daß an den Schulen und Universitäten unseres Landes Kräfte agierten, denen es nur darum gehe, die verfassungsmäßige Ordnung unseres Staates außer Kraft zu setzen.

Als jüngstes Beispiel für den immer stärker werdenden Einfluß linksradikaler Kräfte in Hessen bezeichnete Runtsch den Fall des Lehramtskandidaten Roth, dessen Einstellung in den Öffentlichen Dienst von dem Regierungspräsidenten in Kassel **wohlbegründet abgelehnt worden** sei. Der hessische Kultusminister hatte dann offensichtlich auf massiven Druck der äußersten Linken seiner Partei die Verfügung des Regierungspräsidenten aufgehoben und die Einstellung des **linksradikalen Lehramtsanwärters** in den hessischen Schuldienst angeordnet. Runtsch nannte es einen **Skandal**, daß Bewerber für den Öffentlichen Dienst, die in anderen Bundesländern wegen ihrer verfassungsfeindlichen Haltung keine Anstellung fänden, nach Hessen gingen und hier zu Amt und Würden gelangten. Angesichts **dieser für jeden Demokraten alarmierenden Entwicklung** sei es vordringlichste Aufgabe einer CDU-geführten Regierung, eine konsequente Verwirklichung und **Einhaltung des Radikalenerlasses durchzusetzen**.“

Die Formulierungen „Pflicht jeden Staatsbürgers sei, gegen Verfassungsfeinde vorzugehen“ und „für jeden Demokraten alarmierenden Entwicklung“ erinnern mich an die Schlagzeilen der „Deutschen Nationalzeitung“ vom 22.3.1968: „Stoppt Dutschke jetzt. Sonst gibt es Bürgerkrieg. Die Forderung des Tages heißt: Stoppt die linksradikale Revolution jetzt! Deutschland wird sonst das Mekka der Unzufriedenen aus aller Welt.“ „Unter der Schlagzeile waren fünf Fotos von Rudi Dutschke zu sehen, aufgereiht wie Fahndungsbilder“, schreibt Stefan Aust in seinem Buch „Der Baader-Meinhof-Komplex“, nach dem die Schlagzeilen zitiert sind: „Am 11. April 1968, morgens um 9.10 Uhr, kam der 24jährige Anstreicher Josef Bachmann mit dem Interzonenzug aus München auf dem Westberliner Bahnhof Zoo an. Er hatte ein blasses Gesicht, kurzgeschnittene, sorgfältig gescheitelte Haare, und unter der hellbraunen Wildlederjacke trug er im Schulterhalfter eine Pistole. In seiner blaugrünen Tasche hatte er Munition und eine zweite Waffe. **Daneben steckte in einem braunen Pappumschlag ein Ausschnitt aus der rechtsradikalen ‚Deutschen Nationalzeitung‘**. Unter dem Datum des 22. März 1968 stand da zu lesen: ...“ Und dann sagte Josef Bachmann „Du

dreckiges Kommunistenschwein!“ und schoß dreimal. War ein ein verwirrter Einzeltäter?
„**Stoppt Dutschke jetzt.**“

Die Formulierungen „Pflicht jeden Staatsbürgers sei, gegen Verfassungsfeinde vorzugehen“ kündete von einer „Hatz“ gegen „Linksradikale“ – und trug zu ihr bei. 1974 war eine schreckliche Zeit, geprägt von diesem „Der Baader-Meinhof-Komplex“. Wenn es aber niemals einen Grund gab, an Hans Roths „Verfassungstreue zu zweifeln oder Sie als ‚Extremist‘ einzustufen“: **Was veranlaßte den damaligen Vorsitzenden der Gießener CDU, MdL Wilhelm Runtsch**, dazu, in einer Veranstaltung des **Arbeitskreises „Innere Sicherheit“** so über Herrn Roth zu sprechen? Was veranlaßte eine Zeitung, solche einen Artikel zu drucken? „Als jüngstes Beispiel für den immer stärker werdenden Einfluß linksradikaler Kräfte in Hessen bezeichnete Runtsch den Fall des Lehramtskandidaten Roth“. Warum wurde solch ein Artikel gedruckt? **Wenn es „niemals einen Grund gab“ – welchen Grund gab es denn für den Vorsitzenden der Gießener CDU, MdL Wilhelm Runtsch, so zu sprechen?** Was war das für ein „Klima“?

Jahrelang prozessierte Herr Roth auf Vorlage seiner Verfassungsschutzakte, um zu erfahren, was darin stand, welche „Erkenntnisse“ vorlagen - um zu beweisen, daß es sich **auch um Fälschungen** handelte.

„Auch müsse eine angemessene Wiedergutmachung für die Herrn Roth zugefügten Ungerechtigkeiten gewährt werden. Sie stützen Ihre Petition zu den weiteren Einzelheiten auf Medienberichte und Aussagen prominenter Fürsprecher von Herrn Roth.“

Am 18.8.2010 begründete Herr Dr. Fischer (i.A.) die Ablehnung meiner **ersten** Petition. Inzwischen habe ich die dritte eingereicht, und die stützt sich keineswegs „nur“ auf „Medienberichte und Aussagen prominenter Fürsprecher von Herrn Roth“, sondern auf noch weitere Akten und Unterlagen, die jede Menge „Ungerechtigkeiten“, besser Unrechtmäßigkeiten beweisen. Allein die Sendung **„Geheimdienste: Wer kontrolliert wen?“** (ZDF, 16.2.1984, 22:05 Uhr) mit Hans Roth und den drei Verfassungsschutzpräsidenten **Richard Meier (BfV, a.D.), Heribert Hellenbroich (BfV) und Christian Lochte (LfV Hamburg)**, die ich als Sendemitschnitt beim ZDF-Programmservice käuflich erwerben konnte, belegt, wie prominent der „Fall“ Hans Roth war.



Vieles hatte ich allerdings schon bei meiner ersten Petition miteingereicht, in Form der Broschüren „Dokumentation zu Hans Roth. ‚Es gab nie einen Grund, an Ihrer Verfassungstreue zu zweifeln‘“¹, „Wer schützt uns vor’m ‚Verfassungsschutz‘? Hans Roth kämpft um die Vernichtung seiner Verfassungsschutzakte“², „Berufsverbot in Hessen. Eine Agitation mit Tatsachen“³ und „Geheime Verfassungsschutzakten contra Menschenwürde“, Broschüre, Frühjahr 1978⁴. Alles blieb unerwähnt.

¹ http://aljas.files.wordpress.com/2008/12/hans_roth_blaue_mappe1.pdf

² http://aljas.files.wordpress.com/2008/12/doku_wer_schuetzt_uns_vorm_verfassungsschutz.pdf

³ http://aljas.files.wordpress.com/2008/12/berufsverbot_in_hessen.pdf

⁴ http://aljas.files.wordpress.com/2008/12/hans_roth_doku_2.pdf

„Nach Überprüfung der von Ihnen vorgetragene(n) Angelegenheit muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Herrn Roth zugefügte Ungerechtigkeit, die Grundlage für die von Ihnen geforderten Rehabilitationsmaßnahmen sein könnte, nicht erkennbar ist.“

Die o.a. Broschüren sprechen eine deutliche Sprache bezüglich zahlreicher Unrechtmäßigkeiten, auch seitens des Militärs (Anerkennung als „Kriegsdienstverweigerer“ ohne Verhandlung und der „Lügen-Komplex“⁵) und des Verfassungsschutzes. Damals kannte ich allerdings den Brief des Hessischen Verfassungsschutzobmanns, MdL Horst Geipel (CDU), noch nicht, der am 17.8.1982 an Hans Roths Vater schrieb: „Lieber Herr Roth, ich kann Ihre Verzweiflung und Ihren Zorn sehr gut verstehen. In der Sache Ihres Sohnes ist wohl auch alles falsch gelaufen, was überhaupt nur denkbar war. Dennoch erscheint mir notwendig, die Irrtümer und Fehler der verschiedensten Stellen zunächst einmal hintanzustellen und stattdessen zu überlegen, wie die Lage Ihres Sohnes schnellstens zu verbessern ist. ...“.

Und auch nicht den Brief, den dieser Vater an seinen „Parteifreund“ Gottfried Milde am 17.1.1983 schrieb: „Endlich hat nun das VG Kassel über den zweiten Teil der ersten Instanz (vom 9. 9. 1976 – nach 7 Jahren-) am 18. 11. 1982 verhandelt⁶. (-Es ging hier bekanntlich um die Vorlage der LfV-Akten, die ja inzwischen vernichtet worden sind. Laut Dreier-Beschl. des BverfG musste der ordentliche Rechtsweg erst ausgeschöpft werden.-) Da durch die Vernichtung der Akten die Luft heraus war, konnte die Hauptsache nur als erledigt erklärt werden. Aber es erging ein m. E. wichtiger Beschluss, wonach dem Innenminister die vollen Kosten auferlegt worden sind, weil er mit der Vernichtung der fraglichen Unterlagen dem Kläger die Möglichkeit genommen hat, eine ihn von den Kosten freistellende Entscheidung in der Hauptsache zu erstreiten, ohne dass eine Vernichtung der Unterlagen durch Umstände ausserhalb des Prozesses - – geboten war.“ ...

Von Prozessbeobachtern erfuhr ich, dass der Senat sichtlich beeindruckt war, als in der Verhandlung auch noch die sogenannte ‚Kandidaten-Spartakus-Liste‘ als Fälschung entlarvt wurde. Wie Sie ja beim Gespräch bereits andeuteten, gibt es leider beim LfV auch V-Männer, die Fallen stellen und Fälschungen besorgen. Das Urteil ist noch nicht veröffentlicht; mag aber beim laufenden BverfG-Verfahren möglicherweise einiges Gewicht haben. Ein nicht unbekannter Rechtslehrer meinte jedenfalls, dass dieses Verfahren Rechtsgeschichte machen würde.“

Richtig, diese Vorkommnisse betreffen nicht das Kultusministerium, und ich soll mich ja darauf beschränken. Aber das ist eben das, was besonders „falsch“ an dem Schreiben aus dem Kultusministerium ist: eben die Tatsache, daß es aus dem Kultusministerium kommt. „Es sei eine ‚Wiedereinsetzung in den status quo ante vor der Fälschung‘ erforderlich.“ Der Begriff „Fälschung“ weist deutlich darauf hin, daß hier auch noch ganz andere Stellen involviert sind, wie ja schon die bei der ersten Petition zum Beleg mit angegebene Sendung „Report Baden Baden“ vom 31.10.1978⁷ deutlich machte: „Der Hessische Minister des Innern unterstellte Hans Roth ‚Verfassungsfeindlichkeit‘. Er behauptete sogar, Roth habe ‚für den Spartakus, eine Assoziation marxistischer Studenten, kandidiert und damit die Ziele des Marxismus-Leninismus vertreten. Daß Gruppierungen, die für die Ziele des Marxismus-Leninismus eintreten, verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, ergibt sich aus dem KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.“ Hier irrten Verfassungsschutz und Innenminister. Hans Roth hat nicht für den marxistischen Spartakus kandidiert. Hier ist die Wahlliste von damals, ohne den Namen Roth. Hans Roth war nie Mitglied einer kommunistischen Partei.“ Eine Fälschung!

⁵ „Dokumentation zu Hans Roth. ‚Es gab nie einen Grund, an Ihrer Verfassungstreue zu zweifeln“ (von der „Halluzination“ zur „erläuternden Demonstration“, die aber „seit 1969 nicht mehr vorgeführt wurde“)

⁶ Az.: IV/3 E 2422/81, Kassel, den 18.11.1982

⁷ <http://www.swr.de/report/-/id=233454/did=4124476/pv=video/gp1=4247576/nid=233454/1xu68mf/index.html>

„Herrn Roth wurde mehrfach die Gelegenheit gegeben, im hessischen Schuldienst zu arbeiten, wovon er zumindest teilweise auch Gebrauch machte.“

Die Formulierung „Gebrauch machen“ taucht auch in der Klagebegründung vom 28.11.1978 auf: In „Gutachterliche Äußerung zur Praxis der staatlichen Behörden im Zusammenhang mit der Ablehnung des Antrags von Herrn Hans Roth auf Einstellung als Beamter in den hessischen Schuldienst“ vom 18.11.1978 schreibt Prof. Dr. H. J. Varain unter III, 3-5: „3.

In ganzer Schärfe stellen sich alle Probleme eines derart kurzfristigen Termins, der die konkrete Lebenssituation des Bewerbers überhaupt nicht berücksichtigt, bei dem Einstellungsangebot zum 1.2.1977 ein. Das Schreiben des RP trägt das Datum 29.12.1976; am 7.1.1977 erreicht es Herrn Roth, der im Oktober umgezogen war. Dieser teilt der Behörde mit, daß er gezwungen gewesen sei, eine Stelle anzunehmen. Nun sei er mit vierteljähriger Kündigungsfrist von der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau als Dekanatsjugendwart und als Sozialarbeiter in einer Jugendfreizeitstätte angestellt. Ein Planstellenangebot müsse seine Kündigungsfrist berücksichtigen. (Schreiben v. 11.1.1977) Die Antwort derselben Behörde, die sich vorher ‚aufgrund seines Persönlichkeitsbildes‘ gegenüber dem KM überhaupt gegen das Einstellungsangebot ausgesprochen hatte (Entwurf zum Fernschreiben v. 22.12.1976), ist von provozierendem Unverständnis: ‚Falls Sie ernsthaft an einer Einstellung in den hessischen Schuldienst interessiert sind, stelle ich Ihnen anheim, sich bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber um eine Auflösung des Arbeitsvertrages zum 1. Februar 1977 zu bemühen.‘ (RP v. 14.1.1977)

4.

Hätte schon die bloße Benennung des Arbeitsfeldes durch Herrn Roth (von allen arbeitsrechtlichen Erwägungen abgesehen) eines Denkbewegung in Gang setzen können, ob an der ‚Ernsthaftigkeit‘ wirklich schon dann zu zweifeln gewesen wäre, wenn jemand eine derartige Arbeit nicht einfach von einem zum anderen Tag hinschmis, so gab dazu das Schreiben des Vorsitzenden der Dekanatsynode v. 23.1.1977 zusätzlichen Grund:

Ausführlich werden die Schwierigkeiten genannt, in die die kirchliche Jugendarbeit durch eine so abrupte Beendigung der Tätigkeit von Herrn Roth geraten würde. Zentrale Probleme im Bereich heutiger Jugendarbeit werden genannt: ‚Um arbeitslose Jugendliche hat sich Herr Roth besonders bemüht; der in jedem Jugendzentrum drohenden Gefahr von Rauschgiftkonsum und –handel ist er energisch, geschickt und erfolgreich entgegengetreten.‘

Zum Schluß des Briefes heißt es: ‚Schließlich meine ich, daß staatliche Stellen, insbesondere eine Schulbehörde, mit Organen der Kirche, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, verständnisvoll zusammenarbeiten sollte. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Schulverwaltung in Schwierigkeiten kommt, wenn sie die Einstellung von Herrn Roth um ein halbes Jahr verschiebt. Dann kann er seine hiesige Arbeit konsolidieren, es wird in Ruhe ein Nachfolger gesucht und nahtlos eingearbeitet werden.‘

Herr Roth teilt mit, er sei unverändert ‚ernsthaft‘ an einer Einstellung in den hessischen Schuldienst interessiert; als Zeichen dafür habe er sein Arbeitsverhältnis zum nächstmöglichen Termin gekündigt. Er erwarte nun, am 1.8.1977 in den Schuldienst eingestellt zu werden. (Schreiben v. 24.1.1977)

5.

Die Reaktionen der Behörde sprechen für sich selbst. Unter Bezug auf das Schreiben der Dekanatsynode verweist der RP in einer Vorlage an den KM (v. 15.2.1977) auf seine Ablehnung der Einstellung vom 22.12.1976 hin, die mit dem ‚Persönlichkeitsbild‘ begründet worden war. Im Schreiben an Herrn Roth (v. 15.2.1977) heißt es, ohne auch nur mit einem Wort auf die vorgetragene Gründe einzugehen, er habe von den Angebot der Einstellung ‚keinen Gebrauch gemacht‘. Dieses Angebot bedeute keine Zusage für den nächsten Einstellungstermin.

Im weiteren Verlauf des Schriftwechsels wird dann die Nichtberücksichtigung – das heißt: die Rücksichtslosigkeit gegenüber – nicht nur der Lebenssituation des Bewerbers, sondern auch der vom Vors. der Dekanatssynode geschilderten Arbeit mit arbeitslosen und gefährdeten Jugendlichen offen ausgesprochen: ‚... für mich (sind) die Motive und die Art ihrer Arbeitsgestaltung im Rahmen des Einstellungsverfahrens ohne Bedeutung‘. (Schreiben des RP v. 26.9.1977)

So scheint es für diese Behörde nichts anderes zu geben als den ‚formal festgelegten Verfahrensablauf‘; die distanziert-schweigende Interesselosigkeit gegenüber allen Gründen verdichtet sich zur unansprechbaren administrativen Gewalt.

Dieser Verlauf neben den von Beginn an immer wieder auftauchenden Reserven in der Behörde gegenüber Herrn Roths nicht in das Raster eines überkommenen Beamtenbildes passenden Erscheinungs- und Verhaltensweise gehören in den Zusammenhang, in dem die angebliche ‚Steigerung und Summierung‘ gerade im Jahre 1977 zu interpretieren ist. Heinz Josef Varain“

Diese ‚Gutachterliche Äußerung‘ von Prof. Varain ist Bestandteil eines Schreibens von Hans Roths damaligem Rechtsanwalt Peter Becker an das Verwaltungsgericht Kassel vom 28.11.1978 „In dem Verwaltungsstreitverfahren Hans Roth / Land Hessen – I E 256/78 –“, das mit den Worten schließt: „Juristisch-kategorial ist diese ‚unansprechbare administrative Gewalt‘ eine Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber dem Kläger. Wenn dieser dann seinerseits in einer Art und Weise reagiert, die man – ohne das vorangegangene Tun der Behörde – als Mangel an Loyalität qualifizieren könnte, dann ist der Behörde die Berufung darauf verwehrt. Denn sie hat den auch das Verwaltungsrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Der Vorwurf, dem Kläger fehle die ‚charakterliche Reife‘, ist ein klassischer Fall des venire contra factum proprium.

Die Klage ist begründet.“

„Zuletzt schied er zu Beginn des Schuljahres 1979/80 freiwillig aus dem hessischen Schuldienst aus. Darauf hat auch der Hessische Ministerpräsident Roland Koch in seinem an Sie gerichteten Schreiben vom 5. Januar 2009 ausdrücklich hingewiesen. Entsprechend hat die Hessische Landesregierung bereits auf die zahlreichen früheren Anfragen von Herrn Roth oder von seinen Fürsprechern geantwortet. In den von Ihnen zitierten Aussagen von Herrn Roth und in den auf diesen Aussagen basierenden Medienberichten werden die tatsächlichen Umstände der Einstellung von Herrn Roth in den hessischen Schuldienst sowie seines Ausscheidens auf eigenen Wunsch nicht vollständig und zutreffend wiedergegeben.“

Neben der Klagebegründung vom 28.11.1978, die den oben zitierten Passus von Prof. Varain enthält und die ich weiter unten in voller Länge wiedergeben möchte (allein schon wegen Herrn Hassenpflug), gibt auch die „Anlage: gerichtsförmige Erklärung“ vom 10.3.96 in einem Brief von Hans Roth an den damaligen Hessischen Kultusminister Hartmut Holzapfel ein bißchen genauer Auskunft:

„2. Der Minister behauptet, ‚daß der hessische Staat Sie eingestellt, somit rehabilitiert hat, daß Sie selbst den Vertrag von sich aus gekündigt haben.‘ – Das ist dreifach falsch. Zum einen wurde mir nicht ein Angebot einer Planstelle gemacht, sondern zwei (zwischen drei Ablehnungen), die beide Schein-Angebote waren (mit einem Wort der Grünen ‚Mogelpakete‘): das erste Angebot hatte zum Ziel, mich arbeitslos zu machen (in Arbeit und Brot bei einem kirchlichen Träger, kündigte ich fristgerecht und bekam statt einer Planstelle eine Ablehnung ‚wegen eines nicht zu billigen Rollenverständnisses als Lehrer und Erzieher‘); das zweite hatte zum Ziel, den Prozeß niederzuschlagen. Zum zweiten ist die ‚Rehabilitierungs‘-Behauptung so weit gefehlt wie ein Nein von einem Ja: vom Anwalt

schriftlich aufgefordert, nach einer Ablehnung mit der Nazi-Formel ‚wegen fehlender charakterlicher Reife‘ und aufgrund fortgesetzter ‚Extremisten‘-Typisierung endlich eine ‚Rehabilitierung‘ auszusprechen, hat der Kultusminister Krollmann eben dies schriftlich abgelehnt; rehabilitiert, wenn auch nur formal, wurde ich Jahre später – nach einer rechtskräftigen Verurteilung des Landes Hessen⁸, nach einer schriftlichen Rehabilitierungs-Erklärung durch den Geheimdienstchef Lochte (CDU)⁹, nach einer schriftlichen Aufforderung durch den CDU-Oppositionsführer¹⁰ und den ‚grünen‘ Koalitionspartner¹¹ – durch den SPD-Innenminister Winterstein¹². Schließlich widerspricht die ‚Kündigungs‘-Behauptung einer unwidersprochenen eidesstattlichen Erklärung (s. Strasbourg-Requête), also einem gerichtlich geklärten Sach- und Menschenverhalt, den der Minister missachtet.

3. Der Minister behauptet: ‚... diese einfache Wahrheit verschweigen Sie auch in Ihrer Beschwerde in Straßburg.‘ – Abgesehen davon, daß ich die Beschwerde in Strasbourg erhob¹³ und also den französischen Namen der französischen Stadt respektiere, und abgesehen davon, daß es in jenem Prozeß um etwas Wichtigeres als eine Planstelle ging, nämlich um eine Menschenrechts-Sache (weswegen ich gegen den Innenminister klagte und nicht gegen den Kultusminister, vermutlich als einziger ‚Berufsverbotener‘), ist auch ‚diese einfache Wahrheit‘ eine Unwahrheit. In der Beschwerde, die der Minister gelesen zu haben vorgibt, ist ausdrücklich von ‚zwei eidesstattlichen Erklärungen‘ die Rede, die genau das enthalten, was der Minister vermißt. Daß ich sie nur erwähne und nicht ausführe oder zitiere, hat seinen einfachen Grund darin, daß ich nicht aus dem ‚Tell‘ ein Anti-Obst-Stück machen kann, nur weil in dem Stück auf einen Apfel geschossen wird.

In diesem Sinne führe ich noch einmal in einer Kürzestfassung für den Minister aus, was ich während des politischen Rehabilitierungs-Prozesses dem CDU-Oppositionsführer sagte und mit Dokumenten belegte: mit einem zweiten Planstellen-Angebot konfrontiert, beriet ich mich mit Anwälten und politischen Beratern (darunter zwei SPD-Politiker, die Politologie-Professoren sind); ich folgte dem Rat, das Angebot anzunehmen, unter der Bedingung, daß eine schriftliche Rehabilitierung ausgesprochen würde und ich unter regulären Bedingungen arbeiten könnte.

Jedoch stellte sich bald heraus, daß der Minister sein (meinem Gewerkschafts-Vorsitzenden gegenüber gegebenes mündliches Versprechen schriftlich widerrief und daß ein aus dem Kultusministerium abkommandierter Schulleiter – unter Hinweis auf meine fortbestehende

⁸ Az.: IV/3 E 2422/81, Kassel, den 18.11.1982

⁹ Christian Lochte am 20.3.1984 an Hans Roth: „Über Ihren Brief vom 24.2. habe ich mich gefreut. Ich würde Ihnen auch sehr gern helfen, ich weiß nur nicht wie. – Aus den beigegeführten Unterlagen vermag ich juristisch gesehen den Prozeßstand nicht zu ersehen; so erging es auch unserem Justitiar, dem ich die Unterlagen zur Einsicht gegeben habe, damit er juristischen Rat erteile. Auch persönlich würde ich Ihnen gerne helfen. – Daß Sie kein Extremist sind, ist für mich so eindeutig, dass alle weiteren Ausführungen dazu überflüssig sind. Für den Fall, daß Sie einmal nach Hamburg kommen sollten, würde ich mich über einen Besuch sehr freuen. Ihr Schreiben zeigt mir, daß eine Unterhaltung mit Ihnen für mich ein Gewinn wäre.“

¹⁰ Gottfried Milde an den Hessischen Kultusminister Karl Schneider: „Betr.: Einstellung in den hessischen Schuldienst. Hier: Hans-Werner Roth. Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Juni 1986 – I B 4 – 000/504.1 – 705 – Sehr geehrter Herr Minister Schneider! Ihr Schreiben in Sachen Roth vom 16. 6. hat mich verblüfft. ... Klar ist, daß inzwischen auch das Innenministerium eingesehen hat, man muß Herrn Roth die Chance der Rehabilitation geben. Was nützt aber die polizeirechtliche Rehabilitation, wenn die beruflichen Folgen negativ bleiben. Ich bitte ganz herzlich, doch den Vorgang noch einmal persönlich zu überprüfen, sich auch mit dem Innenminister bzw. Herrn Staatssekretär von Schoeler in Verbindung zu setzen und einen Weg zu suchen, auf dem man Herrn Roth gerecht werden kann.“

¹¹ Vgl. „Abt. 504 (Kultusministerium) Nr. 8984, Laufzeit 1986. In der Akte befindet sich die Beantwortung einer Kleinen Anfrage des Abg. Messinger (GRÜNE) zur ‚Dokumentation zu Hans Roth‘ vom Mai 1985“ (aus der Ablehnung meiner zweiten Petition durch Beschluß des Hessischen Landtages vom 17.12.2014 zur Petition Nr. 04961/18). Bernd Messinger war später Vizepräsident des Hessischen Landtages. Siehe auch Hans Roths Eingabe in Strasbourg (Aktenzeichen Nr. 21307/93), Fußnote 17: „Mitteilung des Innen-Staatssekretärs Andreas von Schoeler an den Grünen-Abgeordneten Jan Kuhnert“

¹² Oben zitierter Brief vom 12.3.1986 (in Worten: neunzehnhindertsechundachtzig).

¹³ Die Beschwerde ist am 2. Februar 1993 unter dem Aktenzeichen Nr. 21307/93 registriert worden.

„Extremisten“-Typisierung und auf einen Kabinettsbeschuß, demzufolge „Extremisten“ keine „Gewissensfächer“ unterrichten dürften – mich damit konfrontierte, daß ich a) keine Klasse übernehmen, b) nicht die von mir studierten Fächer unterrichten und c) nicht den von mir entwickelten didaktischen Ansatz, der mit zwei Buchveröffentlichungen (u.a. H. Roth, Aufrichten oder Abrichten, Ffm 80, Nachwort H. v. Hentig) Anerkennung gefunden hatte, vertreten dürfte. Nach langer und ernster Erkrankung ob dieses Affronts gegen alle pädagogischen Imperative und dieses besonders merk-würdigen Verbots, den erlernten Beruf auszuüben, verlangten mir in einer Klinik im Bayerischen Wald Ärzte die Entscheidung ab, zwischen Prozeß und „Beruf“ zu wählen – also schrieb ich: „Ich stelle ein Angebot zurück ... bis zu endgültigen gerichtlichen Klärung“ (die nun erfolgt ist). –

Der CDU-Oppositionsführer, der scharfe Worte gebrauchte zu diesem Versuch, den Prozeß niederzuschlagen, fand meine Entscheidung, den Prozeß bis – zumindest – zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weiterzuführen, mehr als richtig – und forderte schriftlich Rehabilitierung, formale und materiale.¹⁴

Man muß daran erinnern, daß damals – in einem spezialdemokratischen Jagdszenen-Klima vor dem Fall der Mauer – als „Kommunist“ angesehen und behandelt wurde, wer nicht den Rechtsweg bis zum Verfassungsgericht ging: schon darum konnte es für jemanden, der als „DKP-Lehrer“ in die Presse gezerrt worden war¹⁵ und der niemals, nicht eine Geschichtssekunde lang, Kommunist gewesen war, eine andere Entscheidung nicht geben. Jedenfalls hat es niemanden gegeben, der mir zu einer anderen Entscheidung geraten hätte;

¹⁴ Dazu aus der Eingabe vor der Europäischen Menschenrechtskommission: „Und es begab sich, daß in dem politischen Vermittlungs-Gespräch, das der politischen Rehabilitierung voranging, vom Entscheidungsträger der sichtbaren Macht in Zeugen-Gegenwart akzeptiert wurde, daß der ‚bordereau‘, der den libertären Sozialisten als ‚Kommunisten‘ auswies, von einer geheimen Organisation mit Namen ‚Aktion 76‘ fabriziert worden war. (Fußnote: Gesprächszeuge: Bernd Messinger MdL, stv. Parlamentspräsident) Von diesem Augenblick an, in dem eine ideologische Decke weggezogen war und ein Sach- und Menschenverhalt offen zutage lag, akzeptierten SPD-geführte Regierung und CDU-geführte Opposition – unter Vermittlung eines ‚grünen‘ Koalitionspartners -, daß die Lage ernst war, daß nach dem Gleichheits-Grundsatz der Verfassung verfahren werden mußte, daß Wiedergutmachung geboten war. Gleiches muß gleich, Ungleiches muß ungleich behandelt werden, gebietet der Gleichheits-Grundsatz des Grundgesetzes [Fußnote: eine entsprechende schriftliche Mitteilung von Prof. Dr. Ulrich Klug (Rechts-Professor, Justiz-Senator a.D. und Autor der „Juristischen Logik“) wurde damals eingesehen und akzeptiert]; nachdem mit der formalen Rehabilitierung eingeräumt war, daß der ‚Extremist‘, der staatlich geprüfte, zu unrecht negativ ungleich behandelt worden war, war er von nun an positiv ungleich zu behandeln, durch eine sofortige Wiedereinsetzung in den Status quo ante, vor der ersten ‚Extremisten‘-Typisierung, vor der ersten Ablehnung. Der formalen Rehabilitierung mußte die materiale folgen; alles andere wäre Verfassungsbruch, wurde eingeräumt von Regierung und Opposition: in diesem Sinne wandte sich der Innenminister an den Kultusminister-Kollegen. Der reagierte, völlig unsensibel gegenüber Verfassungs-Geboten, mit einem Müllabfuhr-Argument: er sei ‚nicht dazu da, den Dreck von Friedeburg wegzumachen.“ (Fußnote: Mitteilung des Innen-Staatssekretärs Andreas von Schoeler an den Grünen-Abgeordneten Jan Kuhnert) Der CDU-Oppositionsführer protestierte schriftlich und eindringlich, aber ohne Erfolg. (Fußnote: s. Anlage L) Es blieb bei der Ablehnung.“

¹⁵ „Darmstädter Echo“, 13.1.1978: „DKP-Lehrer abgewiesen. Bewerber fehlt die beamtenrechtlich nötige Eignung“ KASSEL (unleserlich). Der Kasseler Regierungspräsident hat die Bewerbung des Lehramtskandidaten Hans Roth auf eine Planstelle im hessischen Schuldienst im Einvernehmen mit dem hessischen Kultusminister nach zweieinhalbjähriger Dauer des Bewerbungsverfahrens abgelehnt. Das teilte der Rechtsanwalt Roths, Peter Becker, am Donnerstag in Kassel mit. Der Fall Roth war bekanntgeworden, weil er – wie berichtet – die Vorlage von Akten des hessischen Verfassungsschutzamtes verlangt hatte, nachdem er wegen Zweifeln an seiner Verfassungstreue zu einer Anhörung beim Regierungspräsidenten vorgeladen worden war. Sein Recht auf Einsicht in die Verfassungsschutz-Unterlagen war Roth vom Verwaltungsgericht Kassel zugestanden worden. Becker betonte, der Regierungspräsident spreche Hans Roth in seiner Ablehnungsbegründung die beamtenrechtliche Eignung ab, weil ihm ‚ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherren‘ fehle, worin letztlich ein ‚nicht zu billiges Rollenverständnis als Lehrer und Erzieher‘ zum Ausdruck komme. Diese Ablehnung sei, so Rechtsanwalt Becker, überraschend, da der Regierungspräsident früher die beamtenrechtliche Eignung Roths im Hinblick auf seine Staatsexamina und die einzelnen Beurteilungen während der Ausbildung mehrfach bejaht und nach einem politischen Überprüfungsverfahren ausdrücklich geklärt habe, daß Zweifel an der Verfassungstreue nicht bestünden.“

auch der jetzige Kultusminister, der sich damals unter sechs Augen kritisch zu seinem Amtsvorgänger äußerte, hat es nicht getan.“¹⁶

„Im Einzelnen ergibt sich aus den in dieser Angelegenheit noch vorhandenen Unterlagen folgende Sach- und Rechtslage:“

An dieser Stelle möchte ich vorab eines bemerken, was in diesem Schreiben bzw. der vorher behaupteten Prüfung der „Sach- und Rechtslage“ „falsch“ ist: Nie wird Herr Roth selbst gehört. Weiter unten will ich ihn durch die Klagebegründung vom 28.11.1978 ausführlich zu Wort kommen lassen. Denn **wie sollte eine Wahrheitsfindung möglich sein, wenn man nicht den Betroffenen selbst anhört** und alle möglichen Dinge wegläßt?

Herr Roth wurde im Jahr 1974 vom Land Hessen in den Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärter übernommen. Dieses geschah wie bei allen Lehramtsanwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Zuvor war aufgrund von Mitteilungen des Landesamtes für Verfassungsschutz überprüft worden, ob Zweifel an der Verfassungstreue Herrn Roths bestehen. Denn nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (vor dessen Geltung gab es eine entsprechende Regelung in § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes) darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Im Falle des Herrn Roth ergab die Prüfung, dass keine Zweifel an der Verfassungstreue bestehen. Nur deshalb konnte er überhaupt zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden. Auch im weiteren Verfahren spielten mögliche Zweifel an der Verfassungstreue keine Rolle.

Aus der Klagebegründung vom 28.11.1978 (nach den Unrechtmäßigkeiten während der Militärzeit, da hier ja nur das Kultusministerium betroffen sein soll):

„Schon unter dem 18. Januar 1974 hatte der Kläger die Zulassung zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen und an Haupt- und Realschulen beantragt. Im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren wurde vom Kläger **als einzigem Prüfungskandidaten verlangt**, einen Lebenslauf zu schreiben, in dem ausdrücklich ‚pädagogisch-konzeptionelle Vorstellungen‘ enthalten sein sollten. Die Forderung nach diesem Lebenslauf, der auch im Ablehnungsbescheid erwähnt ist, überraschte den Kläger deswegen, weil er bereits einen tabellarischen Lebenslauf abgegeben hatte. Zur damaligen persönlichen Situation und zu den damaligen Milieueinflüssen nimmt der Kläger persönlich im weiteren Fortgang der Begründung Stellung (S. ff dieses Schriftsatzes).

Am 22. Juli 1974 ließ der Regierungspräsident in Kassel bei Frau Prof. Dr. Veit in Marburg anrufen, deren Adresse der Kläger gegenüber dem Regierungspräsidium als Kontaktadresse angegeben hatte. Frau Prof. Dr. Veit wurde gebeten, dem Kläger auszurichten, er solle drei Tage später um 10.00 Uhr im Regierungspräsidium vorsprechen.

Es wurde mitgeteilt, daß es in diesem Gespräch um die Bewerbung des Klägers zum Referendariat ginge. Auf die Sachverhaltsschilderung im Vermerk vom **19. August 1974** des Regierungspräsidiums (Anlage) wird verwiesen. Mit keinem Wort wurde in diesem Telefongespräch erwähnt, daß es bei dem ‚Gespräch‘ um die Überprüfung der Verfassungstreue des Klägers ginge.

Beweis: Zeugnis der Frau Prof. Dr. Marie Veit (Adresse)

¹⁶ Aus der „Anlage: gerichtsförmige Erklärung“ vom 10.3.96 im Brief von Hans Roth an den damaligen Hessischen Kultusminister Hartmut Holzapfel

Der Kläger sah keinerlei Anlaß, sich spezifisch auf dieses Gespräch vorzubereiten, für einen Zeugen zu sorgen oder etwa einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, weil ja bislang in Hessen derartige Überprüfungen der Verfassungstreue noch nicht vorgekommen waren. Sehr zu seiner Überraschung kam es dann zu der Anhörung vom 25.7.1974, in der dem Kläger von zwei Anhörern eröffnet wurde, daß Zweifel über seine Verfassungstreue vorlägen, und daß vom Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz ‚Erkenntnisse‘ über ihn gesammelt worden seien.

Über dieses Gespräch haben die Parteien unterschiedliche Protokolle gefertigt. Ein ‚Gedächtnisprotokoll‘ des Klägers erschien in einer ‚vorläufigen Dokumentation‘ in der zweiten Augustwoche. Der Regierungspräsident leitete dem Kläger erst mit Schreiben vom 26. September 1975, also weit über ein Jahr später, den Inhalt eines Berichts vom 30.7.1974 gegenüber dem hessischen Kultusminister zu. Dazu bemerkte der Kläger mit Schreiben vom 10. Oktober 1975, daß der Bericht ‚- verständlicherweise – die Probleme selektiver Zuwendung und Wahrnehmung nicht gelöst‘ habe, daß er ihn aber ‚dennoch für bemüht‘ halte.

Die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der seinerzeit durchgeführten Anhörung dürften die Grundlagen für die fortan gespannten Beziehungen des Klägers zur Kasseler Behörde und umgekehrt sein. Erst mit Schreiben vom 20. Juni 1975 teilte der Regierungspräsident dem Kläger mit, daß Zweifel am Verhältnis des Klägers zu den verfassungsmäßigen Prinzipien als nicht vorliegend erachtet worden seien.

Die Anhörung endete damit, daß dem Kläger eröffnet wurde, er brauche entgegen einer bereits vorliegenden schriftlichen Aufforderung nicht zum Vereidigungstermin am 1. August 1974 im Studienseminar 27 in Korbach erscheinen. Auch könne er seinen Dienst an der zugewiesenen Schule am 12.8.1974 nicht antreten. Der Kläger wurde mit dem Hinweis entlassen: ‚Sie werden noch vom Kultusministerium hören.‘

Dennoch begab sich der Kläger am 1.8.1974 nach Korbach, aber nur um zu erfahren, daß dort keine Einstellungsunterlagen für ihn vorhanden waren.

Damit entstand für den Kläger eine unmittelbar bedrohliche Situation. Er musste nach aufwendigem, durch Ferienarbeit selbst finanziertem Studium fürchten, den erwählten Beruf nicht ergreifen zu können und – schlimmer – sich fortan als stigmatisiert betrachten zu müssen (‚Betr.: Extremisten im öffentlichen Dienst ...‘). Dabei war der Kläger kein Jugendlicher mehr; sein auch politisches Älterwerden hatte sich auf längeren Wegen (und Umwegen) jetzt, mit 31 Jahren, doch in einem sehr präzisen Berufswunsch und auch einer spezifischen Begabung konzentriert. In einer solchen Situation musste die Entscheidung der Behörde wie ein Keulenschlag wirken.

Der Kläger blieb nicht allein. Für ihn setzten sich zahlreiche seiner früheren Hochschullehrer aus der Universität Gießen, der Gießener Allgemeine Studentenausschuß, der Personalrat des Studienseminars in Korbach, die dortigen Lehramtsreferendare, politische Jugendverbände und viele mehr ein. In zahlreichen Presseverlautbarungen wurde über seinen Fall berichtet. Am 15.8. teilte dann der hessische Kultusminister mit, daß der Kläger doch verbeamtet werde. Die Personalakte des Klägers sei lediglich wegen eines ‚technischen Versehens‘ bei einem Sachbearbeiter im Kultusministerium liegen geblieben und deswegen bei der Vereidigung in Korbach nicht greifbar gewesen (Wetzlarer Neue Zeitung vom 16.8.1974). Demgegenüber erklärte das Regierungspräsidium in Kassel auf eine telefonische Anfrage des Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses der Gießener Universität¹⁷, daß eine Einstellung Roths nicht in Frage komme (Gießener Allgemeine Zeitung, 21.8.1974).

Die offenbar widersprüchliche Beurteilung des Falles durch die beteiligten Instanzen wurde dann aber schließlich – zunächst – dahingehend entschieden, daß der Kläger mit Bescheid des

¹⁷ Karl-Heinz Funck, der für mich unerreichbar blieb, obwohl ein anderer Sozialdemokrat sich mit seinem Freund (wie er mir schrieb) ins Benehmen setzen wollte; von ihm bekam ich dann auch keine Antwort mehr.

Regierungspräsidenten in Kassel vom 23. August 1974 in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurde.

Kaum eingestellt, wurde der Kläger aber erneut aufgefordert, zum Zustandekommen der ‚vorläufigen Dokumentation ...‘ und zum Inhalt des ‚Gedächtnisprotokolls‘ Stellung zu nehmen, was der Kläger nach weiterem Briefwechsel mit Schreiben vom 19. November 1974 tat.

Damit war die vorläufige Beruhigung wieder dahin.

Neben die ermutigenden Stellungnahmen und den letztlich Erfolg traten nämlich **massive politische Angriffe**, die zum Zweck einer abgerundeten Beurteilbarkeit des klägerischen Verhaltens referiert werden müssen. So wurde der Fall des Klägers vom **CDU-Landtagsabgeordneten Runtsch in der Gießener Allgemeinen Zeitung vom 31.8.1974** als ‚jüngstes Beispiel für die [den; eigene Korrektur] immer stärker werdenden Einfluß linksradikaler Kräfte‘ bezeichnet. ‚Der hessische Kultusminister habe ... offensichtlich auf massiven Druck der äußersten Linken seiner Partei die Verfügung des Regierungspräsidenten aufgehoben und die Einstellung des linksradikalen Lehramtskandidaten in den hessischen Schuldienst angeordnet‘. Und der **Landesgeschäftsführer der hessischen CDU, Kanther, erklärte in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 26.8.1974**, daß ‚in den ersten 14 Tagen einer CDU-Regierung in Hessen ... eine Menge Lehrer aus dem Schuldienst‘ herausfliege.

Wie vorschnell und vielleicht situationsbedingt auf den seinerzeitigen hessischen Landtagswahlkampf abgestellt diese Erklärungen gewesen sein könnten, mag daran ermessens werden, daß **sich heute die hessische CDU stark für den Fall des Klägers einsetzt**; der Vater des Klägers hat jetzt von verschiedenen hochgestellten Persönlichkeiten seiner Partei positive Stellungnahmen erhalten (beispielsweise von **Prof. Dr. Biedenkopf**). In der Reihe ‚Evangelische Kommentare‘ ist **durch den Report-Moderator beim Südwestfunk, Dr. Franz Alt**, eine Diskussion anläßlich des Falles des Klägers in Gang gesetzt worden, in die sich auch der **CDU-Generalsekretär Heinrich [Heiner; eigene Korrektur] Geißler** eingeschaltet hat. **Davon war aber im August 1974 keine Rede**; der Kläger musste sich vielmehr öffentlich gebranntmarkt [gebrandmarkt; eigene Korrektur] fühlen; eine Situation, die natürlich im Schuldienst ihre Auswirkungen hatte, so beispielsweise durch besorgte und auch ablehnende Stellungnahmen von **Schülereltern**¹⁸ nach dem Dienstantritt.

Eine Rehabilitation erschien in diesem Zusammenhang schwierig, zumal der Begriff der verfassungsfeindlichen oder extremistischen Tätigkeit sehr schillernd und darauf gestützte Vorwürfe schwer faßbar sind. **Der Kläger kam daher auf den einleuchtenden Einfall, vom Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz die Vernichtung der gesammelten ‚Erkenntnisse‘ zu verlangen**, zumal diese nach seinem Eindruck für die Zukunft keine weitere Funktion mehr hatten; er war ja verbeamtet worden. Aus diesem Verlangen des Klägers entspann sich ein Gerichtsverfahren (Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts Kassel IV E 497/76); aktuell im Stadium der Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung der **Aktenvorlage**¹⁹ gem. § 99 VwGO.

Im Zusammenhang mit diesem Aktenvernichtungsverfahren erhielt der Kläger einen Bescheid des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 17.2.1975, mit dem der Anspruch auf Vernichtung von Unterlagen des Verfassungsschutzes rundweg abgelehnt wurde. Die Unterlagen müssten zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes längere Zeit aufbewahrt werden. Eine Vernichtung der Unterlagen komme daher einstweilen nicht in Betracht.

Auf diesen Bescheid reagierte der Kläger mit einem sechsseitigen Schreiben vom 11.3.1975 an den hessischen Kultusminister und den Staatssekretär im hessischen Kultusministerium

¹⁸ vgl. Klaus Traube: „Eltern wollten ihr Kind nicht von dem ‚Kommunisten‘ unterrichten lassen“; „Frankfurter Rundschau“ vom 12.11.1977

¹⁹ Es geht eben nicht nur um eine Vernichtung der Akten, sondern auch um deren Vorlage. Der Bürger muß doch wissen dürfen, was ihm genau vorgeworfen wird und weswegen, was ihm also genau vorgeworfen wird.

über den Leiter des Studienseminars 27 und den Regierungspräsidenten in Kassel unter dem Betreff: ‚Tut nichts, der Jude wird verbrannt.‘ (Lessing). In diesem Schreiben legte der Kläger plastisch seine Erbitterung darüber dar, ‚als Bürger mit halbierten Rechten behandelt‘ zu werden; der Halbierung der bürgerlichen Rechte könne der Beamte eigentlich nur mit einer Halbierung seiner Pflichten begegnen, wenn nicht der Dienstherr den Widerspruch zwischen der Bestätigung der Verfassungstreue durch den vormaligen Kultusminister und der andauernden Überprüfung der Verfassungstreue durch den Verfassungsschutz auflöse. Dieses Schreiben mit seinen zahlreichen Allegorien führte im Kasseler Regierungspräsidium zum zunächst internen Bericht (**Berichterstatter: R.R. Hassenpflug**) mit der Einschätzung, daß dieser Brief als Versuch einer Nötigung des Dienstherrn und gleichzeitig als Dienstvergehen im Sinne der Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Disziplinarordnung zu qualifizieren sei, wobei sich der Kläger **‚der Illegalität seines Verhaltens klar bewußt ist‘**. Im Bericht wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Sachbearbeiter seine Auffassung bestätigt sah, daß **‚der Kläger nicht die Voraussetzungen für den Lehrerberuf erfülle; es wurde angeregt, den Kläger durch Widerruf aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.‘**

In der Antwort vom 20. Juni 1975 auf diesen Brief, dem ein Schriftwechsel mit dem Kultusminister vorausgegangen war, sah sich der Regierungspräsident veranlaßt, den Kläger dahingehend ‚zu belehren‘, daß sich einerseits aus der Tatsache der Einstellung ergebe, daß Zweifel an seinem Verhältnis zu den verfassungsmäßigen Prinzipien als nicht vorliegend erachtet worden seien. Andererseits wurde der Ton und der Stil der Darlegungen des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger dürfe ‚nach § 68 HBG die Politik einer Regierung und die von ihr getroffenen Entscheidungen nur in sachlicher und maßvoller Weise bekämpfen. Er darf jedenfalls der Landesregierung nicht durch herabsetzende Äußerung seine Missachtung oder Geringschätzung bezeugen. Dies entspringt dem gegenseitigen Treueverhältnis von Dienstherrn und Bedienstetem, der **‚gegenseitigen Achtung‘** und dem Gerechtigkeitsgefühl für Jedermann ...‘. Am Ende des Schreibens wurde die Bitte ausgesprochen, ‚sich zukünftig bei der Verfassung von Eingaben auf das dienstlich Notwendige zu beschränken‘. Der Kultusminister hatte in diesem Zusammenhang die Aufforderung geäußert: ‚Dienstliche Schreiben sollen klar, wahr und rar sein.‘

Demgegenüber verlief die konkrete Tätigkeit des Klägers im Studienseminar und an seiner Ausbildungsschule, der Ortenbergschule in Frankenberg, ohne Beanstandungen. Er legte am 26. Januar 1976 die zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Ortenberg-Schule mit der Gesamtnote ‚gut bestanden‘ ab. Seine **‚Staatsexamensarbeit‘** mit dem Titel ‚Über >Allerley Erkenntnis und Erfahrung< mit Schülern im Hauptschulunterricht. Ein theologisch-didaktischer Bericht über das, was einer an seinen kleinen Brüdern getan hat‘ wurde **‚mit ‚sehr gut‘ beurteilt‘**. Der Rezensent, der Direktor des Studienseminars in Korbach, stellte in seiner anliegenden Beurteilung einerseits fest, daß die Gestaltung der Arbeit völlig aus dem Rahmen tradierter Ansätze, Konzeptionen und Dispositionen und auch konventioneller sprachlicher Kommunikationsmuster herausfalle. Andererseits handle es sich um eine systemimmanent geschlossene Arbeit mit adäquaten Ansätzen und Analysen. **‚Eine hervorragende – wenn auch oft eigenwillige – sprachliche Leistung.‘** Die Dokumentationen belegen die Effizienz der pädagogischen Maßnahmen im Sinne des Theorieverständnisses des Verfassers ...‘.

Der Koreferent, der Battenberger Lehrer Dietz, kommt in seiner ausführlichen Würdigung vom 25.1.1976 abschließend zu folgender Beurteilung: ‚Erzählen kann nicht jeder. In dieser Arbeit aber erzählt und berichtet ein engagierter und daher manchmal zu globaler Sympathie und Antipathie neigender Mensch **‚mit großartiger sprachlicher Meisterschaft‘** und subtilem Einfühlungsvermögen in Menschen und Sprache von seinen Absichten, Erfahrungen und Erfolgen an und mit kleinen Menschen.‘

Er erinnert daran, daß Schüler zuerst Lebe- und dann Lernwesen sind, daß Sachbezüge den Menschenbezügen untergeordnet sind (Seite 58), daß Schule zuerst menschlich sein muß. Das hat er in vorzüglicher Weise deutlich gemacht.

sehr gut (1)‘.

Die Arbeit wurde dann mit einigen Veränderungen in dem Buch ‚Stumme können selber reden‘, herausgegeben von Marie Veit, veröffentlicht (Anlage). Über sie urteilt der bekannte Marburger Erziehungswissenschaftler, Prof. Dr. Wolfgang Klafki, in einem Brief an den hessischen Kultusminister vom 27.3.1978 wie folgt:

„In der ... Veröffentlichung in dem von Frau Kollegin Veit herausgegebenen Buch wird nicht nur originale pädagogische Erfahrung anschaulich zur Sprache gebracht, sondern sie wird aus einem weiten pädagogischen und zugleich theologischen, psychoanalytischen und gesellschaftswissenschaftlichen Denkhorizont heraus theoretisch aufgeschlüsselt. Ich stehe nicht an, Herrn Roths Beitrag zu den derzeit besten vorliegenden Berichten über einen recht verstandenen anspruchsvollen ‚schülerorientierten Unterricht‘ zu rechnen; er ist durchaus mit Büchern von Wünsche (‚Die Möglichkeit des Hauptschülers‘) und Boettcher (‚Lehrer und Schüler machen Unterricht‘) zu vergleichen. Mit Recht versteht Roth seinen Ansatz angesichts der seelischen Probleme vieler der von ihm unterrichteten Hauptschüler als ‚therapeutischen Unterricht‘.

Am Rande sei bemerkt, daß Prof. Dr. Klafki in seinem Brief zu dem, wie er glaubt, sicheren Urteil kommt, ‚daß Herr Roth ein in besonderem Maße pädagogisch engagierter, demokratischer Lehrer und Erzieher‘ sei.

Trotz der guten Beurteilungen des Unterrichts im Referendariat, trotz der hervorragend beurteilten Staatsexamensarbeit, wurde dem Kläger aber bis heute keine Planstelle als Beamter im hessischen Schuldienst zugewiesen.

Der Antrag des Klägers noch während des Examens wurde vom Regierungspräsidenten mit Verfügung vom 6. Januar 1976 wegen Fehlens einer freien Planstelle abgelehnt. Zugleich wurde die Erteilung eines zeitlich befristeten Lehrauftrages in Aussicht gestellt.

„Zwischen 1975 und 1982 führte Herr Roth nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa ein Verwaltungsgerichtsverfahren gegen das Land Hessen, gerichtet auf die Vernichtung der vom Landesamt für Verfassungsschutz in Bezug auf seine Person gesammelten Unterlagen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Vernichtung dieser Unterlagen erklärte der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 12. Januar 1982 den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Eine dagegen bzw. gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde des Herrn Roth, der die Angelegenheit durch die Vernichtung der Akten nicht für erledigt hielt, wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. August 1982 zurück. Dieses Gerichtsverfahren hatte allerdings keinerlei Bedeutung für die Einstellung des Herrn Roth in den Schuldienst des Landes Hessen.“

Völlig zusammenhanglos in den Raum gestellt werden die „Verwaltungsgerichtsverfahren gegen das Land Hessen, gerichtet auf die Vernichtung der vom Landesamt für Verfassungsschutz in Bezug auf seine Person gesammelten Unterlagen“. Das ist gelinde gesagt grotesk. Erstens geht es hier wesentlich um die Vorlage von Akten, und zweitens hatten diese Akten – wie oben schon gezeigt – eine enorme „Bedeutung für die Einstellung des Herrn Roth in den Schuldienst des Landes Hessen“. Die schreckliche Situation, in die Herr Roth allein durch die verspätete Vereidigung und den dadurch bedingten verspäteten Antritt seines Referendariats geriet („Roths Akte blieb versehentlich liegen“ - so stand es in der Frankfurter Rundschau“ vom 16.8.1974. Ein Versehen also? Aber in obigem Schriftstück mit dem „Extremisten im öffentlichen Dienst“ (DRP II – 7 a 06. Tgb.Nr. 641/74 – VS-NfD“)

vom 19. August 1974 steht: „Herr Keiling (HKM) hat am 16.8.1974 fernmündlich mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, Herrn Roth einzustellen. Erlaß folge“), belegen eindrucksvoll die „Gutachtliche(n) Äußerungen über Herrn Roths Referendariat an der Ortenbergschule in Frankenberg vom 22.6.1974 bis zum 31.1.1976“ von „Heinz Brandt, Rektor a.D.“, Schulleiter der Ortenbergschule in Frankenberg bis zum 31.7.1978. Betr.: Verwaltungsstreitverfahren von Herrn Hans Roth²⁰. Hans Roth war bekannt wie ein bunter Hund, und an dieser Stelle sei nur kurz noch einmal der Artikel über die Äußerungen des CDU-Landtagsabgeordneten Runtsch in der Gießener Allgemeinen Zeitung vom 31.8.1974 erinnert: „Innere Sicherheit ... nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht jeden Staatsbürgers sei, gegen Verfassungsfeinde vorzugehen ... Als jüngstes Beispiel für den immer stärker werdenden Einfluß linksradikaler Kräfte in Hessen bezeichnete Runtsch den Fall des Lehramtskandidaten Roth ... Angesichts dieser für jeden Demokraten alarmierenden Entwicklung sei es vordringlichste Aufgabe einer CDU-geführten Regierung, eine konsequente Verwirklichung und Einhaltung des Radikalenerlasses durchzusetzen.“

Heinz Brandt: „Bevor Herr Roth die Schwelle meiner Schule überschritten hatte, war er bereits durch einige unseriöse Medien in den Sog der – für den Betroffenen durchaus nicht fröhlichen – Kommunistenhatz geraten und als anwartender Extremist für den öffentlichen Dienst abgestempelt, was eine ältere Kollegin besorgt mit dem Hinweis kommentierte: ‚Herr Brandt, Sie wollen sich doch wohl nicht diese Laus in den Pelz setzen!‘ Die Frage nach dem Hintergrund dieser Diskriminierungskampagne hatte schon mit dieser Bemerkung eine erste Aussage gefunden. Schon in der ersten Woche des Referendariats trat dann auch gleich der Schulelternbeirat auf den Plan und malte die Gefahr für unsere Kinderseelen an die Wand, so daß ich nach einer mehrstündigen, allmählich in sachliche Bahnen gelenkten Diskussion meinen Beitrag mit den Worten abschloß: ‚Wer will sich in diesem Kreis mangelnde Toleranz vorwerfen lassen? Ich bitte Sie, auch diesem Vertreter der jungen Lehrergeneration zunächst einmal einen Vertrauensvorschuß zu gewähren. Solange ich jedenfalls noch Leiter dieser Schule bin (es waren noch vier Jahre), werden hier keine Hexen verbrannt.‘ Nach einigen rufmordenden Telefonanrufen, die in der Forderung gipfelten, Herrn Roth doch gleich in die DDR zu schicken, erlahmte das Interesse der kleinstädtischen Bürgertums. ...

Gerade schickten sich die sachlichen Ausbilder im Seminar in Korbach an, diesen Sonderfall einer Akte mit den Formalien einer Zweiten Staatsprüfung abzuschließen, als ich mich eine Woche vor dieser Prüfung vor die ernste Situation gestellt sah, dem aus verständlichen Gründen besonders nervlich angespannten Prüfungskandidaten Roth vor dem giftigen Angriff des Personalrates meiner Schule in Schutz zu nehmen: Aus damals aktuellem Anlaß hatte Herr Roth realitätsbezogen und didaktisch gerechtfertigt kasseler Schülerdemonstrationen in den sozialkundlichen Mittelpunkt eines Klassengesprächs gestellt und war dafür vom Personalrat wegen angeblicher Störung des Schulfriedens ohne Wissen und ohne Rücksprache mit der Schulleitung beim Ausbildungsseminar und beim Schulrat denunziert worden. Unter Mißachtung des Personalratsgesetzes hatte ein unhumaner Personalrat den anachronistischen Fall provoziert, daß ein Schulleiter das schwächste Glied eines Lehrerkollegiums vor seinem eigenen Personalrat in Schutz nehmen mußte. Herrn Roth ist also auch an der pädagogischen Basis nichts erspart geblieben.“

Auch Artikel in der Frankfurter Rundschau vom 12.11.1977 berichteten darüber, was die fehlende Rehabilitierung für Herrn Roth bedeutete: Klaus Traube schrieb „Wie man in den Ruch kommt, ein Aussätziger zu sein“ und „Eltern wollten ihr Kind nicht von ‚dem Kommunisten‘ unterrichten lassen“.

Alle diese „Akten und Unterlagen“ hatte ich schon mit meiner ersten Petition eingereicht.

²⁰ Hans Roth: „Aufrichten oder Abrichten. Erfahrungen eines Hauptschullehrers“, Frankfurt/ Main 1980, S. 66-69

„Herr Roth legte am 26. Januar 1976 sein Zweites Staatsexamen ab. Im Anschluss daran bewarb er sich um die Einstellung in den Schuldienst.“

„Der Antrag des Klägers noch während des Examens wurde vom Regierungspräsidenten mit Verfügung vom 6. Januar 1976 wegen Fehlens einer freien Planstelle abgelehnt. Zugleich wurde die Erteilung eines zeitlich befristeten Lehrauftrages in Aussicht gestellt.“ (aus der Klagebegründung vom 28.11.1978)

„Mit Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 30. Juni 1976 wurde Herrn Roth ein auf drei Jahre befristeter Arbeitsvertrag über zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl zum Einsatz an einer Gesamtschule im Schulaufsichtsbereich Hersfeld-Rotenburg angeboten. Dieses Angebot nahm er jedoch nicht an.“

Hans Roth wollte keine zeitlich befristete 2/3-Stelle, sondern wollte verbeamtet werden und hatte sich auf diese Planstelle beworben. „Dieses Angebot lehnte der Kläger mit auf Erfahrungen aus der Geschichte gegründeten Erwägungen ab, weil er gegen eine Zweiteilung der Anstellungsformen der Lehrerschaft sei. Auf die von ihm gestellte Frage, ob die Einstellung zum 1.8.1976 möglich sei, wurde mit Schreiben vom 18. Februar 1976 geantwortet, daß diese zur Zeit noch nicht zu beantworten sei.

Mit seinem Bewerbungsschreiben vom 25. März zum Einstellungstermin 1. August 1976 stellte dann der Kläger die Frage, wann es dem Regierungspräsidenten möglich sein werde, die Frage danach zu beantworten, ob der Kläger zum 1.8.1976 eingestellt werden könne. Hierauf antwortete der Regierungspräsident mit Schreiben vom 1. April, daß der Kläger ‚mit einer Entscheidung über (die) Einstellung ... frühestens im Juni des Jahres‘ rechnen könne. In seiner Stellungnahme vom 14. April beschwerte sich der Kläger über diese Antwort. Er wies darauf hin, daß er planen können wolle, daß er wissen wolle, welche Übergangsarbeit er für wie lange Zeit annehmen könne. Es sei ihm daher nicht um die Mitteilung gegangen, wann entschieden würde. Von Interesse sei vielmehr eine Auskunft über die Möglichkeit der Einstellung gewesen. Dann kam der gereizte Schlusssatz: ‚Ihr Schreiben vom 1. April 1976 beantwortet leider nur eine von mir nicht gestellte Frage und eine gestellte Frage nicht. Abgesehen davon steht die dumme Pfiffigkeit Ihres kleinen Aprilscherzes in krassem Gegensatz zu Ihrer Fürsorgepflicht.‘

Mit Schreiben vom 30. Juni 1976 erhielt der Kläger aber wieder nur das Angebot eines befristeten Arbeitsvertrages über eine 2/3-Stelle. Dieses Angebot nahm der Kläger nicht an.“ Der hochgelobte Pädagoge (Hartmut von Hentig, Wolfgang Klafki, Hans Roths Rektor, Wolfgang Hilligen, Marie Veith u.a.) wartete auf die Planstelle.

„Sodann bewarb er sich mit Schreiben vom 23. September 1976 um die Übernahme ins Beamtenverhältnis zum 1. Februar 1977, worauf ihm wie üblich die Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe zu diesem Termin angeboten wurde. Dieses Angebot lehnte er mit Schreiben vom 11. Januar 1977 mit der Begründung ab, er sei vertraglich noch bei der Landeskirche gebunden.“

Aus der Klagebegründung vom 28.11.1978: „Mit Bewerbungsschreiben vom 23.9.1976 bewarb sich der Kläger erneut um Übernahme ins Beamtenverhältnis zum 1. Februar 1977. Außerdem wies er auf den darin liegenden Widerspruch hin, daß der hessische Kultusminister in einer Erklärung ausgeführt hatte, der Kläger könne sehr wohl übernommen werden, er habe sich aber ‚nicht fristgerecht beworben‘, während der Regierungspräsident seine Ablehnung ja damit begründet hatte, daß keine Planstelle frei sei.

Mit Schreiben vom 28. September 1976 wurde vom Regierungspräsidenten mitgeteilt, daß die Entscheidung über die Einstellung frühestens im Dezember möglich sein werde.“

Auf die Planstelle hatte sich Hans Roth schon während seines Examens beworben. Seit Januar 1974 weiß das Kultusministerium von diesem äußerst qualifizierten Lehrer, der auf eine Planstelle mit voller Stundenzahl hofft. Hans Roth braucht Geld.

Klagebegründung weiter: „Zwischenzeitlich nahm der Kläger eine Stelle als Dekanatsjugendwart und Sozialarbeiter bei der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau in Limburg an. In diesem Arbeitsverhältnis hatte er eine vierteljährliche Kündigungsfrist. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1976, zugestellt am 7. Januar 1977, wurde dem Kläger mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, seine ‚Bewerbung um Einstellung in den hessischen Schuldienst zum 1. Februar 1977 zu entsprechen‘.

Darauf beschwerte sich der Kläger mit Schreiben vom 11. Januar 1977, daß er wegen der bestehenden Kündigungsfrist allenfalls durch Vertragsbruch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden könne, wenn er zum 1. Februar 1977 den Dienst antreten wolle.

Hierauf schrieb der Regierungspräsident am 14. Januar 1977: ‚Falls Sie ernsthaft an einer Einstellung in den hessischen Schuldienst interessiert sind, stelle ich Ihnen anheim, sich bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber um eine Auflösung des Arbeitsvertrages zum 1. Februar 1977 zu bemühen.‘

Für die Antwort wurde eine Frist von einer Woche angeordnet.

Der Vorsitzender der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanates Runkel schrieb mit Brief vom 23.1.1977 an den Regierungspräsidenten, daß der Kläger sich aus dem Arbeitsverhältnis nur unter Einhaltung der im Tarifvertrag vorgesehenen Kündigungsfrist einseitig lösen könne. Der abrupten Beendigung des Arbeitsverhältnisses hätte die Synode nicht guten Gewissens zustimmen können. ‚Nachdem die Arbeit der JFS nach dem Weggang des früheren Leitungsteams fast völlig zum Erliegen gekommen war, hätte ein plötzlicher Abgang von Herrn Roth die von ihm geschaffenen Ansätze weitgehend verschüttet und einen schweren Rückschlag für die offene Jugendarbeit in Limburg bedeutet.‘ (Anlage).

Der Kläger antwortete aber auch selbst; in seinem Schreiben vom 24. Januar 1977 legte er dar, warum er die Arbeit bei der Evangelischen Kirche nicht plötzlich abbrechen könne. Gleichzeitig legte er aber dar, daß er weiter ‚ernsthaft‘ an der Einstellung in den hessischen Schuldienst interessiert sei und sprach die Erwartung aus, zum 1. August 1977 in den hessischen Schuldienst eingestellt zu werden. Gleichzeitig bat er ebenfalls um Stellungnahme zu seiner Mitteilung innerhalb einer Woche.“

„Ein Jahr später bewarb er sich erneut um Einstellung als Beamter zum 1. Februar 1978.“

Wir befanden uns gerade im Januar 1977 („Mit Schreiben vom 29. Dezember 1976, zugestellt am 7. Januar 1977, wurde dem Kläger mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, seine ‚Bewerbung um Einstellung in den hessischen Schuldienst zum 1. Februar 1977 zu entsprechen‘.“) Wenn sich Hans Roth erst „ein Jahr später ... erneut um Einstellung als Beamter zum 1. Februar 1978“ beworben hätte, müßte er das also im Januar 1978 getan haben. Diese Aussage ist nicht nur – wie bisher – wegen zahlreicher Unterlassungen „falsch“, sondern widerlegen sich selbst. Denn Herr Fischer (i.A.) schreibt weiter:

„Dieser Antrag wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 27. Dezember 1977 abgelehnt.“

Ein Antrag vom Januar 1978 kann nicht im Dezember 1977 abgelehnt werden, und schon gar nicht mit folgender Begründung:

„Zur Begründung wurde ausgeführt, Herr Roth besitze nicht die für eine Lehrkraft im hessischen Schuldienst erforderliche Eignung. Diese Eignung erfordere nicht nur eine fachliche Qualifikation, sondern setze unter dem Aspekt des beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses bei aller Anerkennung einer sachbezogenen kritischen Auseinandersetzung ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn voraus. Diese Mindestvoraussetzung liege bei Herrn Roth angesichts von Diffamierungen und Beleidigungen in von ihm eingereichten Schriftstücken nicht vor.“

In der Klagebegründung vom 28.11.1978 heißt es dazu: „Gleichzeitig legte er aber dar, daß er weiter ‚ernsthaft‘ an der Einstellung in den hessischen Schuldienst interessiert sei und sprach die Erwartung aus, **zum 1. August 1977** in den hessischen Schuldienst eingestellt zu werden. Gleichzeitig bat er ebenfalls um Stellungnahme zu seiner Mitteilung innerhalb einer Woche.

Nachdem eine solche Stellungnahme nicht einging, schrieb der Kläger am **15. Februar 1977** erneut an den Regierungspräsidenten und bewarb sich nunmehr um die Übernahme ins Beamtenverhältnis zum 1. Februar 1978. Hierauf kam der bereits überreichte **Ablehnungsbescheid vom 27. Dezember 1977**, in dem ‚ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn‘ vermißt wurde, das ‚letztlich Ausdruck des vom Kläger bereits in seinem Lebenslauf dargelegten und vom Regierungspräsidenten in dieser Weise nicht zu billigenden Rollenverständnisses als Lehrer und Erzieher sei. Daher **fehle dem Kläger die für den Schuldienst erforderliche Eignung** (§ 8 HBG).“

„Der von Herrn Roth gegen die Ablehnung eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 13. September 1978 im Wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, dass er die für die Einstellung ins Beamtenverhältnis erforderlich charakterliche Reife jedenfalls zur Zeit nicht besitze. Es wurde diesbezüglich wiederum auf diverse beleidigende und verächtlich machende Äußerungen des Herrn Roth gegenüber seinem künftigen Dienstherrn in den Jahren 1976 und 1977 abgestellt („dumme Pffiffigkeit“, „Krämer-Ebene, „durchsichtige Spiegelfechtere“, „bloße Hirnblähung“).

Aus der Klagebegründung: „In dem Widerspruchsbescheid vom 13. September 1978 auf den Widerspruch vom 19.1.1978 (beides ebenfalls überreicht) wurde demgegenüber darauf abgestellt, daß der Kläger die ‚für eine Einstellung als Lehrer im Beamtenverhältnis erforderliche charakterliche Reife jedenfalls zur Zeit nicht besitze‘. Außerdem müsse aufgrund des vorangegangenen Schriftwechsels ‚erwartet werden, daß der Widerspruchsführer auch als Beamter eine ... beleidigende und abfällige Kritik üben würde; es wäre keinesfalls zu erwarten, daß er sich in sachlicher Weise mit seinen Dienstvorgesetzten auseinandersetzen würde.“

Zu beanstandeten Formulierungen (Dr. Fischer nennt „dumme Pffiffigkeit“, „Krämer-Ebene, „durchsichtige Spiegelfechtere“, „bloße Hirnblähung) äußern sich sowohl **Prof. Varain** als auch Hans Roth selbst. Aus der Klagebegründung vom 28.11.1978 hatte ich oben bereits Prof. Varain zitiert (III, 3-5). Nun möchte ich auch den Rest seiner „Gutachterliche(n) Äußerung“ wiedergeben, zu der Rechtsanwältin Becker vorweg schreibt: „Es ist vielleicht hilfreich, wenn ein **hessischer Hochschullehrer, der den Fall des Klägers genau kennt und mitverfolgt hat**, aus Sicht eines Außenstehenden den Gang des Einstellungsverfahrens wiedergibt und würdigt; und zwar eben von beiden Seiten her. Der Gießener Hochschullehrer Prof. Dr. H. J. Varain hat als Politikwissenschaftler, aber auch als hessischer Beamter, den Verlauf des Einstellungsverfahrens in seiner nachstehenden ‚gutachtlichen Äußerung‘ analysiert.“ Nun also Prof. Varain zu den beanstandeten Formulierungen:

„Eine entscheidende Rolle in der Begründung zur Ablehnung der Einstellung spielen einige **Formulierungen** aus einem Lebenslauf von Herrn Roth aus dem Jahre 1974, die in erkennbarem Widerspruch zu ihrem ganzen Kontext die Erwartung begründen sollen, daß Herr Roth insbesondere der Pflicht nicht nachgekommen wäre, „sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen.“ (Widerspruchsbescheid, S. 4). Doch alle Noten und Begutachtungen über seine bisherige Praxis als Lehrer desavouieren in dieser Hinsicht das Urteil der Behörde.

Es reduziert sich also der Vorwurf auf das angeblich fehlende „Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn“. (Ablehnungsbescheid) Das soll demnach den Ausschlag geben zur Beurteilung über die Eignung als Lehrer im Beamtenverhältnis.

Die Frage nach der Grundhaltung des Bewerbers gegenüber dem künftigen Dienstherrn muß aber ergänzt werden durch die Frage nach der Grundhaltung des künftigen Dienstherrn gegenüber dem Bewerber, da es erst im **Abwägen wechselseitigen Verhaltens** und der sich daraus ergebenden Situationen möglich ist, die Äußerungen zu bewerten, die scheinbar Ausgangspunkt für das Urteil waren, Herr Roth besitze „die für eine Einstellung als Lehrer im Beamtenverhältnis erforderliche Reife jedenfalls zur Zeit nicht“. (Widerspruchsbescheid, S. 4)

Anhand einiger Komplexe der Auseinandersetzungen versuche ich, Hinweise auf die Praxis der staatlichen Behörden zu geben, die dabei zu berücksichtigen ist. Rechtfertigung irgendwelcher Formulierungen oder irgendeines Stils ist hier nicht meine Sache. Vielmehr will ich damit zugleich anregen, sich bewußt zu machen, welches Urteil über den Charakter unseres Staates und unserer politischen Gesellschaft insgesamt sich hier im Handeln der Behörden manifestiert.

I.

1.

Schon im Zusammenhang der Anhörung von Herrn Roth im Juli 1974 ist zu fragen, ob nicht gleich zu Beginn eine Situation entstand, die ihm als eine von der Behörde herrührende **außergewöhnliche Erschwerung** erscheinen konnte. (Es wäre zu klären, ob es sich tatsächlich um ein zur damaligen Zeit in Hessen der Sache und der Form nach übliches Verfahren gehandelt hat.)

Dabei ist die **außerordentlich gedrängte Terminsetzung** bei einem für den Bewerber so überraschenden Vorgang für die Beurteilung seiner Reaktionen und Vermutungen nicht ohne Bedeutung: **15.7.1974 Erlaß des Ministers zur Anhörung – 22.7. Anruf bei Frau Prof. Veit, daß der Bewerber am 25.7. um 10 Uhr in Kassel zur Anhörung erscheinen solle.** Es folgte die Verzögerung der Übernahme in den Schuldienst.

2.

In einer „Vorläufigen Dokumentation ...“ vom 11.8.1974 ist auch ein Gedächtnisprotokoll von Herrn Roth, der nicht Herausgeber der Dokumentation war, über die Anhörung enthalten. Und **jetzt schon (nicht erst im Widerspruchsbescheid vom September 1978) taucht im Behördenschriftwechsel der Zweifel an der „Reife“ (hier der „moralischen Reife“) des Bewerbers auf,** enthalten in einem Schriftstück v. 19.8.1974 (DRP II – 7 d 06, Tgb.Nr.641/74 – VS-NfD): „Betr.: Extremisten im öffentlichen Dienst; hier: Hans-Werner Roth, geb. 4.1.1943“.

Dieses Urteil über seine mangelnde ‚moralische Reife‘, Kinder auszubilden und erziehen zu können, beruht auf der als verletzend empfundenen Schilderung des Verlaufs der Anhörung im Protokoll. ‚Der Regierungspräsident ist nicht gewillt hinzunehmen, daß hier ein Repräsentant dieses Staates - für den Herr Roth **vorgibt**, jederzeit eintreten zu wollen – **in übelster Weise** verächtlich gemacht wird.‘ Falls der Kultusminister die Auffassung des

Regierungspräsidenten nicht teile, wird er gebeten, die Bearbeitung des Falles von dort aus weiterzuführen.

Hier ist einmal zu prüfen, ob diese behördliche Interpretation das ‚Gedächtnisprotokoll‘ angemessen bewertet; und es ist zum anderen die Frage zu stellen, ob nicht Kritik am Verwaltungshandeln einzelner Beamter allzu kurzschlüssig mit Kritik am Staat überhaupt in Verbindung gebracht wird, der unter so unmittelbarer Identifizierung auf Dauer nur leiden kann. Zudem läßt die Diktion aufhorchen, ... für den Herr Roth vorgibt jederzeit eintreten zu wollen ...?.

3.

Der Kultusminister stellt nun nicht lediglich Unterschiede zwischen dem Gedächtnisprotokoll und dem Bericht des Regierungspräsidenten über die Anhörung fest, sondern wertet die Angaben der Behörde als ‚objektive Darstellung‘ (Brief an Herrn Roth v. 21.8.1974), als ‚sehr objektiven Bericht‘ (Brief an Frau Prof. Veit v. 27.8.1974). Es sind alternativ die Fragen zu stellen: (a) Woraus erkennt der Minister allein aus dem Bericht dessen ‚Objektivität‘? – (b) Oder haben ihm möglicherweise andere Informationen zur Verfügung gestanden, durch die er die Objektivität überprüfen konnte (z.B. Tonbandaufzeichnungen)?

Erst nach wiederholter Bitte erhielt Herr Roth dann schließlich 14 Monate nach der Anhörung zwar kein Protokoll, aber doch die Mitteilung des Berichts des RP über die Anhörung an den KM. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß schon dieser Eingang es als nicht ganz unverständlich erscheinen läßt, wenn ein auf dieser Weise behandelter Bewerber Vermutungen über die gegen ihn möglicherweise gehegten Reserven in der Behörde anstellt.

II.

1.

Aufgrund seiner Einstellung als Lehrer im August 1974 schließt Herr Roth, daß nun die Zweifel an seiner Verfassungstreue ausgeräumt sind; das wird später auch ausdrücklich von einem Zweig der Staatsverwaltung als zutreffende Folgerung bestätigt. (Schreiben des KM v. 30.5.1975 und des RP v. 20.6.1975) Er verlangt nun auch von einem anderen Zweig der Staatsverwaltung, daß er die Konsequenz daraus ziehe und die ihn betreffenden Verfassungsschutzakten vernichte. Das wird abgelehnt. (Schreiben des Landesamts für Verfassungsschutz v. 7.2.1975)

2.

Daraus ergeben sich Auseinandersetzungen mit der Schulbehörde, die eine entscheidende Differenz in der Erwartung und Einstellung hinsichtlich des Verhaltens von Bürokratien erkennen lassen. Herr Roth versucht seine politische und persönliche Betroffenheit, aus der heraus seine Bitte um Unterstützung entspringt, deutlich zu machen. Diese Betroffenheit prägt auch Sprache und Inhalt dieses Briefes v. 3.3.1975; auf sie ist gewiß auch die Ankündigung zurückzuführen, bis zu erbetenen Unterstützung (schriftliche Bescheinigung, daß kein Zweifel an der Verfassungstreue bestehe) nur der Hälfte der Unterrichtsverpflichtungen nachzukommen.

3.

Der Erlaß des KM (30.5.1975) und das Schreiben des RP (20.6.75) lassen in keinem Punkt erkennen, daß die Verletzung und die befürchtete Bedrohung durch das Handeln jenes anderen Zweigs der Staatsverwaltung mit allen Folgen für die unmittelbare Lebenssituation auch nur wahrgenommen werden. Die Verwaltung reagiert allein mit Abweisung und Tadel; und im Regierungspräsidium findet man sich in seiner Auffassung bestätigt, die schon im August 1974 Zweifel an der „moralischen Reife“ von Herrn Roth hegte. (Entwurf DRP v. 20.3.1975) Der durch den als bedrohlich empfundenen Anlaß mitbedingte Charakter des Schreibens von Herrn Roth fällt aus der normierten Regelerwartung der Behörde völlig heraus: „Dienstliche Schreiben sollen klar, wahr und rein sein.“ (KM v. 30.5.1975)

4.

Das Doppelbödige dieses Briefwechsels besteht darin, daß Herr Roth nicht begreift, daß in der behördlichen Routine alle Ecken und Kanten eingeebnet werden, um aus den Individuen ‚gleich‘ zu behandelnde Fälle zu machen, statt mit ihnen zu disputieren. So nimmt er auch einen Hinweis im Schreiben des RP (20.6.1975, S. 2) auf eine mangelnde Konkretisierung seiner ‚Bedenken gegen die Funktion der Demokratie‘ irrtümlicherweise als eine ernst gemeinte Frage auf, um zu erläutern: Nicht die Demokratie, sondern die Verwaltungspraxis ruft Bedenken hervor. (Brief v. 4.8.1975) **Diese Kritik an der Verwaltungspraxis kritisiert die Praxis der Verwaltung durch administrative Deziision:** Wir können zu dem Inhalt wegen Arbeitsüberlastung nicht Stellung nehmen; Eingaben sind auf das Notwendige zu beschränken. (RP v. 26.9.1975)

III.

Die zentrale Argumentation im Widerspruchsbescheid v. 13.9.1978 findet sich auf S.5, 2. Absatz: ‚Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der Widerspruchsgegner Ende 1976 die Absicht hatte, den Widerspruchsführer einzustellen. Gerade im Jahre 1977 entfernten sich seine Äußerungen immer weiter von einer sachlichen Auseinandersetzung; erst die **Steigerung und Summierung von Beschimpfungen und Beleidigungen** führten zu der Erkenntnis, daß der Widerspruchsführer nicht für eine Einstellung im Beamtenverhältnis geeignet ist.‘ Um nicht die angesprochenen Formulierungen – unabhängig davon, ob man sich der in dem vorangegangenen Text enthaltenen Wertung anschließt – in ihrer bloßen Verbalität aufzunehmen, ist es hier besonders vonnöten, den **Gesamtzusammenhang von administrativem Handeln und der Reaktion darauf** herzustellen.

1.

Am 26.1.1976 findet die Zweite Staatsprüfung statt, bei der ein **Beamter aus dem Regierungspräsidium den Vorsitz** führt. **War das der Regelfall oder aus welchem Grund wird hier von ihm abgewichen?** Später wird dann in der Vorlage für den KM zur Einstellung von Herrn Roth in den hessischen Schuldienst, für die dieser Beamte Mitberichterstatter ist, als einer der Ablehnungsgründe genannt ‚die **Erfahrungen, die ich im Rahmen der Durchführung des Prüfungsverfahrens zur Zweiten Staatsprüfung gemacht habe**‘. (Paraphiert am 16. u. 21.9.1977) **Welche Erfahrungen waren das?** Warum haben sie damals nicht verhindert, daß Herrn Roth die Befähigung zum Lehramt mit guter Gesamtnote zuerkannt wurde, mitunterzeichnet von demselben Beamten, der auch mit der von ihm sehr abweisend- und distanziert bezeichneten **›leidigen Sache ‚Hilligen/ Veit-Roth‘** befaßt war? (Handschriftliche Aufzeichnung v. 19.3.1976)

Haben allerlei ‚Mutmaßungen‘ tatsächlich keinen realen Bezugspunkt?

2.

Am 31.1.1976 scheidet Herr Roth aus dem Schuldienst aus. Auf seine Frage, zu welcher Zeit er Auskunft erhalten könne, ob er am **1.8.1976** eingestellt werde, erfährt er, mit einer Entscheidung könne frühestens im Juni gerechnet werden. Eine Entscheidung über die Einstellung am 1.2.1977, so erfährt er später, wird frühestens im Dezember 1976 möglich sein. Derartige Fristen liegen sicher im Rahmen ‚eines formal festgelegten Verfahrensablaufs‘ (RP v. 3.3.1977), sie gehen aber an der Situation von **Menschen, die keinen Arbeitsplatz haben**, in bürokratischer Abstraktheit vorbei. Herr Roth in seinem Brief vom 14.4.1976: ‚Das heißt präzise: ich muß nämlich planen können, **muß beispielsweise wissen, welche Übergangs-Arbeit ich für wie lange annehmen kann.**‘

Wenn es sich hier auch nicht um eine Schlechterstellung von Herrn Roth handeln mag, denn alle Bewerber werden von der Behörde gleich (schlecht) behandelt, dann ist das aus der Regel fallende Moment in diesem Zusammenhang, daß jemand sich daran gestoßen und das auch in manchmal sehr spitzen Formulierungen gesagt hat.“

In „Nachwort zur 2. Petition 26.8.2013“ schreibt Hans Roth selbst: „Natürlich gebe ich meine ‚ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung (zu) Auskünfte(n) über persönliche Daten‘; ich habe ja nicht zufällig auf Offenlegung sämtlicher geheimer Dossiers geklagt, der erhaltenen und der ‚verschwundenen‘. Ich wüßte gern, wer mich einst in einen K.Poliken²¹ umgefälscht hat, später dann in einen Rotzlöffel, der ‚beleidigende und verächtlich machende Äußerungen‘ macht. – Die Legende vom K.Poliken endete mit einer Rehabilitierung durch einen Verfassungsschutz-Präsidenten (s. Anlage²²); die Legende vom Rotzlöffel ist ein Witz: ‚bloße Hirnblähung‘ und Kompanie sind nicht auf meinem Mist gewachsen, sondern auf dem eines berufsverbotenen Gießener Studenten namens Georg Büchner, zu dessen Leben und Werk der damalige Kultusminister eine Laudatio gehalten hatte – und den der berufsverbotene Gießener Student auf seine Weise mit einer Laudatio versah, indem er ihn zur Sprache brachte, ohne die Zitate kenntlich zu machen.“

„Die Haltung Herrn Roths zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland war dagegen in keiner Weise Grund für die Ablehnung.“

Das war ja auch nicht mehr „nötig“.

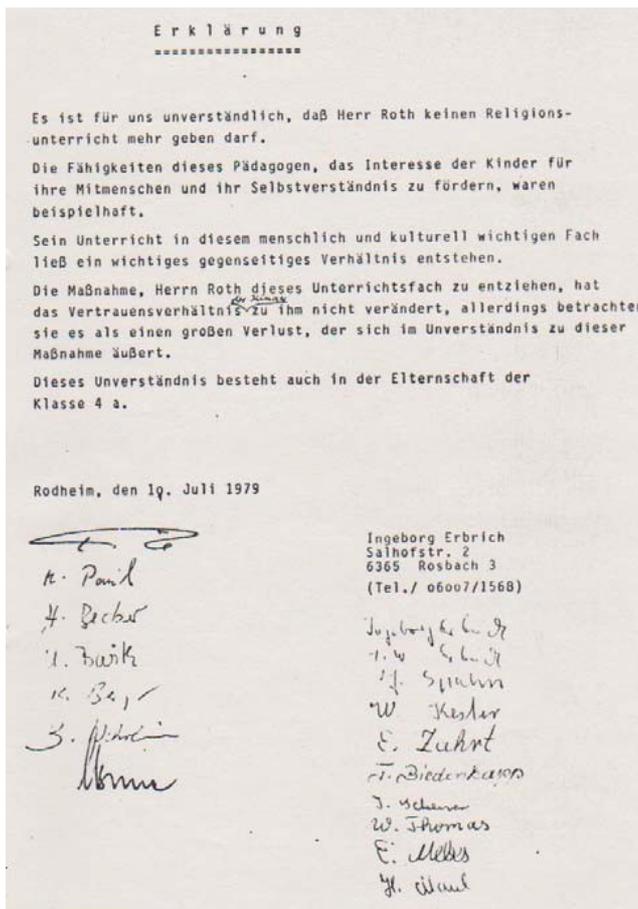
„Die gegen die Ablehnung von Herrn Roth erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 10. Dezember 1980 abgewiesen.“

Und damit blieben die Formulierungen der mangelnden „charakterlichen Reife“ und der mangelnden „Eignung“ stehen, in der Personalakte, in der Geschichte meiner Republik. Da erstreitet ein Mensch prominente Gerichtsurteile, läßt sich auf einen gnadenlosen Instanzenweg ein, ist Jahrzehntlang von Klagen, Widersprüchen, Berufungen usw. usf. umgeben, steht alles durch, wird von Juristen (Martin Hirsch, Ulrich Klug) und Pädagogen (s.o.) hochgelobt und von Schülern geschätzt

(„E r k l ä r u n g. Es ist für uns unverständlich, daß Herr Roth keinen Religionsunterricht mehr geben darf. Die Fähigkeiten dieses Pädagogen, das Interesse der Kinder für ihre Mitmenschen und ihr Selbstverständnis zu fördern, waren beispielhaft. Sein Unterricht in diesem menschlich und kulturell wichtigen Fach ließ ein wichtiges gegenseitiges Verhältnis entstehen. Die Maßnahme, Herrn Roth dieses Unterrichtsfach zu entziehen, hat das Vertrauensverhältnis der Kinder zu ihm nicht verändert, allerdings betrachten sie es als großen Verlust, der sich im Unverständnis zu dieser Maßnahme äußert. Dieses Unverständnis besteht auch in der Elternschaft der Klasse4 a. Rodheim, den 10. Juli 1979. Ingeborg Erbrich“ Es folgen siebzehn Unterschriften.

²¹ zusammengesetzt aus „Kommunist“, „Katholik“ und „Politik“

²² Der o.a. Brief von Christian Lochte



Diese Erklärung war schon Bestandteil meiner Petitionen gewesen; sie befindet sich auch auf S. 26 der Broschüre, die Alfred Grosser in der Sendung „Report Mainz“ vom 1.12.2008 in den Händen hält und die ich schon im März 2009 mit eingereicht hatte; besonders hervorgehoben habe ich sie in der Zweiten Petition vom September 2013 unter VIII.2 auf S. 47. Mit keinem Wort wird diese Form von Berufsverbot in der Antwort von Herrn Dr. Fischer (i.A.) oder in irgendeiner anderen Antwort seitens der Petitionsausschüsse erwähnt.)

- aber in seiner Personalakte bleibt er so beschrieben bestehen: ein „Extremist“ mit fehlender „Eignung“ und mangelnder „charakterlicher Reife“. Und wer weiß, was da noch alles stand – oder steht? Wenn jemand verklagt wird, Akten vorzulegen und sich weigert, plötzlich aber behauptet, er habe diese Akten vernichtet²³ – wer soll wodurch wissen, ob das so ist? Zumal, wenn dieser Jemand schon einmal bei einer Fälschung – von wem auch immer begangen – erwischt worden ist (die Kandidatenliste z.B.). Immer wieder hat Hans Roth von einer „Fälschung des Schlüsseldokuments, das mein Leben gewendet hat“ gesprochen; so zitiert ihn Jörg Feuck in seinem Artikel „Der Lehrer Hans Roth kämpfte zwölf Jahre lang um sein Recht“ aus der Frankfurter Rundschau vom 15.3.1986.

Warum wurde Hans Roth am 5.7.1979 sein Unterrichtsfach „Religion“ entzogen? War es kein „Gewissensfach“ und er auf einmal doch kein „Extremist“ mehr, wie es in den Akten stand? Der damalige Bundesinnenminister: „Herr Roth ist ein Opfer des damaligen Radikalenerlasses. Aber er ist es ... auch noch zu Unrecht. Er war gar keiner, der unter den Radikalenerlass gefallen wäre. ... Die wichtigste Pflicht des Landes Hessen wäre ihn

²³ „Verfassungsschutz steckte Dossier freiwillig in den Reißwolf. Gerichtsverfahren über Vorlage und Vernichtung geheimer Akten über einen Lehramtskandidaten war noch nicht abgeschlossen“, Frankfurter Rundschau vom 13.5.1981 (Titelseite)

moralisch zu rehabilitieren. Ihm zu sagen, daß er keinen Grund gegeben hat, ihn als Lehrer abzuweisen.²⁴

„Zuvor hatte er bereits ein Einstellungsangebot zum 1. Mai 1978 angenommen, im Angestelltenverhältnis mit einem auf drei Jahre befristeten Arbeitsvertrag als vollbeschäftigte Lehrkraft im hessischen Schuldienst zu arbeiten. Mit Wirkung vom 1. Februar 1979 wurde Herr Roth sodann auf Weisung des Hessischen Kultusministeriums vom 28. November 1978 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Probezeit den beamtenrechtlichen Vorgaben entspricht und für alle Einstellungen zwingend vorgeschrieben ist. Somit wurde Herr Roth keineswegs dadurch benachteiligt, dass ihm „nur“ eine Verbeamtung auf Probe angeboten wurde. Mit Schreiben vom 5. Juni 1979 beantragte Herr Roth die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst. Mit Schreiben vom 17. August 1979 an den Hessischen Kultusminister sowie die Schulleitung u.a. teilte er mit, daß er zu Beginn des Schuljahres 1979/1980 aus dem Schuldienst des Landes Hessen ausscheide. Herr Roth wurde entsprechend auf eigenen Wunsch aus dem Beamtenverhältnis entlassen.“

In „Der Lehrer Hans Roth kämpfte zwölf Jahre lang um sein Recht“ aus der Frankfurter Rundschau vom 15.3.1986 von Jörg Feuck liest sich das so: „Im hessischen Staatsdienst ist Hans Roth zwischenzeitlich nur kurz gewesen: Als unbequemer Verfechter seiner eigenen Würde mußte er die **Nadelstiche** seiner Dienstvorgesetzten ertragen. Seine zweite **Staatsprüfung Anfang 1976** steckte voller Ungereimtheiten – angefangen von der **Weigerung des RP, gemäß der Prüfungsordnung, Gäste zuzulassen**, bis hin zur **Examensarbeit, die einfach verschwand** und nie mehr auftauchte. Am Ende wurde ihm eröffnet, daß es für ihn keine Planstelle als Lehrer gebe – trotz der Abschlussquote ‚Gut‘ und **des damaligen Mangels an Religionslehrern**. Endgültig wurde die Übernahme ins Beamtenverhältnis zur Jahreswende 1977/78 abgelehnt, als der **Kasseler RP** – dem Hans Roth offensichtlich noch immer nicht ganz geheuer war – meinte, dem fast 35jährigen ‚die für eine Lehrkraft im hessischen Schuldienst erforderliche Eignung‘ absprechen zu müssen. Roth lasse ‚ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem Dienstherrn‘ vermissen. Noch eins draufgesetzt bekam der Lehrer Roth im September 1978 mit der Äußerung derselben Behörde, ihm fehle es gegenwärtig an der ‚charakterlichen Reife‘ für die Ausübung seines Berufes.

Und das zu einer Zeit, als Roth es nach mehrmals vergeblichem Anlauf immerhin geschafft hatte, als Angestellter Lehrer mit einem auf drei Jahre befristeten Vertrag arbeiten zu dürfen. **Überraschenderweise verbeamtete der Kultusminister Roth zum 1. Februar 1979, ohne jedoch die dem mittlerweile 36jährigen bestrittenen Lehrerqualitäten klarzustellen**. Als schließlich Roths **pädagogischer Ansatz des ‚therapeutischen Unterrichts‘**, den renommierte bundesdeutsche Pädagogen in seiner zweiten Staatsexamensarbeit noch überschwänglich gelobt hatten, vom Schulleiter **ebenso wie das Abhalten des Religionsunterrichts untersagt** wurde, **kapitulierte** der Lehrer vor seinem Dienstvorgesetzten und quittierte am 17. August 1979 den Dienst.²⁵

Ein Lehrer ohne berufliche „Eignung“, ohne „charakterliche Reife“, ohne seinen hochgelobten pädagogischen Ansatz und ohne sein Unterrichtsfach – was konnte das denn für ein Lehrer sein? Wenn dieser Lehrer eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen sich selbst einreichte, dann stimmte etwas nicht, das dringend geklärt werden mußte!

²⁴ In „Report Mainz“ vom 1.12.2008

(<http://www.swr.de/report/-/id=233454/did=4124472/pv=video/gp1=4248512/nid=233454/1nob9as/index.html>)

²⁵ <http://www.bildungserver.de/zd/zeitdok.html?a=10873>

Kein Wort vom Entzug des Unterrichtsfaches, dem Berufsverbot also. Und kein Wort zur Dienstaufsichtsbeschwerde. Auch das ist „falsch“ an diesem Schreiben.

„Vor diesem Hintergrund kann die Behauptung, Herr Roth sei zu Unrecht als Beamter im Schuldienst des Landes Hessen abgelehnt worden, keinen Bestand haben. Soweit in dem genannten Fall ein Antrag auf Einstellung als Beamter abgelehnt worden ist, beruhte dies, wie dargelegt, auf dem inakzeptablen Verhalten Herrn Roths gegenüber den für ihn zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltung. Da Herr Roth die ihm dennoch angebotenen Einstellungsmöglichkeiten abgelehnt hatte und nach der später erfolgten Einstellung auf eigenen Wunsch aus dem hessischen Schuldienst ausschied, kann nicht davon gesprochen werden, das Land Hessen habe Herrn Roth an der Ausübung seines Berufes gehindert und müsse deshalb Wiedergutmachung leisten.“

Die bereits zitierten Texte belegen, daß diese Aussage „falsch“ ist. Insbesondere der Entzug des gelernten Unterrichtsfaches Religion spricht eine eindeutige Sprache gegen die Formulierung „auf eigenen Wunsch“. Ein „Gewissensfach“ sollte Hans Roth (als „Extremist“) nicht unterrichten, und schon gar nicht „Religion“ (Umfälschung zum „K. Poliken“). Für ihn traten z.B. Dorothee Sölle²⁶ und Helmut Gollwitzer²⁷ auf, die in fundamentalem Gegensatz zu den Herren von der Heydte und Maunz standen. Dorothee Sölle und Helmut Gollwitzer verstanden sich als „religiöse Sozialisten“, und das war (und ist) für „Abendländler“ schlicht und ergreifend unmöglich und muß(te) bekämpft werden (vgl. Gerhard Krolls „Grundlagen abendländischer Erneuerung. Das Manifest der Abendländischen Aktion“ von 1951, deren Gründungsmitglied auch Friedrich August Freiherr von der Heydte war. Über ihre weitere Verbundenheit im Centro Europeo de Documentación e Información (CEDI) siehe Georg von Gaupp-Berghausens „20 Jahre C.E.D.I.“ (Madrid 1971). In meinem Buch „Der Freiherr und der Citoyen“ zitiere ich reichlich Primärtexte, die belegen, wie ernst die damalige Diskussion unter Theologen damals war (und heute noch ist). „Gewissensfächer“.

„Abschließend möchte ich noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass Herrn Roth bereits durch die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Jahr 1974, später durch die Einstellung im Angestelltenverhältnis und schließlich noch einmal in aller Form durch die Ernennung zum Beamten auf Probe zum 1. Februar 1979 ausdrücklich bescheinigt worden ist, daß er die für die Ausübung des Lehramts an öffentlichen Schulen notwendige

²⁶ Prof. Dr. Dorothee Sölle vom 15.8.1976: „Herr Hans Roth ... ist mir seit vier Jahren aus zahlreichen theologischen und politischen Gesprächen bekannt. Seine politische Position ist geprägt durch intensive Aufarbeitung der Probleme des deutschen Faschismus und durch eine, in seiner Generation durchaus ungewöhnliche Kenntnis der europäischen antifaschistischen Bewegungen. Die Beschäftigung mit dieser Vergangenheit hat ihn zu einem freiheitlichen Sozialisten gemacht, der auch in den Diskussionen und Aktionen der deutschen Sektion von ‚Christen für den Sozialismus‘ die Position eines demokratischen Sozialismus vertritt. Das bringt ihn in klaren Gegensatz zu den Positionen der DKP, so wie es ihn zu einem Kämpfer gegen Berufsverbote gemacht hat, auf welcher Seite der Mauer sie auch stattfinden.“ [„Anmerkung Hans Roth: aus dem Gerichts-Dossier“] (Kopie unter http://aljas.files.wordpress.com/2008/12/hans_roth_artikel_briefe.pdf)
²⁷ Vgl. „Abt. 502 (Ministerpräsident – Staatskanzlei) Nr. 5097, Laufzeit: 1979. Zum Fall Roth enthält die Akte nur 3 Blätter einer Korrespondenz zwischen Ministerpräsident Börner und Prof. Gollwitzer.“ (Beschluß des Hess. Landtages vom 17.12.2014. Vgl. auch die Eingabe in Strasbourg: „Von solchen Widersprüchen frei ist die Entscheidung des Russell-Tribunals, die hier nur flüchtig erwähnt sei.“³⁵ – Erwähnt sei ebenfalls nur am Rande, daß es während jenes Tribunals zu einem vertraulich vermittelten Gespräch zwischen dem Kläger und einem seiner (Verfassungs-)Richter gekommen ist; in diesem Gespräch unter Zeugen wurden die Vorteile einer Demokratie-Begriffs-Klärung für das höchste Gericht (Gegenüberstellung Tocqueville – Marx) durch den Kläger deutlich; der Kläger schrieb eine entsprechende lange Erklärung, und der Richter unterschrieb etwas ganz Anderes (Fußnote: Anlage W; das Gespräch wurde vermittelt von Prof. Dr. Helmut Gollwitzer und von Dr. Rudi Dutschke).“

Fachkenntnis und Eignung besitzt und daß es keinerlei Zweifel an seiner positiven Einstellung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gibt. Andernfalls hätte er nach den eindeutigen Bestimmungen des Beamtenrechts überhaupt nicht in das Beamtenverhältnis berufen werden dürfen.“

Genau gegen diese Haltung richteten sich die Klagen von Hans Roth, wendet sich auch meine Petition, auf die eben mit keinem einzigen Wort eingegangen worden ist. Auch (und vor allem das) ist „falsch“; es ignoriert in einer geradezu grotesken Weise meine Bitten, die beklagten Punkte – von Hans Roths damaligen Klagen ganz zu schweigen!

Nicht abschließend, sondern vor der Klagebegründung vom 28.11.1978, dem Brief des damaligen Hessischen Kultusministers Hartmut Holzapfel an Hans Roth vom 15.5.1995 sowie der Antwort von Hans Roth auf diesen Brief vom 10.3.96 samt „gerichtsformige(r) Erklärung“ - jeweils in voller Länge, damit Hans Roth vielleicht wenigstens hier einmal zu Wort kommt (und ich nur ja nichts „aus dem Zusammenhang reiße“ oder vergesse) – weise ich daraufhin, daß mir noch weitere Schreiben zur Kenntnis gelangt sind, die genau diese Behauptung von Dr. Fischer (i.A.) widerlegen.

Dabei hebe ich folgende drei Schreiben besonders hervor:

1. den Brief des GEW-Vorsitzenden Alfred Harnischfeger an den Hessischen Kultusminister Hans Krollmann vom 11.7.1978 („Wie sich jetzt herausstellt, sind seine gesamten alten Aktenstücke beim Regierungspräsident in Darmstadt aufgetaucht, womit gerade ein wichtiger Teil unserer Vereinbarungen, nämlich ein aktenmäßig unbelastetes Verhältnis beim Regierungspräsidenten in Darmstadt zu garantieren, in Frage gestellt ist. Man muß fast den Eindruck haben, daß irgendjemand ein besonderes Interesse daran hat, den „Fall Roth“ nicht zum Stillstand kommen zu lassen. Dies kann weder in Ihrem noch im Interesse der Gewerkschaft sein.“²⁸),
2. den Brief des GEW-Vorsitzenden Alfred Harnischfeger an den Hessischen Kultusminister Hans Krollmann vom 8.1.1979 („Betr.: Verbeamtung des Kollegen Hans Roth. Sehr geehrter Herr Minister, wie Ihnen bereits mündlich mitgeteilt, habe ich mit besonderer Freude davon Kenntnis genommen, daß Sie nun bereit sind, unter die Angelegenheit Hans Roth einen endgültigen **Schlussstrich** zu ziehen, indem er in das Beamtenverhältnis übernommen werden soll. Zur letztendlichen Bereinigung der gesamten Angelegenheit bitte ich Sie sehr herzlich, im Sinne des Schreibens von Prof. Klafki und entsprechend dem Schreiben der Rechtsanwälte Becker und Hauck vom 22.12.1978 ‚die Sache‘ perfekt zu machen. Ich selbst gehe davon aus, daß mit der Übernahme des Kollegen Roth in das Beamtenverhältnis auch eine Rehabilitierung erfolgt ist. Schließlich müsste es doch möglich sein, dies in einer Erklärung Kollegen Roth mitzuteilen und damit frühere Verfügungen des Regierungspräsidenten bzw. entsprechende Erlasse von Ihnen für nichtig zu erklären.“)
3. das Schreiben der Rechtsanwälte Becker und Hauck vom 19.3.1979 an den gleichen Minister („Betr.: Verbeamtung des Herrn Hans Roth, Adresse. Bezug: Unser Schreiben vom 22.12.1978. Sehr geehrter Herr Minister, wir danken Ihnen sehr für Ihre Entscheidung, unseren Mandanten Hans Roth zum 1.2.1979 in ein Beamtenverhältnis zum Land Hessen als Lehrer z.A. zu übernehmen. Unser Mandant hat allerdings ein vitales Interesse daran, daß auch die in den Bescheiden vom 27.12.1977 und vom 13.9.1978 geäußerten Zweifel am Vorhandensein eines Mindestmaßes an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn, an seinem Rollenverständnis als Lehrer und Erzieher, an seiner für eine Einstellung als Lehrer im Beamtenverhältnis erforderlichen charakterlichen Reife aus der Welt geräumt werden. Man könnte die Auffassung vertreten, daß Sie mit der Verbeamtung davon ausgehen, daß diese Zweifel keine Berechtigung mehr haben. Unser Mandant

²⁸ siehe „Der Freiherr und der Citoyen“, Zweites Buch, S. 101

legt jedoch Wert auf die Feststellung, daß diese Zweifel niemals berechtigt waren. Wir teilen diese Auffassung. Es kann nicht angehen, daß die doch sehr massiven Vorwürfe den Beamten Roth in seiner Personalakte sein ganzes Leben begleiten, obwohl sie auf einer unzutreffenden Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit beruhen. Nach unserem Eindruck hätte niemand etwas davon, wenn der Rechtsstreit beim Verwaltungsgericht in Kassel als Fortsetzungsfeststellungsklage weitergeführt werden müßte.“)

Sie wurde als Fortsetzungsfeststellungsklage weitergeführt, und es hatte niemand etwas davon. Aber das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Innenminister, wurde verklagt, alle Prozesskosten zu tragen; es hatte dem Kläger die Möglichkeit genommen, nachzuweisen, daß manch Aktenstück gefälscht worden war (s.o. und zahlreiche Dokumente in „Der Freiherr und der Citoyen“, dem 14-Hundert-und-ein-paar-Gequetschte-seitigen Buch, das ich zusammen mit meiner dritten Petition vom 5.10.2016 mit eingereicht habe).

„Deshalb gibt es – noch dazu 30 Jahre nach diesen Ereignissen – keine Grundlage für die von Ihnen geforderten Rehabilitationsmaßnahmen.“

„Noch dazu 30 Jahre nach diesen Ereignissen“? Der ist gut.

Im Sommer 1986 hatte Gottfried Milde, damals CDU-Fraktionsvorsitzender im Hessischen Landtag, einen Brief an den Hessischen Kultusminister Karl Schneider geschrieben: „Betr.: Einstellung in den hessischen Schuldienst. Hier: Hans-Werner Roth. Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Juni 1986 – I B 4 – 000/504.1 – 705 –. Sehr geehrter Herr Minister Schneider! Ihr Schreiben in Sachen Roth vom 16. 6. hat mich verblüfft. Es ist doch nicht die Frage, ob das Verwaltungsgericht Kassel mit dem rechtskräftigen Urteil vom 26. 11. 80 bestätigt hat, dass inzwischen auch das Innenministerium eingesehen hat, dass Herr Roth kein Rehabilitationsinteresse zusteht. Klar ist, daß inzwischen auch das Innenministerium eingesehen hat, man muß Herrn Roth die Chance der Rehabilitation geben. Was nützt aber die polizeirechtliche Rehabilitation, wenn die beruflichen Folgen negativ bleiben. Ich bitte ganz herzlich, doch den Vorgang noch einmal persönlich zu überprüfen, sich auch mit dem Innenminister bzw. Herrn Staatssekretär von Schoeler in Verbindung zu setzen und einen Weg zu suchen, auf dem man Herrn Roth gerecht werden kann. Mit freundlichen Grüßen“.

Auf der Suche nach ihm war ich zunächst bei seinem Sohn gelandet, weil er auch Gottfried Milde heißt und damals ebenfalls CDU-Fraktionsvorsitzender im Hessischen Landtag war. Über ihn bekam ich dankenswerter Kontakt zu Gottfried Milde senior, aber der schrieb mir am 22.4.2009, er habe „keine Unterlagen aus der damaligen Zeit, die CDU-Landtagsfraktion auch nicht, weil alle Aufbewahrungsfristen seit vielen Jahren verstrichen sind und die Akten dann vorschriftsmäßig vernichtet worden sind.“ Horst Geipel, der „seinerzeit ... die Angelegenheit bearbeitet“ habe, sei „leider sehr früh verstorben“, sodass auch von dieser Seite nichts mehr in Erfahrung zu bringen ist.“ Ihn verblüffe allerdings, „dass die Angelegenheit jetzt nach so langer Zeit wieder aufgegriffen worden ist. Herr Roth hätte ja viel früher die Möglichkeit gehabt, sich zu melden und eventuell bestehende Ansprüche geltend zu machen.“

Das war das dritte Mal gewesen, daß mir schriftlich mitgeteilt wurde, es gebe keine Unterlagen mehr.

1. Hessens damaliger Ministerpräsident Roland Koch am 5.1.2009: „Sehr geehrte Frau Thelen-Khoder, für Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2008 danke ich Ihnen. Es freut mich, dass Sie sich engagiert für die Grundwerte unserer Verfassung und unsere Demokratie einsetzen. Der Fall Roth ist indessen anders gelagert als Sie denken. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen ist Herr Hans Roth auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 31. Juli 1979 aus dem hessischen Schuldienst ausgeschieden. Akten und Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände rekonstruieren ließen, sind

- nicht mehr verfügbar. Aus diesem Grunde sind Herr Hans Roth und sein Bruder Klaus Roth von den zuständigen hessischen Behörden mehrfach aufgefordert worden, Unterlagen oder Gerichtsentscheidung vorzulegen, die eine wie auch immer geartete Wiedergutmachung rechtfertigen könnten, bislang ohne Erfolg. Mit den besten Wünschen für das neue Jahr verbleibe ich mit freundlichen Grüßen Roland Koch“
2. Hessens damalige Kultusministerin Dorothea Henzler am 17.4.2009 (auf ein Schreiben an Hessens Justizminister Hahn auf Anraten der damals ehemaligen, später wieder amtierenden und inzwischen wieder ehemaligen Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger): „Sehr geehrte Frau Thelen-Khoder, die von Ihnen an Herrn Staatsminister Hahn gerichtete Eingabe im Fall Hans Roth hat nunmehr zuständigkeitshalber mein Haus erreicht. Grundsätzlich können Sie versichert sein, dass auch ich ein Interesse daran habe, den von Ihnen geschilderten Fall lückenlos nachvollziehen zu können. Leider ist mir dies jedoch nicht mehr möglich. Eine intensive Recherche in den Archiven des Hessischen Kultusministeriums hat ergeben, dass sich dort keinerlei Behördenakten mehr befinden, die über den Personalvorgang des Herrn Roth auch nur ansatzweise informieren könnten. Daher kann von hier auch keine fundierte Bewertung des Vorgangs – weder aus Ex-ante-Sicht noch aus Ex-post-Sicht – vorgenommen werden. Ich bedauere, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können. Mit freundlichen Grüßen Dorothea Henzler, Staatsministerin“
 3. Hessens ehemaliger CDU-Fraktionsvorsitzender und späterer Landesinnenminister Gottfried Milde am 22.4.2009 (s.o.)

Und seit dieser Zeit suche ich „Akten und Unterlagen“, die „über den Personalvorgang des Herrn Roth“ wenigstens „ansatzweise informieren“ können. Die ja dann anscheinend doch irgendwie vorlagen.²⁹

Und so lagen inzwischen u.a. vor mir (in „Der Freiherr und der Citoyen“ als Kopie und Abschrift), und die Liste ist nicht vollständig:

1. „Das Landesamt für Verfassungsschutz sammelt keine erkenntnisdienlichen Unterlagen.“ (Brief aus dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen an Hans Roth vom 17.2.1975)
2. „Mit Verwunderung und sogar Bestürzung habe ich Ihre Entscheidung gelesen den Antrag von Hans Roth aus Limburg auf Einstellung als Beamter in den hessischen Schuldienst ab zu lehnen.“ (Brief von Sicco Mansholt an den Hessischen Ministerpräsidenten Holger Börner vom 27.12.1977)
3. „Ich selbst gehe davon aus, daß mit der Übernahme des Kollegen Roth in das Beamtenverhältnis auch eine Rehabilitierung erfolgt ist. Schließlich müsste es doch möglich sein, dies in einer Erklärung Kollegen Roth mitzuteilen und damit frühere Verfügungen des Regierungspräsidenten bzw. entsprechende Erlasse von Ihnen für nichtig zu erklären.“ (Brief von Alfred Harnischfeger (GEW) an den Hessischen Kultusminister Hans Krollmann vom 8.1.1979)
4. „Man könnte die Auffassung vertreten, daß Sie mit der Verbeamtung davon ausgehen, daß diese Zweifel keine Berechtigung mehr haben. Unser Mandant legt jedoch Wert auf die Feststellung, daß diese Zweifel niemals berechtigt waren. Wir teilen diese Auffassung. Es kann nicht angehen, daß die doch sehr massiven Vorwürfe den Beamten Roth in seiner Personalakte sein ganzes Leben begleiten“ (Brief von

²⁹ Vgl. Erklärung von Hans Roth vom 17.1.2009: „Der Hessische Ministerpräsident hat kürzlich zwei öffentliche Erklärungen abgegeben, die einen Sach- und Menschenverhalt betreffen, der mit meinem Namen verbunden ist. Die eine lautete, daß er ‚den Fall nicht kennt‘, die andere lautete, daß er den Fall so genau kennt, daß er mit Bestimmtheit sagen kann, ich sei ‚auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 31. Juli 1979 aus dem hessischen Schuldienst ausgeschieden‘. Beide Erklärungen sind immanent widersprüchlich – und unwahr, wie alle anderen vorhergehenden auch (z.B. die seiner versprochenen Einladung in die Hessische Staatskanzlei, nach meiner Krebs-Operation).“

- Rechtsanwalt Peter Becker an den Hessischen Kultusminister Hans Krollmann vom **19.3.1979**)
5. „Gegen die Aktenverfolgung der Verwaltung kamen auch sie nicht an; ein mir sehr gut bekannter SPD-MdB aus der oberen Etage der Industrie sagte mir wörtlich: ‚Ich renne wie gegen eine Gummiwand‘! Das Stichwort ‚Geheim‘ verschliesst alle Türen“ (Brief des Vaters von Hans Roth an seinen Parteivorstand vom **5.8.1982**)
 6. „In der Sache Ihres Sohnes ist wohl auch alles falsch gelaufen, was überhaupt nur denkbar war. Dennoch erscheint mir notwendig, die Irrtümer und Fehler der verschiedensten Stellen zunächst einmal hintanzustellen und stattdessen zu überlegen, wie die Lage Ihres Sohnes schnellstens zu verbessern ist.“ (Brief des damaligen Verfassungsschutzobmann der hessischen CDU Horst Geipel an den Vater von Hans Roth vom **17.8.1982**)
 7. „Darüber hinaus gab es auch niemals einen Grund, an Ihrer Verfassungstreue zu zweifeln oder Sie als ‚Extremist‘ einzustufen.“ (Brief des Hessischen Innenministers Horst Winterstein an Hans Roth vom **12.3.1986**)
 8. „Klar ist, daß inzwischen auch das Innenministerium eingesehen hat, man muß Herrn Roth die Chance der Rehabilitation geben. Was nützt aber die polizeirechtliche Rehabilitation, wenn die beruflichen Folgen negativ bleiben. **Ich bitte ganz herzlich, doch den Vorgang noch einmal persönlich zu überprüfen**, sich auch mit dem Innenminister bzw. Herrn Staatssekretär von Schoeler in Verbindung zu setzen und einen Weg zu suchen, auf dem man Herrn Roth gerecht werden kann.“ (Brief des damaligen hessischen CDU-Fraktionsvorsitzende Gottfried Milde an den damaligen Hessischen Kultusminister Karl Schneider vom **Sommer 1986**)
 9. „Willy Brandt hat Ihre Bitte gern aufgegriffen und sich an die Hessische Landesregierung gewandt mit der **Bitte, Sie wieder in den Staatsdienst aufzunehmen**.“ (Büro von Willy Brandt an Hans Roth am **24.11.1988**)
 10. „nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs“ (Brief aus dem Bundespräsidialamt an Hans Roth vom **8.1.1992**)
 11. „Bevor die Beschwerde registriert wird, muss ich Sie auf die Bedenken hinweisen, die der Zulässigkeit Ihrer Beschwerde entgegenstehen.“ (Brief der Europäischen Menschenrechts-Kommission in Strasbourg an Hans Roth vom **22.12.1992**)
 12. „Ich bitte daher, nicht Erscheinung und Wesen zu verwechseln.“ (Brief von Hans Roth an den Sekretär der Europäischen Menschenrechts-Kommission vom **12.1.1993**)
 13. „Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Kommission gilt als Datum der Einbringung“ (Brief der Europäischen Menschenrechts-Kommission in Strasbourg an Hans Roth vom **5.2.1993**)
 14. „**Seit der Zeit versuchen Sie immer wieder, sich fälschlicherweise als ein Opfer des Extremistenschusses darzustellen**, dem die Einstellung bis zum heutigen Tag verweigert worden sei. Die Wahrheit ist: daß der hessische Staat Sie eingestellt, somit rehabilitiert hat, daß Sie selbst den Vertrag von sich aus gekündigt haben – diese einfache Wahrheit verschweigen Sie auch in Ihrer Beschwerde in Straßburg.“ (der damalige hessische Kultusminister Hartmut Holzapfel am **15.5.1995**)
 15. „Ich möchte Sie aber ganz herzlich um Verständnis dafür bitten, daß ich mich außerstande sehe, mit nichts anderem als der **sehr kurzen Information** aus Ihrem freundlichen Brief eine Beurteilung der sehr konkreten Situation Ihres Bruders vornehmen zu können.“ (der damalige hessische CDU-Fraktionsvorsitzende **Roland Koch an den Bruder von Hans Roth am 30.4.1996**)
 16. „keine Möglichkeit ... daß dessen geheime Akte beim Hessischen Kultusministerium offengelegt wird“ (Brief aus dem Bundespräsidialamt an den Bruder von Hans Roth vom **7.1.1997**)

17. „das Offenlegen der Verfassungsschutzakte Ihres Bruders Franz Roth“ (Brief aus dem Bundespräsidialamt an den Bruder von Hans Roth vom **5.5.1997**)
18. „Der Präsident vermag die Sie so quälende Frage nicht zu beantworten.“ (Brief aus dem Bundespräsidialamt an den Bruder von Hans Roth vom **8.9.2000**)
19. „aber der von Ihnen nun in Kopie beigefügte Brief Ihres Bruders ist allem Anschein nach Ihrem Brief vom 11.10.2001 nicht beigefügt gewesen. Ich forsche nun einmal in unserem Archiv nach, ob der Brief vielleicht mit gesonderter Post eingegangen ist.“ (Bundespräsidialamt am **21.1.2002** an Hans Roth)
20. „Ich habe mir nun alles einmal in Ruhe angesehen und fand mich dabei wie mit einer Zeitmaschine in jene Jahre versetzt, deren Übertreibungen ich schon damals kritisierte und deren überspitzte Atmosphäre heute nur noch schwer zu verstehen ist.“ (der damalige Bundespräsident Johannes Rau an Herrn Roth am **15.8.2002**)
21. „Ihr freundliches Schreiben ... nebst dem anliegenden Schreiben des Herrn Bundespräsidenten ... Um auf die darin angesprochenen Fragen eingehen zu können, sind **Nachfragen bei anderen Stellen notwendig**. Dies wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, ...“ (der damalige Hessische Ministerpräsident **Roland Koch an den Bruder von Hans Roth am 23.1.2003**)
22. „Ihrem Schreiben habe ich entnommen, dass Ihr Bruder, Herr Hans Roth, verurteilt wurde und dass gegenüber Ihrem Bruder ein Verbot verhängt wurde, den von ihm erlernten Beruf auszuüben. Ich wäre Ihnen für die Übersendung von Unterlagen, ... insbesondere möglicher Gerichtsbeschlüsse oder Urteile ... dankbar.“ (**Hessisches Ministerium der Justiz an den Bruder von Hans Roth am 24.1.2003**)
23. „ich danke Ihnen für ... die **übersandten Unterlagen**, die ich selbstverständlich Ihrem Wunsch entsprechend an den Herrn Ministerpräsidenten weitergeleitet habe. Im Weiteren hat mir das **Bundespräsidialamt ... eine Anzahl von Unterlagen zur Verfügung gestellt, die ich ebenfalls an die Hessische Staatskanzlei weitergeleitet habe.**“ (**Hessisches Ministerium der Justiz an den Bruder von Hans Roth am 10.4.2003**)
24. „Die Prüfung Ihres Falles ist dort, wie ich aus der Staatskanzlei hörte, noch nicht abgeschlossen“ (Brief aus dem Bundespräsidialamt an Hans Roth vom **10.6.2003**)
25. „die ... an **mich gerichteten Schreiben, zuletzt vom 28. Juni 2005**, ... Bürokratie ist nun einmal Bürokratie ... **die Zeit der Geltung von ‚Radikalen-Erlassen‘** war eine andere als die heutige. Das ist auch die Schwierigkeit, vor der eine – wie auch immer geartete - ‚Wiedergutmachung‘ stünde: **Ein Geschehen, das der Historie angehört, kann nicht irgendwie erneut gestaltet werden**“ (der damalige Hessische Ministerpräsident **Roland Koch an den Bruder von Hans Roth am 12.7.2005**)
26. „Ich glaube nicht, dass es ein ganz so spannender Fall ist. **Ich jedenfalls kenne den Vorgang im Augenblick nicht.** Punkt.“ (der damalige Hessische Ministerpräsident in der Sendung von „Report Mainz“ am **1.12.2008**)
27. „leider muss ich Sie um Verständnis dafür bitten, dass ich schon aus datenschutzrechtlichen Gründen **weder Ihnen gegenüber noch gegenüber der Öffentlichkeit Angaben zu dem von Ihnen angesprochenen Fall machen kann**“ (Ministerpräsident i.A: **Roland Koch am 19.12.2008**)
28. „zu Ihrer erneuten Frage kann ich lediglich anmerken, dass es auch zum Bestandteil des Rechtsstaates gehört, **dass getroffene Entscheidungen nicht ständig wieder in Frage gestellt werden**. Das gilt insbesondere für die Entscheidungen unabhängiger Gerichte“ (Ministerpräsident i.A. **Roland Koch am 5.1.2009**)
29. „Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen ist Herr Hans Roth auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 31. Juli 1979 aus dem hessischen Schuldienst ausgeschieden. Akten und Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände rekonstruieren ließen, sind nicht mehr verfügbar. Aus diesem Grunde sind Herr Hans Roth und sein Bruder Klaus Roth von den zuständigen hessischen Behörden **mehrfach aufgefordert worden, Unterlagen**

- oder Gerichtsentscheidung vorzulegen, die eine wie auch immer geartete Wiedergutmachung rechtfertigen könnten, bislang ohne Erfolg.“ (Brief des damaligen Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch an mich vom **5.1.2009**)
30. „Abt. 502 (Ministerpräsident – Staatskanzlei) ... Die Akte enthält das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 13.01.1977 ... Sammelakte mit BverfGEntscheidungen zum Radikalerlass ... Abt. 502 (Ministerpräsident – Staatskanzlei) 3 Blätter einer Korrespondenz zwischen Ministerpräsident Börner und Prof. Gollwitzer „Abt. 502 (Ministerpräsident – Staatskanzlei) ... betreffen ausschließlich die Verfassungsbeschwerde des Hans Roth wegen der vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigten verweigerten Vorlage von Unterlagen des Verfassungsschutzes durch den HMDI ... Besprechung beim Bundesministern des Innern vom 10.10.1977 ... vom BMdI mit dem Stempel ‚VS-Nur für den Dienstgebrauch‘ versehen ... Geheimhaltung unterlegen“ (Beschluss des Hessischen Landtags zur Petition Nr. 04961/18 vom **17.12.2014**)
31. „Eine intensive Recherche in den Archiven des Hessischen Kultusministeriums hat ergeben, dass sich dort keinerlei Behördenakten mehr befinden, die über den Personalvorgang des Herrn Roth auch nur ansatzweise informieren könnten. Daher kann von hier auch keine fundierte Bewertung des Vorgangs – weder aus Ex-ante-Sicht noch aus Ex-post-Sicht – vorgenommen werden.“ (Aktenzeichen I.1 Pe-999.001.000-5131-2108, Ihre E-Mail vom 13. Februar 2009 an Herrn Staatsminister Hahn, Eingabe im Fall Hans Roth, Schreiben der damaligen Kultusministerin Dorothea Henzler an mich vom **17.4.2009**)
32. „Abt. 504 (Kultusministerium) ... In der Akte befindet sich die Beantwortung einer Kleinen Anfrage des Abg. Messinger (GRÜNE) zur ‚Dokumentation zu Hans Roth‘ vom Mai 1985“ (Beschluss des Hessischen Landtags zur Petition Nr. 04961/18 vom **17.12.2014**)
33. „Ich würde auch vermuten, dass der frühere Bundespräsident Johannes Rau, der sich ja sehr für Herrn Roth eingesetzt hat, im Falle einer wie auch immer gearteten Beteiligung der Bundesregierung erfolgreicher gewesen wäre bzw. sich nicht auf einen Appell an die hessische Landesregierung beschränkt hätte.“ (Brief von Martina Swanson vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages an mich vom **2.6.2009**)
34. „Besprechung beim Bundesministern des Innern vom 10.10.1977 ... vom BMdI mit dem Stempel ‚VS-Nur für den Dienstgebrauch‘ versehen ... Geheimhaltung unterlegen“ (Beschluss des Hessischen Landtags zur Petition Nr. 04961/18 vom **17.12.2014**)
35. Gerhart R. Baum, ehem. Bundesinnenminister: „Die wichtigste Pflicht des Landes Hessen wäre ihn moralisch zu rehabilitieren. Ihm zu sagen, daß er keinen Grund gegeben hat, ihn als Lehrer abzuweisen.“ („Report Mainz“ am **1.12.2008**)
36. Prof. Alfred Grosser, Politologe: „Er hat keinen Pfennig bekommen von der deutschen, von der hessischen Regierung. An sich stünde ihm enorme Entschädigung zu.“ („Report Mainz“ am **1.12.2008**)
37. „Aufgrund der unterschiedlichen Schutzfristenregelungen des Hessischen Archivgesetzes für die Nutzung der betreffenden Unterlagen wird im Einzelnen wie folgt informiert“ (Beschlúß des Hessischen Landtags vom **17.12.2014**)

„Deshalb gibt es – noch dazu 30 Jahre nach diesen Ereignissen – keine Grundlage für die von Ihnen geforderten Rehabilitationsmaßnahmen“? Weshalb gibt es keine Grundlage für die seit 1974 eingeklagte und seit 2008 öffentlich auch von Bundesinnenminister a.D. Gerhart Baum geforderte Rehabilitation? Weil noch immer gilt, was der damalige Hessische Ministerpräsident Roland Koch an den Bruder von Hans Roth am **12.7.2005** schrieb? „Bürokratie ist nun einmal Bürokratie“? „Die Zeit der Geltung von ‚Radikalen-Erlassen‘ war eine andere als die heutige. Das ist auch die Schwierigkeit, vor der eine – wie auch immer

geartete - ‚Wiedergutmachung‘ stünde: **Ein Geschehen, das der Historie angehört, kann nicht irgendwie erneut gestaltet werden“?** Gilt etwa der Satz: Was damals Unrecht war, muß heute Unrecht bleiben?

„Darüber hinaus gab es auch niemals einen Grund, an Ihrer Verfassungstreue zu zweifeln oder Sie als ‚Extremist‘ einzustufen“ (Horst Winterstein). **Hans Roth wurde aber als „Extremist“ eingestuft**, und zwar zu Unrecht, **sowohl intern** (Schreiben an Staatsminister Ludwig von Friedeburg vom **19.8.1974**, „Betr.: Extremisten im öffentlichen Dienst. Hier: Hans-Werner Roth, DRP II – 7 d 06, Tgb.Nr.641/74 – VS-NfD“) **als auch extern** (**1974** z.B.: „CDU: Einfluß der Linksradiكالen wird in Hessen immer stärker. ... „der Vorsitzende der Gießener CDU, **MdL Wilhelm Runtsch**, ... Beschäftigung von Radikalen im Öffentlichen Dienst ... ‚Innere Sicherheit‘ ... nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht jeden Staatsbürgers sei, gegen Verfassungsfeinde vorzugehen** ... Als jüngstes Beispiel für den immer stärker werdenden Einfluß linksradikaler Kräfte in Hessen bezeichnete Runtsch den Fall des Lehramtskandidaten Roth ... wohlbegründet abgelehnt ... massiven Druck der äußersten Linken seiner Partei ... Einstellung des linksradikalen Lehramtsanwärters in den hessischen Schuldienst angeordnet. ... **Angesichts dieser für jeden Demokraten alarmierenden Entwicklung** sei es vordringlichste Aufgabe einer CDU-geführten Regierung, eine konsequente Verwirklichung und Einhaltung des Radikalenerlasses durchzusetzen³⁰), **immer und immer wieder, sowohl extern** (**1978** z.B.: „**DKP-Lehrer abgewiesen. ‚Bewerber fehlt die beamtenrechtlich nötige Eignung‘**“. KASSEL (unleserlich). Der Kasseler Regierungspräsident hat die Bewerbung des Lehramtskandidaten Hans Roth auf eine Planstelle im hessischen Schuldienst im Einvernehmen mit dem hessischen Kultusminister nach zweieinhalbjähriger Dauer des Bewerbungsverfahrens abgelehnt³¹) **als auch intern** (**1978** z.B.: „Wie sich jetzt herausstellt, sind seine **gesamten alten Aktenstücke beim Regierungspräsident in Darmstadt aufgetaucht**, ...“³², mit erheblichen Auswirkungen sowohl auf sein Beruf-, als auch auf sein Privatleben (Vermieter kündigten, „Freundes- und Liebesbande zerrissen“, jahrelanger Instanzenweg mit notwendiger ständiger Präsenz, Krankheit).

Und zu all dem gab es „niemals einen Grund“? Welchen Grund gab es denn? Und gibt es den heute noch? Oder wie kam es zu dieser „Ablehnungsbegründung“ von Herrn Dr. Fischer (i.A.) aus dem Hessischen Kultusministerium?

„Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage kann Ihrer Petition leider nicht entsprochen werden.“

Die „Sach- und Rechtslage“ betrifft das Militär (**Bundesverteidigungsministerium**), den Verfassungsschutz (Bund und Land, also das **Hessische Innenministerium und des Bundesinnenministerium**) und das **Hessische Kultusministerium**. Letzteres kann keinesfalls alleine über sie urteilen.

III Die Klagebegründung vom 28.11.1978 in vollem Wortlaut

Nun komme ich zur Wiedergabe der drei oben angekündigten Schreiben. Manches wiederholt sich, manches ist neu. Herr Hassenpflug ist neu und die „Persönliche Erklärung zum Widerspruchsbescheid des Hessischen Kultusministers vom 13. Sept. 78“ auch; sie ist Teil

³⁰ „Gießener Allgemeine Zeitung“ vom 31.8.1974

³¹ „Darmstädter Echo“ vom 13.1.1978

³² GEW-Vorsitzender A. Harnischfeger an des Hess. KuMi Hans Krollmann am 11.7.1978

der Klagebegründung vom 28.11.1978 und gewährt manchen Einblick in den ungleichen Streit. Die Fußnoten sind (wie oben auch) eigene Anmerkungen von mir.

„In den Verwaltungsstreitverfahren

Hans Roth / Land Hessen – I E 256/78 –

überreichen wir in der Anlage eine auf uns lautende Prozessvollmacht sowie Ablichtungen des angefochtenen Bescheides vom 27.12.1977, des Widerspruchs und des Widerspruchsbescheides vom 13.9.1978.

1.

Wir haben der gerichtlichen Eingangsbestätigung auf die Klage sowie der Verfügung vom 26.10.1978 entnommen, daß als **Berichterstatter Herr Richter Hassenpflug** bestimmt ist.

Wir bitten im Hinblick auf § 54 Abs. 2 VwGO um Überprüfung.

Herr Richter Hassenpflug war als vormaliger Regierungsrat beim Regierungspräsidenten in Kassel zwar nicht unmittelbar am Zustandekommen der angefochtenen Bescheide beteiligt. Er hat aber **im Jahre 1974 als damaliger Sachbearbeiter beim Regierungspräsidenten in Kassel die Überprüfung der Einstellung des Klägers in den Referendardienst unter dem Betreff „Extremisten im Öffentlichen Dienst; hier: Hans-Werner Roth, geboren 4.1.1943“ durchgeführt.** Im Bericht vom 19.8.1974 an den Hessischen Kultusminister wurde ausgeführt, daß der Kläger weit davon entfernt sei, den Anspruch erheben zu können, die **moralische Reife** zu besitzen, Kinder auszubilden und zu erziehen. Im Bericht vom 20. März 1975 wurde dann durch den Herrn Berichterstatter des Gerichts und auch damaligen Berichterstatter beim Regierungspräsidenten aufgrund von Vorgängen während des Referendardienstes des Klägers angeregt, **den Kläger durch Widerruf aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen**, weil dieser nicht die Voraussetzungen für den Lehrerberuf erfülle.

Diese Beurteilung zieht sich durch die ganze, beim Regierungspräsidenten in Kassel geführte Akte und trägt jetzt auch die angefochtenen Bescheide. Uns scheint daher ein Fall des § 54 Abs. 2 VwGO vorzuliegen.

Hilfswise lehnen wir Herrn Richter Hassenpflug gem. §§ 54 Abs. 1 VwGO, 41 Ziff. 6 ZPO und 42 Abs. 2 ZPO wegen **Besorgnis der Befangenheit** ab. Zur Glaubhaftmachung beziehen wir uns auf den Bericht vom **20. März 1975 (Anlage; Blatt 55 der Personalakten)** sowie auf das Zeugnis des abgelehnten Richters.

2.

In der nun folgenden Klagebegründung wird unterstellt, daß der Kläger einen Anspruch auf Einstellung als Beamter in den hessischen Schuldienst nur aufgrund der gebotenen Gleichbehandlung mit vergleichbaren Fällen hat und daß die Einstellungsbehörde bei der Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen gem. Art. 33 Abs. 2 GG und § 8 Abs. 1 HBG im Prinzip einen Beurteilungsspielraum besitzt.

Es wird sich aber ergeben, daß die Behörde den Sachverhalt unrichtig abgegrenzt und damit die **Gesetzesbindung der Verwaltung unterlaufen hat. Als Folge der aufzuhebenden ablehnenden Bescheide wird sich als richtige Maßnahme nur die Verpflichtung zur Einstellung ergeben.**

Denn für das Amt eines Lehrers und Erziehers ist der Kläger hervorragend qualifiziert. Wenn die Behörde ihm in den ablehnenden Bescheiden dennoch ein nicht zu billiges Rollenverständnis als Lehrer und Erzieher vorwirft, dann deswegen, weil sie dieses Rollenverständnis einmal fehlerhaft bewertet und zudem verwechselt mit einer angeblichen unbotmäßigen Haltung des Klägers im Einstellungsverfahren, von ihr apostrophiert als das Fehlen eines Mindestmaßes an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn.

Sie übersieht dabei aber, daß sie dieses Verhalten durch die Behandlung des Klägers weitestgehend selbst provoziert hat.

Wenn sie dann dem Kläger dieses von ihr zumindest mitverschuldete Verhalten vorwirft, von ihm also quasi das Hinhalten der anderen Backe nach dem Schlag auf die eine verlangt, dann urteilt sie sachfremd und rechtswidrig.

2.1 Der Sachverhalt:

Der Kläger wurde am 4.1.1943 in Gladbeck/Westfalen als Sohn des Steuerberaters A.W. Roth geboren. Sein Elternhaus war durch eine in politischen Dingen sehr aufgeschlossene und diskussionsfreudige Haltung gekennzeichnet. Der Vater des Klägers war und ist aktives Mitglied in der Evangelischen Kirche; er war Mitbegründer der Nordrhein-Westfälischen CDU nach dem Kriege und überdurchschnittlich aktiver Mitstreiter in ihr seit über 30 Jahren. Für diese Tätigkeit ist er vielfach ausgezeichnet worden.

Nach dem Abschluß der Schule in Gladbeck wurde der Kläger einberufen und verpflichtete sich später auch als Zeitsoldat. Danach begann er ein Jura-Studium, das aber nur vier Semester dauerte. Da er während der Phase der Verabschiedung der Notstandsgesetze zu einer Ernstfallübung einberufen wurde, beschäftigte er sich intensiv mit der Rolle der Bundeswehr im sogenannten inneren Notstand. Diese Gedanken und auch praktische Auseinandersetzungen führten schließlich dazu, daß der Kläger als Protest gegen die Novellierung des Artikels 87 a GG im Jahre 1968 seinen Wehrpaß an das Kreiswehrrersatzamt zurückschickte. Ohne persönlich vor dem Prüfungsausschuß gehört worden zu sein, wurde der Kläger durch Entscheid des Prüfungsausschusses beim Kreiswehrrersatzamt Münster vom 18. März 1969 als Kriegsdienstverweigerer anerkannt. In den Jahren 1969 und 1970 leistete der Kläger Heimarbeit mit Milieugeschädigten.

In den Jahren 1970 bis 1974 studierte der Kläger Erziehungswissenschaft sowie evangelische Theologie in Gießen, engagierte sich hochschulpolitisch und war unter anderem Fachschaftssprecher des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften. Am 28. Mai 1974 legte er die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit der Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ ab (Anlage). Schon unter dem 18. Januar 1974 hatte der Kläger die Zulassung zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen und an Haupt- und Realschulen beantragt. Im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren wurde vom Kläger als einzigem Prüfungskandidaten verlangt, einen Lebenslauf zu schreiben, in dem ausdrücklich ‚pädagogisch-konzeptionelle Vorstellungen‘ enthalten sein sollten. Die Forderung nach diesem Lebenslauf, der auch im Ablehnungsbescheid erwähnt ist, überraschte den Kläger deswegen, weil er bereits einen tabellarischen Lebenslauf abgegeben hatte. Zur damaligen persönlichen Situation und zu den damaligen Milieueinflüssen nimmt der Kläger persönlich im weiteren Fortgang der Begründung Stellung (S. ff dieses Schriftsatzes). Am 22. Juli 1974 ließ der Regierungspräsident in Kassel bei Frau Prof. Dr. Veit in Marburg anrufen, deren Adresse der Kläger gegenüber dem Regierungspräsidium als Kontaktadresse angegeben hatte. Frau Prof. Dr. Veit wurde gebeten, dem Kläger auszurichten, er solle drei Tage später um 10.00 Uhr im Regierungspräsidium vorsprechen. Es wurde mitgeteilt, daß es in diesem Gespräch um die Bewerbung des Klägers zum Referendariat ginge. Auf die Sachverhaltsschilderung im Vermerk vom 19. August 1974 des Regierungspräsidiums (Anlage) wird verwiesen. Mit keinem Wort wurde in diesem Telefongespräch erwähnt, daß es bei dem ‚Gespräch‘ um die Überprüfung der Verfassungstreue des Klägers ginge.

Beweis: Zeugnis der Frau Prof. Dr. Marie Veit (Adresse)

Der Kläger sah keinerlei Anlaß, sich spezifisch auf dieses Gespräch vorzubereiten, für einen Zeugen zu sorgen oder etwa einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, weil ja bislang in Hessen derartige Überprüfungen der Verfassungstreue noch nicht vorgekommen waren. Sehr zu seiner Überraschung kam es dann zu der Anhörung vom 25.7.1974, in der dem Kläger von zwei Anhörern eröffnet wurde, daß Zweifel über seine Verfassungstreue vorlägen, und daß vom Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz ‚Erkenntnisse‘ über ihn gesammelt worden seien.

Über dieses Gespräch haben die Parteien **unterschiedliche Protokolle** gefertigt. Ein ‚Gedächtnisprotokoll‘ des Klägers erschien in einer ‚vorläufigen Dokumentation‘ in der zweiten Augustwoche. Der Regierungspräsident leitete dem Kläger erst mit Schreiben vom **26. September 1975**, also weit über ein Jahr später, den Inhalt eines Berichts vom 30.7.1974 gegenüber dem hessischen Kultusminister zu. Dazu bemerkte der Kläger mit Schreiben vom 10. Oktober 1975, daß der Bericht ‚- verständlicherweise – die Probleme selektiver Zuwendung und Wahrnehmung nicht gelöst‘ habe, daß er ihn aber ‚dennoch für bemüht‘ halte.

Die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der seinerzeit durchgeführten Anhörung dürften die Grundlagen für die fortan gespannten Beziehungen des Klägers zur Kasseler Behörde und umgekehrt sein. Erst mit Schreiben vom 20. Juni 1975 teilte der Regierungspräsident dem Kläger mit, daß Zweifel am Verhältnis des Klägers zu den verfassungsmäßigen Prinzipien als nicht vorliegend erachtet worden seien.

Die **Anhörung endete damit, daß dem Kläger eröffnet wurde, er brauche entgegen einer bereits vorliegenden schriftlichen Aufforderung nicht zum Vereidigungstermin am 1. August 1974 im Studienseminar 27 in Korbach erscheinen. Auch könne er seinen Dienst an der zugewiesenen Schule am 12.8.1974 nicht antreten.** Der Kläger wurde mit dem Hinweis entlassen: ‚Sie werden noch vom Kultusministerium hören.‘

Dennoch begab sich der Kläger am 1.8.1974 nach Korbach, aber nur um zu erfahren, daß dort keine Einstellungsunterlagen für ihn vorhanden waren.

Damit entstand für den Kläger eine **unmittelbar bedrohliche Situation**. Er musste nach aufwendigem, durch Ferienarbeit selbst finanziertem Studium fürchten, den erwählten Beruf nicht ergreifen zu können und – schlimmer – sich fortan als **stigmatisiert** betrachten zu müssen (‚Betr.: **Extremisten im öffentlichen Dienst ...**‘). Dabei war der Kläger kein Jugendlicher mehr; sein auch politisches Älterwerden hatte sich auf längeren Wegen (und Umwegen) jetzt, mit 31 Jahren, doch in einem sehr präzisen Berufswunsch und auch einer spezifischen Begabung konzentriert. In einer solchen Situation **musste die Entscheidung der Behörde wie ein Keulenschlag wirken.**

Der Kläger blieb nicht allein. Für ihn setzten sich **zahlreiche seiner früheren Hochschullehrer aus der Universität Gießen, der Gießener Allgemeine Studentenausschuß, der Personalrat des Studienseminars in Korbach, die dortigen Lehramtsreferendare, politische Jugendverbände und viele mehr ein.** In zahlreichen Presseverlautbarungen wurde über seinen Fall berichtet. Am 15.8. teilte dann der hessische Kultusminister mit, daß der Kläger doch verbeamtet werde. Die Personalakte des Klägers sei lediglich **wegen eines ‚technischen Versehens‘** bei einem Sachbearbeiter im Kultusministerium liegen geblieben und deswegen bei der Vereidigung in Korbach nicht greifbar gewesen (Wetzlarer Neue Zeitung vom 16.8.1974). Demgegenüber erklärte das Regierungspräsidium in Kassel auf eine **telefonische Anfrage** des Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses der Gießener Universität, daß **eine Einstellung Roths nicht in Frage komme** (Gießener Allgemeine Zeitung, 21.8.1974).

Die offenbar widersprüchliche Beurteilung des Falles durch die beteiligten Instanzen wurde dann aber schließlich – zunächst – **dahingehend entschieden, daß der Kläger mit Bescheid des Regierungspräsidenten in Kassel vom 23. August 1974 in den Vorbereitungsdienst eingestellt** wurde.

Kaum eingestellt, wurde der Kläger aber erneut aufgefordert, zum Zustandekommen der ‚vorläufigen Dokumentation ...‘ und zum Inhalt des ‚Gedächtnisprotokolls‘ Stellung zu nehmen, was der Kläger nach weiterem Briefwechsel mit Schreiben vom 19. November 1974 tat.

Damit war die vorläufige Beruhigung wieder dahin.

Neben die ermutigenden Stellungnahmen und den letztlich Erfolg traten nämlich massive politische Angriffe, die zum Zweck einer abgerundeten Beurteilbarkeit des klägerischen Verhaltens referiert werden müssen. So wurde der Fall des Klägers vom CDU-Landtagsabgeordneten Runtsch in der Gießener Allgemeinen Zeitung vom 31.8.1974 als ‚jüngstes Beispiel für die [den; eigene Korrektur] immer stärker werdenden Einfluß linksradikaler Kräfte‘ bezeichnet. ‚Der hessische Kultusminister habe ... offensichtlich auf massiven Druck der äußersten Linken seiner Partei die Verfügung des Regierungspräsidenten aufgehoben und die Einstellung des linksradikalen Lehramtskandidaten in den hessischen Schuldienst angeordnet‘. Und der Landesgeschäftsführer der hessischen CDU, Kanther, erklärte in der Wetzlarer Neuen Zeitung vom 26.8.1974, daß ‚in den ersten 14 Tagen einer CDU-Regierung in Hessen ... eine Menge Lehrer aus dem Schuldienst‘ herausfliege.

Wie vorschnell und vielleicht situationsbedingt auf den seinerzeitigen hessischen Landtagswahlkampf abgestellt diese Erklärungen gewesen sein könnten, mag daran ermesst werden, daß sich heute die hessische CDU stark für den Fall des Klägers einsetzt; der Vater des Klägers hat jetzt von verschiedenen hochgestellten Persönlichkeiten seiner Partei positive Stellungnahmen erhalten (beispielsweise von Prof. Dr. Biedenkopf). In der Reihe ‚Evangelische Kommentare‘ ist durch den Report-Moderator beim Südwestfunk, Dr. Franz Alt, eine Diskussion anläßlich des Falles des Klägers in Gang gesetzt worden, in die sich auch der CDU-Generalsekretär Heinrich [Heiner; eigene Korrektur] Geißler eingeschaltet hat. Davon war aber im August 1974 keine Rede; der Kläger musste sich vielmehr öffentlich gebranntmarkt [gebrandmarkt; eigene Korrektur] fühlen; eine Situation, die natürlich im Schuldienst ihre Auswirkungen hatte, so beispielsweise durch besorgte und auch ablehnende Stellungnahmen von Schülereltern nach dem Dienstantritt.

Eine Rehabilitation erschien in diesem Zusammenhang schwierig, zumal der Begriff der verfassungsfeindlichen oder extremistischen oder extremistischen Tätigkeit sehr schillernd und darauf gestützte Vorwürfe schwer faßbar sind. Der Kläger kam daher auf den einleuchtenden Einfall, vom Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz die Vernichtung der gesammelten ‚Erkenntnisse‘ zu verlangen, zumal diese nach seinem Eindruck für die Zukunft keine weitere Funktion mehr hatten; er war ja verbeamtet worden. Aus diesem Verlangen des Klägers entspann sich ein Gerichtsverfahren (Aktenzeichen des Verwaltungsgerichts Kassel IV E 497/76); aktuell im Stadium der Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung der Aktenvorlage gem. § 99 VwGO.³³

Im Zusammenhang mit diesem Aktenvernichtungsverfahren erhielt der Kläger einen Bescheid des Landesamtes für Verfassungsschutz vom 17.2.1975, mit dem der Anspruch auf

³³ Im Mai 1979 wird das Bundesverfassungsgericht (Dr. Benda, Dr. Faller, Dr. Niemeyer) unter dem Aktenzeichen – 1 BvR 231/77 – ‚in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde ... gegen a) die Weigerung des Landes Hessen, Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz dem Verwaltungsgericht Kassel vorzulegen, b) den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichts vom 4.2.1977 – VI TE 444/76‘ urteilen, die Klage nicht anzunehmen: ‚Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer kein dringendes schutzwürdiges Interesse daran hat, daß über die Verfassungsmäßigkeit ... sofort ... erkannt wird. ... Die Verweigerung der Aktenvorlage behindert zwar ... die Wahrheitsfindung durch das Gericht, ... Vor allem greift die Zwischenentscheidung ... nicht unmittelbar und unwiderruflich in Rechte des Beschwerdeführers ein. Dieser kann vielmehr trotz der für ihn ungünstigen Zwischenentscheidung mit seinem Klagebegehren Erfolg haben. ... Amtsermittlungspflicht ... Da dem Beschwerdeführer danach endgültig irreparable Nachteile durch die Verweigerung der Aktenvorlage nicht entstehen, ist ihm zuzumuten, die letztinstanzliche Endentscheidung abzuwarten und gegebenenfalls mit einer Verfassungsbeschwerde gegen diese Entscheidung zur Hauptsache auch eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Beschwerdebeschlusses im Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO herbeizuführen.‘

Vernichtung von Unterlagen des Verfassungsschutzes rundweg abgelehnt wurde. Die Unterlagen müssten zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes längere Zeit aufbewahrt werden. Eine Vernichtung der Unterlagen komme daher einstweilen nicht in Betracht.³⁴

Auf diesen Bescheid reagierte der Kläger mit einem sechsseitigen Schreiben vom 11.3.1975 an den hessischen Kultusminister und den Staatssekretär im hessischen Kultusministerium über den Leiter des Studienseminars 27 und den Regierungspräsidenten in Kassel unter dem Betreff: ‚Tut nichts, der Jude wird verbrannt.‘ (Lessing). In diesem Schreiben legte der Kläger plastisch seine Erbitterung darüber dar, ‚als Bürger mit halbierten Rechten behandelt‘ zu werden; der Halbierung der bürgerlichen Rechte könne der Beamte eigentlich nur mit einer Halbierung seiner Pflichten begegnen, wenn nicht der Dienstherr den Widerspruch zwischen der Bestätigung der Verfassungstreue durch den vormaligen Kultusminister und der andauernden Überprüfung der Verfassungstreue durch den Verfassungsschutz auflöse. Dieses Schreiben mit seinen zahlreichen Allegorien führte im Kasseler Regierungspräsidium zum zunächst internen Bericht (**Berichterstatter: R.R. Hassenpflug**) mit der Einschätzung, daß dieser Brief als Versuch einer Nötigung des Dienstherrn und gleichzeitig als Dienstvergehen im Sinne der Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Disziplinarordnung zu qualifizieren sei, wobei sich der Kläger ‚der Illegalität seines Verhaltens klar bewußt ist‘. Im Bericht wurde zum Ausdruck gebracht, daß der **Sachbearbeiter seine Auffassung bestätigt sah, daß der Kläger nicht die Voraussetzungen für den Lehrerberuf erfülle; es wurde angeregt, den Kläger durch Widerruf aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.**

In der Antwort vom 20. Juni 1975 auf diesen Brief, dem ein Schriftwechsel mit dem Kultusminister vorausgegangen war, sah sich der Regierungspräsident veranlaßt, den Kläger dahingehend ‚zu belehren‘, daß sich einerseits aus der Tatsache der Einstellung ergebe, daß Zweifel an seinem Verhältnis zu den verfassungsmäßigen Prinzipien **als nicht vorliegend erachtet** worden seien. Andererseits wurde der Ton und der Stil der Darlegungen des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger dürfe ‚nach § 68 HBG die Politik einer Regierung und die von ihr getroffenen Entscheidungen nur in sachlicher und maßvoller Weise bekämpfen. Er darf jedenfalls der Landesregierung nicht durch herabsetzende Äußerung seine Missachtung oder Geringschätzung bezeugen. Dies entspringt dem gegenseitigen Treueverhältnis von Dienstherrn und Bedienstetem, der gegenseitigen Achtung und dem Gerechtigkeitsgefühl für Jedermann ...‘. Am Ende des Schreibens wurde die Bitte ausgesprochen, ‚sich zukünftig bei der Verfassung von Eingaben auf das dienstlich Notwendige zu beschränken‘. Der Kultusminister hatte in diesem Zusammenhang die Aufforderung geäußert: ‚Dienstliche Schreiben sollen klar, wahr und rar sein.‘

Demgegenüber verlief die konkrete Tätigkeit des Klägers im Studienseminar und an seiner Ausbildungsschule, der Ortenbergschule in Frankenberg, ohne Beanstandungen. Er legte am 26. Januar 1976 die zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen an der Ortenberg-Schule mit der Gesamtnote ‚gut bestanden‘ ab. Seine Staatsexamensarbeit mit dem Titel ‚Über >Allerley Erkenntnis und Erfahrung< mit Schülern im Hauptschulunterricht. Ein theologisch-didaktischer Bericht über das, was einer an seinen kleinen Brüdern getan hat‘ wurde mit ‚sehr gut‘ beurteilt. Der Rezensent, der Direktor des Studienseminars in Korbach, stellte in seiner anliegenden Beurteilung einerseits fest, daß die Gestaltung der Arbeit völlig aus dem Rahmen tradierter Ansätze, Konzeptionen und Dispositionen und auch konventioneller sprachlicher Kommunikationsmuster herausfalle. Andererseits handle es sich um eine systemimmanent geschlossene Arbeit mit adäquaten Ansätzen und Analysen.

³⁴ „Das Landesamt für Verfassungsschutz sammelt keine erkenntnisdienlichen Unterlagen. Die Sammlung von Unterlagen geschieht vielmehr im Rahmen des in § 3 des Gesetzes über die **Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes** vom 27.9.1950 (BGBl. S. 682), geändert durch Gesetz vom 7.8.1972 (BGBl. I S. 1387), festgelegten Auftrags.“ Mit diesem Satz aus dem Schreiben vom 17.2.1975 ist die Beteiligung des Bundesamtes für Verfassungsschutz schriftlich belegt.

„Eine hervorragende – wenn auch oft eigenwillige – sprachliche Leistung. Die Dokumentationen belegen die Effizienz der pädagogischen Maßnahmen im Sinne des Theorieverständnisses des Verfassers ...“.

Der Koreferent, der Battenberger Lehrer Dietz, kommt in seiner ausführlichen Würdigung vom 25.1.1976 abschließend zu folgender Beurteilung: „Erzählen kann nicht jeder. In dieser Arbeit aber erzählt und berichtet ein engagierter und daher manchmal zu globaler Sympathie und Antipathie neigender Mensch mit großartiger sprachlicher Meisterschaft und subtilem Einfühlungsvermögen in Menschen und Sprache von seinen Absichten, Erfahrungen und Erfolgen an und mit kleinen Menschen.“

Er erinnert daran, daß Schüler zuerst Lebe- und dann Lernwesen sind, daß Sachbezüge den Menschenbezügen untergeordnet sind (Seite 58), daß Schule zuerst menschlich sein muß. Das hat er in vorzüglicher Weise deutlich gemacht.

sehr gut (1)‘.

Die Arbeit wurde dann mit einigen Veränderungen in dem Buch ‚Stumme können selber reden‘, herausgegeben von Marie Veit, veröffentlicht (Anlage). Über sie urteilt der bekannte Marburger Erziehungswissenschaftler, Prof. Dr. Wolfgang Klafki, in einem Brief an den hessischen Kultusminister vom 27.3.1978 wie folgt:

„In der ... Veröffentlichung in dem von Frau Kollegin Veit herausgegebenen Buch wird nicht nur originale pädagogische Erfahrung anschaulich zur Sprache gebracht, sondern sie wird aus einem weiten pädagogischen und zugleich theologischen, psychoanalytischen und gesellschaftswissenschaftlichen Denkhorizont heraus theoretisch aufgeschlüsselt. Ich stehe nicht an, Herrn Roths Beitrag zu den derzeit besten vorliegenden Berichten über einen recht verstandenen anspruchsvollen ‚schülerorientierten Unterricht‘ zu rechnen; er ist durchaus mit Büchern von Wünsche (‚Die Möglichkeit des Hauptschülers‘) und Boettcher (‚Lehrer und Schüler machen Unterricht‘) zu vergleichen. Mit Recht versteht Roth seinen Ansatz angesichts der seelischen Probleme vieler der von ihm unterrichteten Hauptschüler als ‚therapeutischen Unterricht‘.“

Am Rande sei bemerkt, daß Prof. Dr. Klafki in seinem Brief zu dem, wie er glaubt, sicheren Urteil kommt, „daß Herr Roth ein in besonderem Maße pädagogisch engagierter, demokratischer Lehrer und Erzieher“ sei.

Trotz der guten Beurteilungen des Unterrichts im Referendariat, trotz der hervorragend beurteilten Staatsexamensarbeit, wurde dem Kläger aber bis heute keine Planstelle als Beamter im hessischen Schuldienst zugewiesen.

Der Antrag des Klägers noch während des Examens wurde vom Regierungspräsidenten mit Verfügung vom 6. Januar 1976 wegen Fehlens einer freien Planstelle abgelehnt. Zugleich wurde die Erteilung eines zeitlich befristeten Lehrauftrages in Aussicht gestellt.

Dieses Angebot lehnte der Kläger mit auf Erfahrungen aus der Geschichte gegründeten Erwägungen ab, weil er gegen eine Zweiteilung der Anstellungsformen der Lehrerschaft sei. Auf die von ihm gestellte Frage, ob die Einstellung zum 1.8.1976 möglich sei, wurde mit Schreiben vom 18. Februar 1976 geantwortet, daß diese zur Zeit noch nicht zu beantworten sei.

Mit seinem Bewerbungsschreiben vom 25. März zum Einstellungstermin 1. August 1976 stellte dann der Kläger die Frage, wann es dem Regierungspräsidenten möglich sein werde, die Frage danach zu beantworten, ob der Kläger zum 1.8.1976 eingestellt werden könne. Hierauf antwortete der Regierungspräsident mit Schreiben vom 1. April, daß der Kläger ‚mit einer Entscheidung über (die) Einstellung ... frühestens im Juni des Jahres‘ rechnen könne. In seiner Stellungnahme vom 14. April beschwerte sich der Kläger über diese Antwort. Er wies darauf hin, daß er planen können wolle, daß er wissen wolle, welche Übergangsarbeit er für wie lange Zeit annehmen könne. Es sei ihm daher nicht um die Mitteilung gegangen, wann entschieden würde. Von Interesse sei vielmehr eine Auskunft über die Möglichkeit der Einstellung gewesen. Dann kam der gereizte Schlusssatz: ‚Ihr Schreiben vom 1. April 1976

beantwortet leider nur eine von mir nicht gestellte Frage und eine gestellte Frage nicht. Abgesehen davon steht die dumme Pfiffigkeit Ihres kleinen Aprilscherzes in krassem Gegensatz zu Ihrer Fürsorgepflicht.'

Mit Schreiben vom 30. Juni 1976 erhielt der Kläger aber wieder nur das Angebot eines befristeten Arbeitsvertrages über eine 2/3-Stelle. Dieses Angebot nahm der Kläger nicht an. Mit Bewerbungsschreiben vom 23.9.1976 bewarb sich der Kläger erneut um Übernahme ins Beamtenverhältnis zum 1. Februar 1977. Außerdem wies er auf den darin liegenden Widerspruch hin, daß der hessische Kultusminister in einer Erklärung ausgeführt hatte, der Kläger könne sehr wohl übernommen werden, er habe sich aber ‚nicht fristgerecht beworben‘, während der Regierungspräsident seine Ablehnung ja damit begründet hatte, daß keine Planstelle frei sei.

Mit Schreiben vom 28. September 1976 wurde vom Regierungspräsidenten mitgeteilt, daß die Entscheidung über die Einstellung frühestens im Dezember möglich sein werde. Zwischenzeitlich nahm der Kläger eine Stelle als Dekanatsjugendwart und Sozialarbeiter bei der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau in Limburg an. In diesem Arbeitsverhältnis hatte er eine vierteljährliche Kündigungsfrist.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1976, zugestellt am 7. Januar 1977, wurde dem Kläger mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, seine ‚Bewerbung um Einstellung in den hessischen Schuldienst zum 1. Februar 1977 zu entsprechen‘.

Darauf beschwerte sich der Kläger mit Schreiben vom 11. Januar 1977, daß er wegen der bestehenden Kündigungsfrist allenfalls durch Vertragsbruch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden könne, wenn er zum 1. Februar 1977 den Dienst antreten wolle.

Hierauf schrieb der Regierungspräsident am 14. Januar 1977: ‚Falls Sie ernsthaft an einer Einstellung in den hessischen Schuldienst interessiert sind, stelle ich Ihnen anheim, sich bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber um eine Auflösung des Arbeitsvertrages zum 1. Februar 1977 zu bemühen.‘

Für die Antwort wurde eine Frist von einer Woche angeordnet.

Der Vorsitzende der Dekanatssynode des Evangelischen Dekanates Runkel schrieb mit Brief vom 23.1.1977 an den Regierungspräsidenten, daß der Kläger sich aus dem Arbeitsverhältnis nur unter Einhaltung der im Tarifvertrag vorgesehenen Kündigungsfrist einseitig lösen könne. Der abrupten Beendigung des Arbeitsverhältnisses hätte die Synode nicht guten Gewissens zustimmen können. ‚Nachdem die Arbeit der JFS nach dem Weggang des früheren Leitungsteams fast völlig zum Erliegen gekommen war, hätte ein plötzlicher Abgang von Herrn Roth die von ihm geschaffenen Ansätze weitgehend verschüttet und einen schweren Rückschlag für die offene Jugendarbeit in Limburg bedeutet.‘ (Anlage).

Der Kläger antwortete aber auch selbst; in seinem Schreiben vom 24. Januar 1977 legte er dar, warum er die Arbeit bei der Evangelischen Kirche nicht plötzlich abbrechen könne. Gleichzeitig legte er aber dar, daß er weiter ‚ernsthaft‘ an der Einstellung in den hessischen Schuldienst interessiert sei und sprach die Erwartung aus, zum 1. August 1977 in den hessischen Schuldienst eingestellt zu werden. Gleichzeitig bat er ebenfalls um Stellungnahme zu seiner Mitteilung innerhalb einer Woche. Nachdem eine solche Stellungnahme nicht einging, schrieb der Kläger am 15. Februar 1977 erneut an den Regierungspräsidenten und bewarb sich nunmehr um die Übernahme ins Beamtenverhältnis zum 1. Februar 1978.

Hierauf kam der bereits überreichte Ablehnungsbescheid vom 27. Dezember 1977, in dem ‚ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn‘ vermißt wurde, das ‚letztlich Ausdruck des vom Kläger bereits in seinem Lebenslauf dargelegten und vom Regierungspräsidenten in dieser Weise nicht zu billigenden Rollenverständnisses als Lehrer und Erzieher sei. Daher fehle dem Kläger die für den Schuldienst erforderliche Eignung (§ 8 HBG).‘

In dem Widerspruchsbescheid vom 13. September 1978 auf den Widerspruch vom 19.1.1978 (beides ebenfalls überreicht) wurde demgegenüber darauf abgestellt, daß der Kläger die ‚für

eine Einstellung als Lehrer im Beamtenverhältnis erforderliche charakterliche Reife jedenfalls zur Zeit nicht besitze'. Außerdem müsse aufgrund des vorangegangenen Schriftwechsels ,erwartet werden, daß der Widerspruchsführer auch als Beamter eine ... beleidigende und abfällige Kritik üben würde; es wäre keinesfalls zu erwarten, daß er sich in sachlicher Weise mit seinen Dienstvorgesetzten auseinandersetzen würde.'

2.2 Die Begründung:

Die Rechtfertigung des klägerischen Anspruchs ist in einem doppelten Sinne schwierig: Schon den allerersten Reaktionen der Behörde auf den Lehrer und Beamtenbewerber Roth ist ein Erschrecken und ein emotionaler Widerstand gegen jemanden anzumerken, der sich (ausgerechnet!) in einem Lebenslauf anlässlich einer Einstellungsbewerbung dazu versteigt, seine spätere Tätigkeit als die eines ,Verbreiters verlogenster Pädagogik' zu kennzeichnen. Man spürt förmlich, daß der Sachbearbeiter ein völlig anderes Verständnis von Pädagogik hat und daß er daher jemanden mit einem solchen Verständnis im hessischen Schuldienst auch nicht dulden will. Die eine Schwierigkeit der Begründung liegt also darin, daß es vielleicht doch eine gewisse Berechtigung für einen derartigen pädagogik-kritischen Ansatz gibt. Die andere Schwierigkeit ergibt sich aus der - aus ihrer Sicht konsequenten - Suche der Behörde nach juristischen Kategorien für die eine Ablehnung tragende Qualifizierung eines derartigen Verständnisses. Während die **Beurteilungen der eigentlichen Fachleute** über die Examina und Lehrproben des Klägers, das heißt über seine unmittelbaren pädagogischen Kenntnisse und konkreten Tätigkeiten, **voll des Lobes** sind und seine Qualifikation also eigentlich außer Zweifel steht, attestiert ihm die Behörde dennoch ein ,Rollenverständnis als Lehrer und Erzieher', das das Amt jedenfalls nicht billigen zu können glaubt.

Nur urteilt das Amt hier aus einer allenfalls halben Wahrheit.

Das zeigt sich aus der Argumentation im Widerspruchsbescheid, die aus den Zitaten des Lebenslaufs die Prognose ableitet, daß **der Kläger keinesfalls der Beamtenpflicht nachkommen könne, ,sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen'**. Denn wenn sich irgendwas ebenfalls aus den Akten ergibt, aus den Zeugnissen, aus den Unterrichtsbeobachtungen, aus den Arbeiten des Klägers, dann doch dieses, **daß hier ein ungewöhnlich qualifizierter, ungewöhnlich hingebungsfreudiger, ungewöhnlich engagierter und guter Lehrer Beamter im hessischen Schuldienst werden will.** Es ist andererseits verständlich, wenn die Behörde diese Hälfte der Wahrheit nicht zur Kenntnis nimmt.

Denn für sie liegt das richtige Rollenverständnis als Lehrer und Erzieher nur dann vor, wenn ,ein Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem Dienstherrn' besteht. **Ein Pädagoge ist dann kein guter Pädagoge, wenn er nicht auch sachlich mit seinem Dienstvorgesetzten verkehren kann.**

Hier aber verwechselt die Behörde die persönliche, auch charakterliche Eignung für den Beruf mit ihrer Erwartung von einem bestimmten Verhalten im dienstlichen Verkehr. Zu dieser - ebenfalls wieder verständlichen - Verwechslung kann es nur kommen, weil die Behörde im Bemühen, ihre eigene Verhaltensweise in einer höchst schwierigen Situation zu rechtfertigen, **völlig außer Acht läßt, was sie und andere Zweige der staatlichen Verwaltung dem Kläger angetan haben.**

Zur vollständigen Sicht dieser beiden Seiten des Sachverhalts wird daher ebenfalls Stellung bezogen werden müssen.

Zunächst aber sind zum Gehalt der ablehnenden Bescheide noch folgende Anmerkungen nötig:

Im Widerspruchsbescheid wird als tragende Begründung darauf abgestellt, daß der Kläger die gem. § 8 HBG angeblich erforderliche ,**charakterliche Reife**' nicht hat. Entgegen der heute

wieder im Vordringen begriffenen Auffassung, daß nämlich die Eignung im Sinn des Art. 33 Abs. 2 GG auch die charakterliche Eignung umfasse (so etwa Maunz bei Maunz-Dürig, GG, Rdnr. 19 zu Art. 33 Abs. 2), ist an die Ausführungen von Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat zu erinnern. Er führte in der zweiten Lesung des Hauptausschusses am 19. Januar 1949 u.a. folgendes aus:

„Ich bitte, charakterliche Eignung zu streichen, nicht weil ich der Meinung wäre, als ob bestimmte charakterliche Vorbedingungen nicht erfüllt werden müßten, wenn jemand in ein solches Amt kommen soll, aber das Wort weckt in mir schlechte Erinnerungen. Man hat doch in der Nazizeit mit dem Wort charakterliche Eignung weiß Gott viel Unfug angerichtet, und wenn ich denke, was früher in den Conduite-Listen der preußischen Armee mit dem Wort Charakter alles gemacht wurde, wenn man jemanden los werden wollte, weil er eine bestimmte Meinung hatte, die nicht die seines Regimentskommandeurs war, dann schrecke ich doch etwas zurück ...“

Seltsam mutet ferner an, wenn einerseits auf die Ausführungen im Lebenslauf abgehoben wird, der immerhin vom **Januar 1974** stammt, während andererseits damit eine **„jedenfalls zur Zeit“ nicht vorliegende charakterliche Reife begründet wird. Die Ausführungen im Lebenslauf lagen doch auch auf dem Tisch, als der Kläger für den Referendardienst verbeamtet wurde; sie lagen doch auch auf dem Tisch anlässlich der Verbeamtungsangebote im Vorfeld dieses Verfahrens! Und hat nicht der Kläger im Referendariat – das nach der Abfassung dieses Lebenslaufes lag – bewiesen, daß er trotz einer kritischen Haltung zur üblichen Pädagogik im Hauptschulbereich dennoch höchsten Anforderungen genügt?**

Gerade an dieser Stelle wird deutlich, daß die vom Widerspruchsbescheid vermisste ‚volle Hingabe‘ an den Beruf nicht mit Qualitätserwägungen begründet wird, sondern mit ‚voller Hingabe‘ gleich Kuschen gegenüber dem Dienstherrn.

Auf den Lebenslauf kann sich die Behörde daher aus mehreren Gründen nicht berufen:

- Der Kläger hat mehr als deutlich bewiesen, daß er trotz einer kritischen Haltung zu gewissen Praktiken in der Pädagogik ein hochqualifizierter und hingebungsvoller Lehrer ist;
- Die Behörde hat selbst zu erkennen gegeben, daß sie die Ausführungen im Lebenslauf nicht als Eignungsmangel bewertet; sie hat den Kläger ja im Referendardienst verbeamtet und wollte ihn auch danach verbeamteten;
- sachliche Einwendungen gegen die Qualifikation des Klägers, mit denen ein rechtswidriges ‚Rollenverständnis als Lehrer und Erzieher‘ begründet werden könnte, fehlen völlig.

Dennoch soll – hilfsweise – auf die Situation des Zustandekommens des Lebenslaufs und die damaligen Erwägungen des Klägers eingegangen werden; und zwar am besten mit Hilfe der nachfolgenden persönlichen Erklärung des Klägers selbst.

>Persönliche Erklärung zum Widerspruchsbescheid des Hessischen Kultusministers vom 13. Sept. 78

Ich äußere mich im folgenden zum präambelartigen Kern der Ablehnungsbegründung im Widerspruchsbescheid. Ich tue dies, indem ich den Sachverhalt, in dem der angesprochene **„Lebenslauf“** entstanden ist, darstelle und indem ich den Diskussionszusammenhang, in dem ich die zitierte pädagogik-kritische Position vertreten habe, kurz skizziere. Am Ende komme ich zu einigen Schlüssen; ich beginne mit einer Merkwürdigkeit.

1. Mit Datum vom **21. Mai 78** hatte ich den **Hessischen Ministerpräsidenten** – auf eine entsprechende Aufforderung von ihm hin – u.a. folgendes wissen lassen: „Als bewußt

unmeisterlicher Mensch, der immer als lernender erkennbar bleiben möchte, werde ich mich irgendwann einmal grundsätzlich zu den Fehlern und Irrtümern meines jetzt schon zehn Jahre dauernden Kampfs um bürgerliche Existenz und Verfassungsidentität äußern. Es hat zweifellos ... **Verhärtungen und verpanzerte Bewegungen von mir gegeben, ‚Ressentiments‘ als reaktives Verhalten in existentiellen Belagerungssituationen.** Es wäre ja wohl auch ein Wunder, wenn ein derart malträtiertes Staatsbürger sich in allen seinen Reaktionen menschlich optimal und der Sache angemessen verhielte. – Ich wiederhole: zu diesen und ähnlichen Fragen, **zu meiner Gegenwehr und den dabei begangenen Fehlern und Irrtümern** werde ich mich irgendwann grundsätzlich äußern; der Hessische Ministerpräsident hat mit seinem Verhalten entscheidenden Einfluß auf den Zeitpunkt, zu dem das geschehen kann.’ Mit Datum vom **13. Sept. 78** teilt mir der Hessische Kultusminister – eine Antwort des Hessischen Ministerpräsidenten habe ich nicht bekommen – mit, mir fehle ‚die für eine Einstellung als Lehrer im Beamtenverhältnis erforderliche **charakterliche Reife**‘. Diese Feststellung wird zuallererst **mit einer von mir vor mehr als 4 Jahren gemachten Äußerung begründet.** Ich staune sehr und äußere mich sachlich dazu im folgenden. Ich erwähne hier nur noch die Tatsache, daß dies die **5. (fünfte) Ablehnung ist, die ich erhalten habe; jede war anders begründet.**

2. Das beanstandete Zitat ist korrekt wiedergegeben; es stammt, auch diese Mitteilung ist korrekt, aus einem ‚Lebenslauf‘. Der ‚Lebenslauf‘ aber – und dieser Sachverhalt wird im Widerspruchsbescheid des Hessischen Kultusministers nicht referiert – wurde mir **abverlangt während meiner 1. Staatsprüfung, als 8 Tage vor Abgabe der schriftlichen Hausarbeit und wenige Tage nach dem Aushängen der Termine für die mündliche Prüfung mir plötzlich mitgeteilt wurde, ich könne ‚aller Voraussicht nach nicht zur Prüfung zugelassen werden‘;** Näheres hierzu habe ich als redaktionelle Zwischenbemerkung in meiner schriftlichen Arbeit zur 1. Staatsprüfung ausgeführt. Da ich bereits einen tabellarischen Lebenslauf verfaßt hatte, wunderte ich mich über die Aufforderung; mein Wundern nahm zu, als ich dann merkte, daß ein ‚Lebenslauf‘, in dem ausdrücklich ‚pädagogisch-konzeptionelle Vorstellungen‘ enthalten sein sollten, **von niemandem außer mir unter den damaligen Prüfungs-Kandidaten verlangt** wurde. Ebenso mußte ich dann **noch eine Fülle verschiedener Fragebögen ausfüllen, die für mich erkennbar keine gesetzliche Grundlage hatten und die ebenfalls keinem Kommilitonen sonst abverlangt** wurden; ich habe das damals nachprüfen können, weil ich **im Ungewissen gehalten wurde über die Möglichkeit, mein Studium wirklich abschließen zu können – eine Woche lang.** Ich denke, daß es nützlich ist, diesen Kontext zu kennen, um einen ‚Lebenslauf‘ beurteilen zu können, der in der Tat Pauschalierungen, ‚Dedifferenzierungen‘ enthält und **humanitäre Appelle unterm Gestus der Provokation versteckt.**

Aber es geht hier konkret um einen Satz aus diesem ‚Lebenslauf‘, um einen Satz, der in verkrampfter Formulierung eine bestimmte pädagogik-kritische Position zu markieren versucht. Ich kann nun zu diesem ebenso schwierigen wie umstrittenen Thema, zumal für pädagogische Laien, keine geschlossene Abhandlung vorlegen. Was ich im folgenden dazu niederschreibe, sind Thesen und Erläuterungen, nicht mehr. Ich will damit um Verständnis werben für mir wichtig erscheinende Fragen, auf die abschließende Antworten zu geben anmaßend wäre.

3. Wer heute mit existentiellern Ernst und mit humanitärem Erkenntnisinteresse Erziehungswissenschaften studiert, hat es, ob ihm das gefällt oder nicht, mit vielfachen Problemspannungen zu tun, die er aushalten und in denen er sich zurechtfinden muß. Solche Problemspannungen sind: Widersprüchlichkeit der Schule zwischen gesellschaftlichen Anforderungen (Leistung, Konkurrenz, Selektion) und pädagogischen Kriterien (freie Persönlichkeitsentfaltung, Identitätshilfe); Grenzen pädagogischen Fortschritts trotz aller bildungspolitischen Bemühungen; professionalisierte Ausbildungskonzepte an einer als

Gegenmilieu gedachten Universität; Spannungen zwischen der aktuellen lebensgeschichtlichen und der künftigen Rollen-Identität – die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen. Wer in diesen Problemspannungen verantwortbare Positionen gewinnen will, stellt zumindest einmal Fragen, und zwar grundsätzlicher Art – zum Beispiel diese: warum ist das so, daß theoretische Sollensforderungen und praktische bildungspolitische Entwicklung so weit auseinanderklaffen? Oder diese: warum ist das so, daß das gewachsene Ausbildungsbedürfnis unserer Gesellschaft (nebenbei gesagt eins ihrer Überlebensprinzipien) alles Mögliche wachsen läßt, nur nicht die individuelle Zufriedenheit, das individuelle Glück von sehr jungen Menschen, von Kindern? Auf diese Fragen habe ich während meiner Studienzeit Antworten gesucht, und ich habe da verschiedene Antworten gefunden, die mich betroffen gemacht haben. Betroffen, weil im Grunde immer herauskam, daß das eigentliche Subjekt der Pädagogik, der sehr junge Mensch mit seinen Fragen, Hoffnungen, Ängsten, immer zurückzutreten hatte gegenüber den Ansprüchen der Schule; im Vordergrund stand – von ein paar alternativen Konzepten abgesehen – nie das Kind und seine Sache, sondern immer die Sache der Vermittlung, und was dahinter stand und steht; von ein paar Schülerschulen abgesehen, war der Schüler für die Schule da und nicht umgekehrt.

Dieser Sachverhalt, der geradezu nach alternativen Konzepten ruft (was der Hessische Kultusminister leider überhaupt nicht sieht), will zunächst einmal benannt sein, kritisch benannt, bevor der Versuch, ein positives alternatives Beispiel zu setzen, ein alternatives Konzept zu verwirklichen, beginnen kann.

Eine alte, ungealterte Geschichte.

Vor 200 Jahren beispielsweise schrieb ein bestimmter Herr Rousseau sehr kritisch über die damals herrschende Pädagogik: ‚Sehr seltsam ist, daß, seitdem man sich damit beschäftigt, Kinder zu erziehen, man noch kein anderes Mittel ausfindig gemacht hat, sie zu leiten, als Wetteifer, Eifersucht, Neid, Eitelkeit, Gier, niederträchtige Furcht, alles Leidenschaften, die die gefährlichsten, gärungsfähigsten, seelenverderblichsten sind, noch ehe der Körper gebildet ist.‘

Im Jahrhundert darauf hieß es bei einem bestimmten Herrn Pestalozzi sehr kritisch zur damals herrschenden Pädagogik: ‚Weder am Geiste noch am Herzen geweckt und belebt – staunend wie ein Kunstthier unter einem Thierdressierer –, dürfen in hundert Volksschulen die Kinder ihren Körpern gegen den Willen ihres Dressierers auch nicht um ein Haar bewegen, und atmen dabei noch eine Luft ein, die kein Dressierer ein Thier, mit welchem er lange und viel Geld einzunehmen hoffet, einatmen ließe.‘ In einem Jahrbuch für Lehrer, wieder ein Jahrhundert später, heißt es sehr kritisch: ‚Die Lage der Schüler ist gekennzeichnet durch Angst, Apathie, Aggression, Resignation, Hochmut, Rivalitätskämpfe, Konkurrenzdruck, sinnlose Büffelei, lebensfremde Unterrichtsthemen, gnadenlose Selektion, Diskriminierung der Arbeiterjugend, durch halbtägiges Herumsitzen in viel zu engen Räumen physische und psychische Dauerschäden, Sitzenbleiberelend, Ausbildungsabbrüche, eine düstere Perspektive durch die drohende Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit.‘

Kritisches, Allzukritisches? Gewiß, es gibt das Problem der negativen Überzeichnung der Schulwirklichkeit (Ähnliches gilt für idealisierende Konstruktionen früherer Zeiten). Deprimierenden Analysen der alten, ungealterten Schulwirklichkeit lassen sich aber auch immer wieder ermutigende Erfahrungsberichte über geglückte alternative Konzepte entgegenhalten, von (beispielsweise) den Montessori-Schulen über (beispielsweise) die Freinet-Pädagogik bis zu heutigen sehr bemühten und verdienstvollen alternativen Ansätzen. Über einen dieser Ansätze, über einen dieser alternativen Pädagogen ist beispielsweise in einer gutachtlichen Äußerung zu lesen: ‚Sein Blick für die persönliche Situation von Kindern und Jugendlichen, seine Fähigkeit, zu ihnen in eine personale pädagogische Beziehung zu treten und ihnen in unaufdringlicher, aber sehr durchdachter Weise Anregungen und Hilfen zur Entwicklung ihrer Möglichkeiten, nicht zuletzt ihrer sozialen Wahrnehmungs-, Kontakt- und Handlungsfähigkeit zu vermitteln, sind m. E. als überdurchschnittlich einzuschätzen... Mit Recht versteht (er) seinen Ansatz angesichts der seelischen Probleme der von ihm unterrichteten Hauptschüler als

>Therapeutischen Unterricht<.’ Also: im Mittelpunkt steht der Schüler, stehen seine Fragen, Hoffnungen, Ängste.

Übrigens: der, der da urteilt, ist der Erziehungswissenschaftler Prof. Klafki; der, über den da geurteilt wird, ist der geprüfte Lehrer mit der fehlenden ‚charakterlichen Reife‘; den Erfahrungsbericht, in dem ich meinen alternativen Ansatz skizziert und einige der machmal sehr erfreulichen Ergebnisse notiert habe, lege ich bei. Prof. Klafki empfiehlt die Lektüre: ‚Ich stehe nicht an, Herrn Roths Beitrag zu den derzeit besten vorliegenden Berichten über einen recht verstandenen, anspruchsvollen >schülerorientierten Unterricht< zu rechnen; er ist druchaus mit Büchern von Wunsche (>Die Wirklichkeit des Hauptschülers>) und Boettcher (>Lehrer und Schüler machen Unterricht<) zu begleichen.‘

4. Die These, daß im Normalfall der Schüler nicht im Mittelpunkt steht, wird bisweilen so erläutert: ‚Das Problem der immanenten Unwahrheit der Pädagogik ist wohl, daß die Sache, die man betreibt, auf die Rezipierenden zugeschnitten wird, keine rein sachliche Arbeit um der Sache willen ist. Diese wird vielmehr **pädagogisiert**. Dadurch allein schön dürften die Kinder unbewusst sich betrogen fühlen.‘ Der dies schrieb – ein pädagogisch interessierter Philosoph und deutscher Beamter (!) – mit Namen **Adorno** -, hätte gewiß, wäre er Schullehrer geworden, sich darauf eingerichtet, verkaufter Verkäufer von Wissen zu sein, das ‚auf die Rezipierenden zugeschnitten wird‘, wie er sagt – das ‚auf Rezipienten zugeschnitten zu sein hat‘, wie ich sage. Ich vergleiche diese beiden Sätze nicht, um mich an einen Vergleich heranzuwagen, der der Dimension spottet, sondern um auf die analoge Struktur und die vergleichbaren Inhalte der beiden Positionen hinzuweisen. Es heißt bei Adorno weiter: ‚Nicht bloß geben die Lehrer rezeptiv etwas bereits Etabliertes wieder, sondern ihre Mittlerfunktion als solche, wie alle Zirkulationstätigkeiten vorweg gesellschaftlich ein wenig suspekt, zieht etwas von allgemeiner Abneigung auf sich.‘ (T. W. Adorno, Tabus über den Lehrberuf, in: Stichworte, Ffm 1969, S. 73) Ob jemand, der so verächtlich von seinem Beruf redet, wohl seinen Beamtenpflichten nachkommt, insbesondere der Pflicht, sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen? ... [Pünktchen im Originaltext; eigene Anmerkung]

Wir haben damals diese und andere pädagogik- und didaktik-kritischen Texte gelesen und diskutiert; wir waren sehr auf der Suche nach Unwahrheiten, Verlogenheiten, Betrogenheiten. Wir haben uns dabei sehr sozialistisch gebärdet und haben kaum gemerkt, daß und wie wir, als ‚sozialistisch angehauchte deutsche Studiosi‘ (so äußerst kritisch Friedrich Engels vor hundert Jahren), in sozialwissenschaftlichen Theorie-Himmeln hängengeblieben sind und kaum einen nachprüfbaren Bezug zur pädagogischen Alltagspraxis, zur schulischen zumal, hatten. Da uns dieser Bezug fehlte, konnten wir nicht sehen, daß das miteinander zu tun hat: das Kind und seine Sache auf der einen Seite und auf der anderen die Sache der Vermittlung – was wohl mehr einem Konstruktionsfehler in der Lehrer-Ausbildung anzulasten ist als dem individuellen Versagen der Auszubildenden. Nüchternes Urteilen, sorgfältig-gerechtes Abwägen war damals nicht unsere Sache: wir haben uns auf die Seite der Kinder geschlagen, wollten nichts zu tun haben mit dem ‚Verkäufer von Kenntnissen, ein wenig bemitleidet, weil er jene Kenntnisse nicht besser für sein eigenes materielles Interesse zu verwerten vermag‘ (Adorno, a.a.O., S. 74). Für uns gab es massiv jene ‚negative imago des Lehrers‘, ‚des Prüglers‘ (Adorno, ebenda), und die wurde in dem Maß belegt und bestätigt von der Realität, in dem akademische Lehrer, die es in unseren Augen wissen mußten, dies bezeugten; wir verzichteten auf eigene Anschauung und Erfahrung und nahmen selektiv wahr, was wir gern hörten; ich zitiere hier einmal als ein Beispiel unter vielen eine Äußerung eines alles andere als ‚linken‘ Wissenschaftlers, des Theologen und Religionsdidaktikers **Hammelsbeck**: ‚Lehrer sind zu 2% Charismatiker, zu 8% Kunsthandwerker, zu 40% Gehaltsempfänger und zu 50% Kriminelle.‘ – Ich denke, ein so vernichtendes Urteil habe ich bis heute noch nicht gesprochen, auch wenn ich im Glashaus der Universität manches ungerecht beurteilt habe.

Aber vielleicht ist auch dieses Urteil, unterm Gestus der Provokation, aus ‚voller Hingabe‘ (ich gebrauche diesen Begriff nicht gern, weil er zum Sprachgebrauch einer sehr belasteten Zeit gehört hat) an einen Beruf gefällt worden, der es mit Kindern, mit sehr jungen Menschen zu tun hat, haben sollte. Und vielleicht ist eine besondere Zuwendung zu diesen sehr jungen Menschen (die mir im übrigen von sämtlichen Ausbildern in meiner schulpraktischen Zeit immer wieder attestiert worden ist, auch und sogar von denen, die mir wenig geneigt waren und/ oder denen manches an meinem didaktischen Ansatz fremd geblieben ist) – vielleicht ist eine besondere Zuwendung zu den eigentlichen Subjekten der Pädagogik überhaupt nur und erst möglich nach markanten Abwendungen von eingeschliffenen und professionalisierten Erziehungskonzepten, in denen die, denen ich Orientierungs- und Identitätshilfen zu geben versuche, nur als Objekte vorkommen. Sie werden gefordert, beurteilt, motiviert, gestreichelt, geschlagen, gemahnt, erzogen. Von Lehrern, die es nicht anders gelernt haben und die vermutlich weit von sich weisen, Welch massiver Indoktrination im Regelfall sie ihre Schüler aussetzen. Von einer Institution, die solche Vermittlung erzieherischer Doktrinen entweder zwingend vorschreibt oder stumm verlangt.

Ich habe dazu in meinem Erfahrungsbericht, die verkrampft formulierte These von der Verlogenheit herkömmlicher Pädagogik durch aus aufgreifend, in einer Zwischenbilanz ausgeführt (mit Blick auf progressistische Varianten und moderne Rationalisierungslabors): ‚Lernprozesse, wie sie nach Auffassung lerntheoretischer Lehrmeinungen allein zu vertreten wären, sollten so organisiert sein, daß an ihrem Ende die Effektivitätskontrolle an den Lernenden steht. Von einem erwarteten (!) Schülerverhalten ausgehend, wird ein geplantes Lehrerverhalten verlangt, das dem geplanten Verhalten eines Tennisspielers gleicht, der seinen Ball immer wieder gegen eine Tenniswand schlägt und den zurückspringenden Ball dann berechnen kann. Mit dieser Tenniswand-Didaktik hat nun mein Ansatz nicht das geringste gemeinsam: Da ich mit Partnern spiele und nicht gegen Wände (um im Bild zu bleiben), kann ich auch nichts von den Schüler-Menschen, die nicht ‚meine‘ Schüler sind, erwarten. Eher erwarten schon sie etwas von mir. Zum Beispiel, daß ich sie spielend lernen lasse. Daß ich sie sich ausdrücken lasse in einer Sprache, in der sie zuhause sind; daß ich sie sich ausagieren lasse in den vertrauten Kontexten sozialer Heimat.‘

(beigelegter Erfahrungsbericht, S. 126f.) Zu diesem didaktischen Ansatz, der von der These der Verlogenheit, der ‚immanenten Unwahrheit der Pädagogik‘ nicht zu trennen ist, stehe ich. Ich denke, mit meinem Erfahrungsbericht ein positives Beispiel eines alternativen Konzepts gegeben zu haben, bei dem einiges mehr an individueller Zufriedenheit und persönlichem Glück herausgekommen ist als gewohnt. Und ich denke, mit diesem Erfahrungsbericht eine immer noch unzulängliche, aber doch auch wohl anerkennenswerte Antwort gegeben zu haben auf jene Herausforderung, die kürzlich die Bundesfamilienministerin, unterm Gestus der Provokation, so formuliert hat: ‚Im Umgang mit Kindern fehlt es bei uns an der Einsicht, daß die Grundrechte unserer Verfassung für Kinder die gleiche Gültigkeit haben wie für Erwachsene.‘ (Frankfurter Rundschau vom 19.9.78)

5. Der Hessische Kultusminister hat es für klug gehalten, mir einen bestimmten pädagogik-kritischen Ansatz vorzuwerfen und damit seine Ablehnung, mich zu verbeamten, zu begründen. Da das beanstandete Zitat über 4 Jahre alt ist, habe ich die Frage: Wie konnte er mich verbeamten als Referendar, obwohl damals bereits das gleiche Zitat vorlag? Da er mich als Angestellten im Schuldienst des Landes Hessen beschäftigt, habe ich die Frage: Wie kann er mich auf Kinder loslassen, obwohl er meine Lehrer-Qualität so fundamental bestreitet? Da er auf einen Satz von 1974 zurückgreift, habe ich die Frage: Wie kann er aus einem im Glashaus der Universität verkrampft formulierten Satz etwas herausholen und herauslesen über eine schulische Alltagspraxis, die erst danach einsetzt? Wie kann er sämtliche – in Sachen ‚Hingabe‘ äußerst günstigen – Zeugnisse über diese Alltagspraxis außer acht lassen? Wie kann er aus einer – in enggeführten Diskussionen gewonnenen und in extremer Belastung

(ich war damals am Ende eines mit 34.000 DM selbstfinanzierten Studiums) formulierten – Erkenntnis, die eine am Ende der 1. Ausbildungsphase selbstredend vorläufige war, wie kann er aus einer solchen vorläufigen Erkenntnis von damals eine fehlende ‚charakterliche Reife‘ entnehmen, zumal eine offenbar bleibende? **Wie kann eine solche bleibende fehlende ‚charakterliche Reife‘ für die Dauer des Referendariats unterbrochen sein; wie kann ich sie jedenfalls zur Zeit nicht besitzen‘; wann und unter welchen Umständen endet diese Zeit?** Will er mir ein charakteriologisches Gutachten zukommen lassen, das sein Verdikt begründet und mir hilft, endlich **‚charakterliche Reife‘ (was ist das?)** zu gewinnen? Wie kann er überhaupt aus einem Satz, den er mit einer überhaupt nicht zwingenden Interpretation versieht, so weitreichende Schlüsse ziehen? Wie kommt er zu seiner Interpretation, die doch im krassen Gegensatz steht zu sämtlichen – offiziell-amtlichen und nichtamtlichen gutachtlichen – Äußerungen, die mit pädagogischer Kompetenz gemacht wurden? Ich habe Fragen über Fragen, und ich denke, ver-antwort-liche Auskünfte dazu zu bekommen.

6. Ich komme zu einigen Schlüssen. – Wenn den Hessischen Kultusminister bei seiner Ablehnungsbegründung der Gedanke geleitet haben sollte, daß ein bestimmter Bedarf an Lehrkräften nicht denen zugute kommen sollte, die ihrer Beschaffenheit nach vermutlich das Gegenteil dessen bewirken, was jener Bedarf unterm Anspruch des Grundgesetzes verlangt, so stimme ich ihm zu. Was aber den Versuch betrifft, an meinem pädagogischen Profil problematische Beschaffenheit nachzuweisen, so halte ich ihn für gescheitert. – Aus einem Versuch, einem Menschen fehlende ‚charakterliche Reife‘ anzuhängen, kann man vieles schließen. Ich bescheide mich mit dem eher lakonischen Schluß: das kommt öfters vor, daß sich etwas trotz vordergründig expansivem Wesen auf ältere Stufen zurückbildet, gerade in der Sphäre des Politischen. – Im Sinne und Interesse des Demokratie-Anspruchs unserer Gesellschaft halte ich dagegen, daß ich das von mir behandelte und befragte Stück der Ablehnungsbegründung im Widerspruchsbescheid des Hessischen Kultusministers nicht hinnehme; indem ich gegen seinen Bescheid Klage erhebe, weiß ich mich als Subjekt eines politischen Prozesses, erfahre ich politische Demokratie als meine eigene Sache. – In meinen Augen ist noch diese Klage ein Angebot. Ein anderes Angebot hatte ich bereits gemacht (s. meine Mitteilung an den Hessischen Ministerpräsidenten), aber danach bestand offenbar keine Nachfrage.

Am Ende möchte ich noch den Hessischen Kultusminister hinweisen auf eine Erklärung vom Sommer dieses Jahres, die der **ehemalige Niedersächsische Kultusminister Prof. von Oertzen** seinem Amtsnachfolger gegenüber abgegeben hat und die so beginnt: ‚Zwei grundlegende Rechte unserer politischen Verfassung sind zugleich die Basis einer freiheitlichen Verfassung überhaupt: Das **Recht auf Meinungsfreiheit, auch und gerade für die Beamten. Das Recht der Wissenschaftsfreiheit, d.h. das Recht, ohne Einschränkung zu forschen und das Geforschte öffentlich zu lehren.**‘ Ich zitiere nur und schließe damit.

Limburg, 5. Okt. 78

Hans Roth (Adresse)“

Die vielleicht jetzt klarer werdende Berechtigung einer kritischen Haltung gerade gegenüber der Hauptschulpädagogik mag durch verschiedene andere Stellungnahmen ergänzt werden. So behauptet die Pädagogin **Katharina Rutschky** in ihrem Buch **‚Schwarze Pädagogik. Quellen zur Naturgeschichte der bürgerlichen Erziehung‘** (vgl. den Bericht im Magazin ‚Der Spiegel‘ 24/77), daß ‚die moderne, sich wissenschaftlich und kinderfreundlich gebende Pädagogik den **>destruktiven Charakter<** traditioneller Erziehung nicht nur nicht aufgegeben hat, sondern ihn **>erst ganz offenbart<**.

Und ein bayerischer Lehrerverband-Funktionär behauptet in einem (nachzureichenden) Artikel, daß die aktuelle Hauptschul-Pädagogik **an den Bedürfnissen der Kinder voll vorbei** unterrichtet.

Es dürfte sich mithin ergeben, daß die Äußerungen des Klägers in seinem Lebenslauf vielleicht das Amtsbewußtsein von der Befindlichkeit der hessischen Hauptschul-Pädagogik nicht treffen, daß sie aber doch einen wissenschaftlichen Diskussionsstand reflektieren, dessen Wiedergabe in einem Lebenslauf am Ende eines Studiums nicht dazu führen darf, dem Betreffenden die Eignung für ein hessisches Beamtendasein abzusprechen.

Auch die Vorgänge im Einstellungsverfahren, die zu den angefochtenen Bescheiden führten, hat die Behörde insbesondere im Widerspruchsbescheid einseitig und fehlerhaft gewürdigt. Für sich genommen mögen die Schreiben des Klägers in der Tat drastische Formulierungen enthalten. Die Behörde hätte aber mit berücksichtigen müssen, wie es dem Kläger im Verlauf seines Einstellungsverfahrens ergangen war. Er war – wie sich dann zeigte, ohne Grund – angehört worden. Er musste sich in der Öffentlichkeit die Bezeichnung ‚Verfassungsfeind‘, ‚Radikaler‘ gefallen lassen. Hierfür war die Behörde verantwortlich. Eine Rehabilitation des Klägers erfolgte erst über ein Jahr nach der Anhörung. Im sich hinziehenden Verfahren der Verbeamtung kann ferner nicht außer Betracht bleiben, daß der Kläger bislang erst in der ersten Instanz Erfolg mit seinem Aktenvernichtungsersuchen gehabt hat. Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz will aber diese Entscheidung nicht auf sich beruhen lassen. Was muß der Kläger hieraus schließen?

Im übrigen besteht keinerlei Anlaß für die pessimistische Prognose im Widerspruchsbescheid, daß der Kläger sich nämlich auch zukünftig nicht in sachlicher Weise mit seinem Dienstvorgesetzten auseinandersetzen werde. Wenn er verbeamtet wird, hat er sein Ziel erreicht; der Dienstherr hat rechtmäßig gehandelt. Die Verdachtsmomente sind ausgeräumt und der Streit ist beigelegt. Warum soll dann der Kläger weiter aufgebracht oder polemisch reagieren? Er hat es ja auch nach der Rehabilitation im Vorbereitungsdienst nicht getan.

Es ist vielleicht hilfreich, wenn ein hessischer Hochschullehrer, der den Fall des Klägers genau kennt und mitverfolgt hat, aus Sicht eines Außenstehenden den Gang des Einstellungsverfahrens wiedergibt und würdigt; und zwar eben von beiden Seiten her. Der Gießener Hochschullehrer Prof. Dr. H. J. Varain hat als Politikwissenschaftler, aber auch als hessischer Beamter, den Verlauf des Einstellungsverfahrens in seiner nachstehenden ‚gutachtlichen Äußerung‘ analysiert. Er kommt im Ergebnis zu folgendem Eindruck: ‚So scheint es für diese Behörde nichts anderes zu geben als den >formal festgelegten Verfahrensablauf<; die distanziert-schweigende Interesselosigkeit gegenüber allen Gründen verdichtet sich zur unansprechbaren administrativen Gewalt.‘

Gießen, 18.11.1978

>Gutachterliche Äußerung zur Praxis der staatlichen Behörden im Zusammenhang mit der Ablehnung des Antrags von Herrn Hans Roth auf Einstellung als Beamter in den hessischen Schuldienst

Eine entscheidende Rolle in der Begründung zur Ablehnung der Einstellung spielen einige Formulierungen aus einem Lebenslauf von Herrn Roth aus dem Jahre 1974, die in erkennbarem Widerspruch zu ihrem ganzen Kontext die Erwartung begründen sollen, daß Herr Roth insbesondere der Pflicht nicht nachgekommen wäre, „sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen.“ (Widerspruchsbescheid, S. 4). Doch alle Noten und Begutachtungen über seine bisherige Praxis als Lehrer desavouieren in dieser Hinsicht das Urteil der Behörde.

Es reduziert sich also der Vorwurf auf das angeblich fehlende „Mindestmaß an positiver Grundhaltung gegenüber dem künftigen Dienstherrn“. (Ablehnungsbescheid) Das

soll demnach den Ausschlag geben zur Beurteilung über die Eignung als Lehrer im Beamtenverhältnis.

Die Frage nach der Grundhaltung des Bewerbers gegenüber dem künftigen Dienstherrn muß aber ergänzt werden durch die Frage nach der Grundhaltung des künftigen Dienstherrn gegenüber dem Bewerber, da es erst im Abwägen wechselseitigen Verhaltens und der sich daraus ergebenden Situationen möglich ist, die Äußerungen zu bewerten, die scheinbar Ausgangspunkt für das Urteil waren, Herr Roth besitze „die für eine Einstellung als Lehrer im Beamtenverhältnis erforderliche Reife jedenfalls zur Zeit nicht“.
(Widerspruchsbescheid, S. 4)

Anhand einiger Komplexe der Auseinandersetzungen versuche ich, Hinweise auf die Praxis der staatlichen Behörden zu geben, die dabei zu berücksichtigen ist. Rechtfertigung irgendwelcher Formulierungen oder irgendeines Stils ist hier nicht meine Sache. Vielmehr will ich damit zugleich anregen, sich bewußt zu machen, welches Urteil über den Charakter unseres Staates und unserer politischen Gesellschaft insgesamt sich hier im Handeln der Behörden manifestiert.

I.

1.

Schon im Zusammenhang der Anhörung von Herrn Roth im Juli 1974 ist zu fragen, ob nicht gleich zu Beginn eine Situation entstand, die ihm als eine von der Behörde herrührende außergewöhnliche Erschwerung erscheinen konnte. (Es wäre zu klären, ob es sich tatsächlich um ein zur damaligen Zeit in Hessen der Sache und der Form nach übliches Verfahren gehandelt hat.)

Dabei ist die außerordentlich gedrängte Terminsetzung bei einem für den Bewerber so überraschenden Vorgang für die Beurteilung seiner Reaktionen und Vermutungen nicht ohne Bedeutung: 15.7.1974 Erlaß des Ministers zur Anhörung – 22.7. Anruf bei Frau Prof. Veit, daß der Bewerber am 25.7. um 10 Uhr in Kassel zur Anhörung erscheinen solle. Es folgte die Verzögerung der Übernahme in den Schuldienst.³⁵

2.

In einer „Vorläufigen Dokumentation ...“ vom 11.8.1974 ist auch ein Gedächtnisprotokoll von Herrn Roth, der nicht Herausgeber der Dokumentation war, über die Anhörung enthalten. Und jetzt schon (nicht erst im Widerspruchsbescheid vom September 1978) taucht im Behördenschriftwechsel der Zweifel an der „Reife“ (hier der „moralischen Reife“) des Bewerbers auf, enthalten in einem Schriftstück v. 19.8.1974 (DRP II – 7 d 06, Tgb.Nr.641/74 – VS-NfD³⁶): „Betr.: Extremisten im öffentlichen Dienst; hier: Hans-Werner Roth, geb. 4.1.1943“.

Dieses Urteil über seine mangelnde „moralische Reife“, Kinder auszubilden und erziehen zu können, beruht auf der als verletzend empfundenen Schilderung des Verlaufs der Anhörung im Protokoll. „Der Regierungspräsident ist nicht gewillt hinzunehmen, daß hier ein Repräsentant dieses Staates - für den Herr Roth vorgibt, jederzeit eintreten zu wollen – in übelster Weise verächtlich gemacht wird.“ Falls der Kultusminister die Auffassung des Regierungspräsidenten nicht teile, wird er gebeten, die Bearbeitung des Falles von dort aus weiterzuführen.

Hier ist einmal zu prüfen, ob diese behördliche Interpretation das „Gedächtnisprotokoll“ angemessen bewertet; und es ist zum anderen die Frage zu stellen, ob nicht Kritik am Verwaltungshandeln einzelner Beamter allzu kurzschlüssig mit Kritik am Staat überhaupt in Verbindung gebracht wird, der unter so unmittelbarer Identifizierung auf

³⁵ Die zudem zu finanziellen Nachteilen führte.

³⁶ Verschlusssache –Nur für den Dienstgebrauch

Dauer nur leiden kann. Zudem läßt die Diktion aufhorchen“ ... für den Herr Roth vorgibt jederzeit eintreten zu wollen ...“.

3.

Der Kultusminister stellt nun nicht lediglich Unterschiede zwischen dem Gedächtnisprotokoll und dem Bericht des Regierungspräsidenten über die Anhörung fest, sondern wertet die Angaben der Behörde als „objektive Darstellung“ (Brief an Herrn Roth v. 21.8.1974), als „sehr objektiven Bericht“ (Brief an Frau Prof. Veit v. 27.8.1974). Es sind alternativ die Fragen zu stellen: (a) Woraus erkennt der Minister allein aus dem Bericht dessen „Objektivität“? – (b) Oder haben ihm möglicherweise andere Informationen zur Verfügung gestanden, durch die er die Objektivität überprüfen konnte (z.B. Tonbandaufzeichnungen)?

Erst nach wiederholter Bitte erhielt Herr Roth dann schließlich 14 Monate nach der Anhörung zwar kein Protokoll, aber doch die Mitteilung des Berichts des RP über die Anhörung an den KM. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß schon dieser Eingang es als nicht ganz unverständlich erscheinen läßt, wenn ein auf dieser Weise behandelter Bewerber Vermutungen über die gegen ihn möglicherweise gehegten Reserven in der Behörde anstellt.

II.

1.

Aufgrund seiner Einstellung als Lehrer im August 1974 schließt Herr Roth, daß nun die Zweifel an seiner Verfassungstreue ausgeräumt sind; das wird später auch ausdrücklich von einem Zweig der Staatsverwaltung als zutreffende Folgerung bestätigt. (Schreiben des KM v. 30.5.1975 und des RP v. 20.6.1975) Er verlangt nun auch von einem anderen Zweig der Staatsverwaltung, daß er die Konsequenz daraus ziehe und die ihn betreffenden Verfassungsschutzakten vernichte. Das wird abgelehnt. (Schreiben des Landesamts für Verfassungsschutz v. 7.2.1975)

2.

Daraus ergeben sich Auseinandersetzungen mit der Schulbehörde, die eine entscheidende Differenz in der Erwartung und Einstellung hinsichtlich des Verhaltens von Bürokratien erkennen lassen. Herr Roth versucht seine politische und persönliche Betroffenheit, aus der heraus seine Bitte um Unterstützung entspringt, deutlich zu machen. Diese Betroffenheit prägt auch Sprache und Inhalt dieses Briefes v. 3.3.1975; auf sie ist gewiß auch die Ankündigung zurückzuführen, bis zu erbetenen Unterstützung (schriftliche Bescheinigung, daß kein Zweifel an der Verfassungstreue bestehe) nur der Hälfte der Unterrichtsverpflichtungen nachzukommen.

3.

Der Erlaß des KM (30.5.1975) und das Schreiben des RP (20.6.75) lassen in keinem Punkt erkennen, daß die Verletzung und die befürchtete Bedrohung durch das Handeln jenes anderen Zweigs der Staatsverwaltung mit allen Folgen für die unmittelbare Lebenssituation auch nur wahrgenommen werden. Die Verwaltung reagiert allein mit Abweisung und Tadel; und im Regierungspräsidium findet man sich in seiner Auffassung bestätigt, die schon im August 1974 Zweifel an der „moralischen Reife“ von Herrn Roth hegte. (Entwurf DRP v. 20.3.1975) Der durch den als bedrohlich empfundenen Anlaß mitbedingte Charakter des Schreibens von Herrn Roth fällt aus der normierten Regelerwartung der Behörde völlig heraus: „Dienstliche Schreiben sollen klar, wahr und rein sein.“ (KM v. 30.5.1975)

4.

Das Doppelbödiges dieses Briefwechsels besteht darin, daß Herr Roth nicht begreift, daß in der behördlichen Routine alle Ecken und Kanten eingeebnet werden, um aus den Individuen „gleich“ zu behandelnde Fälle zu machen, statt mit ihnen zu disputieren. So nimmt er auch einen Hinweis im Schreiben des RP (20.6.1975, S. 2) auf eine mangelnde Konkretisierung seiner „Bedenken gegen die Funktion der Demokratie“ irrtümlicherweise als eine ernst gemeinte Frage auf, um zu erläutern: Nicht die Demokratie, sondern die Verwaltungspraxis ruft Bedenken hervor. (Brief v. 4.8.1975) Diese Kritik an der Verwaltungspraxis kritisiert die Praxis der Verwaltung durch administrative Devisen: Wir können zu dem Inhalt wegen Arbeitsüberlastung nicht Stellung nehmen; Eingaben sind auf das Notwendige zu beschränken. (RP v. 26.9.1975)

III.

Die zentrale Argumentation im Widerspruchsbescheid v. 13.9.1978 findet sich auf S.5, 2. Absatz: „Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß der Widerspruchsgegner Ende 1976 die Absicht hatte, den Widerspruchsführer einzustellen. Gerade im Jahre 1977 entfernten sich seine Äußerungen immer weiter von einer sachlichen Auseinandersetzung; erst die Steigerung und Summierung von Beschimpfungen und Beleidigungen führten zu der Erkenntnis, daß der Widerspruchsführer nicht für eine Einstellung im Beamtenverhältnis geeignet ist.“

Um nicht die angesprochenen Formulierungen – unabhängig davon, ob man sich der in dem vorangegangenen Text enthaltenen Wertung anschließt – in ihrer bloßen Verbalität aufzunehmen, ist es hier besonders vonnöten, den Gesamtzusammenhang von administrativem Handeln und der Reaktion darauf herzustellen.

1.

Am 26.1.1976 findet die Zweite Staatsprüfung statt, bei der ein Beamter aus dem Regierungspräsidium den Vorsitz führt. War das der Regelfall oder aus welchem Grund wird hier von ihm abgewichen? Später wird dann in der Vorlage für den KM zur Einstellung von Herrn Roth in den hessischen Schuldienst, für die dieser Beamte Mitberichtersteller ist, als einer der Ablehnungsgründe genannt „die Erfahrungen, die ich im Rahmen der Durchführung des Prüfungsverfahrens zur Zweiten Staatsprüfung gemacht habe“. (Paraphiert am 16. u. 21.9.1977) Welche Erfahrungen waren das? Warum haben sie damals nicht verhindert, daß Herr Roth die Befähigung zum Lehramt mit guter Gesamtnote zuerkannt wurde, mitunterzeichnet von demselben Beamten, der auch mit der von ihm sehr abweisend- und distanziert bezeichneten „leidigen Sache ‚Hilligen/ Veit-Roth‘“ befaßt war? (Handschriftliche Aufzeichnung v. 19.3.1976)

Haben allerlei „Mutmaßungen“ tatsächlich keinen realen Bezugspunkt?

2.

Am 31.1.1976 scheidet Herr Roth aus dem Schuldienst aus. Auf seine Frage, zu welcher Zeit er Auskunft erhalten könne, ob er am 1.8.1976 eingestellt werde, erfährt er, mit einer Entscheidung könne frühestens im Juni gerechnet werden. Eine Entscheidung über die Einstellung am 1.2.1977, so erfährt er später, wird frühestens im Dezember 1976 möglich sein. Derartige Fristen liegen sicher im Rahmen „eines formal festgelegten Verfahrensablaufs“ (RP v. 3.3.1977), sie gehen aber an der Situation von Menschen, die keinen Arbeitsplatz haben, in bürokratischer Abstraktheit vorbei. Herr Roth in seinem Brief vom 14.4.1976: „Das heißt präzise: ich muß nämlich planen können, muß beispielsweise wissen, welche Übergangs-Arbeit ich für wie lange annehmen kann.“

Wenn es sich hier auch nicht um eine Schlechterstellung von Herrn Roth handeln mag, denn alle Bewerber werden von der Behörde gleich (schlecht) behandelt, dann ist das aus der

Regel fallende Moment in diesem Zusammenhang, daß jemand sich daran gestoßen und das auch in manchmal sehr spitzen Formulierungen gesagt hat.

3.

In ganzer Schärfe stellen sich alle Probleme eines derart kurzfristigen Termins, der die konkrete Lebenssituation des Bewerbers überhaupt nicht berücksichtigt, bei dem Einstellungsangebot zum 1.2.1977 ein. Das Schreiben des RP trägt das Datum 29.12.1976; am 7.1.1977 erreicht es Herrn Roth, der im Oktober umgezogen war. Dieser teilt der Behörde mit, daß er gezwungen gewesen sei, eine Stelle anzunehmen. Nun sei er mit vierteljähriger Kündigungsfrist von der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau als Dekanatsjugendwart und als Sozialarbeiter in einer Jugendfreizeitstätte angestellt. Ein Planstellenangebot müsse seine Kündigungsfrist berücksichtigen. (Schreiben v. 11.1.1977)

Die Antwort derselben Behörde, die sich vorher „aufgrund seines Persönlichkeitsbildes“ gegenüber dem KM überhaupt gegen das Einstellungsangebot ausgesprochen hatte (Entwurf zum Fernschreiben v. 22.12.1976), ist von provozierendem Unverständnis: „Falls Sie ernsthaft an einer Einstellung in den hessischen Schuldienst interessiert sind, stelle ich Ihnen anheim, sich bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber um eine Auflösung des Arbeitsvertrages zum 1. Februar 1977 zu bemühen.“ (RP v. 14.1.1977)

4.

Hätte schon die bloße Benennung des Arbeitsfeldes durch Herrn Roth (von allen arbeitsrechtlichen Erwägungen abgesehen) eines Denkbewegung in Gang setzen können, ob an der „Ernsthaftigkeit“ wirklich schon dann zu zweifeln gewesen wäre, wenn jemand eine derartige Arbeit nicht einfach von einem zum anderen Tag hinschmis, so gab dazu das Schreiben des Vorsitzenden der Dekanatsynode v. 23.1.1977 zusätzlichen Grund.

Ausführlich werden die Schwierigkeiten genannt, in die die kirchliche Jugendarbeit durch eine so abrupte Beendigung der Tätigkeit von Herrn Roth geraten würde. Zentrale Probleme im Bereich heutiger Jugendarbeit werden genannt: „Um arbeitslose Jugendliche hat sich Herr Roth besonders bemüht; der in jedem Jugendzentrum drohenden Gefahr von Rauschgiftkonsum und –handel ist er energisch, geschickt und erfolgreich entgegengetreten.“

Zum Schluß des Briefes heißt es: „Schließlich meine ich, daß staatliche Stellen, insbesondere eine Schulbehörde, mit Organen der Kirche, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, verständnisvoll zusammenarbeiten sollte. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Schulverwaltung in Schwierigkeiten kommt, wenn sie die Einstellung von Herrn Roth um ein halbes Jahr verschiebt. Dann kann er seine hiesige Arbeit konsolidieren, es wird in Ruhe ein Nachfolger gesucht und nahtlos eingearbeitet werden.“

Herr Roth teilt mit, er sei unverändert „ernsthaft“ an einer Einstellung in den hessischen Schuldienst interessiert; als Zeichen dafür habe er sein Arbeitsverhältnis zum nächstmöglichen Termin gekündigt. Er erwarte nun, am 1.8.1977 in den Schuldienst eingestellt zu werden. (Schreiben v. 24.1.1977)

5.

Die Reaktionen der Behörde sprechen für sich selbst. Unter Bezug auf das Schreiben der Dekanatsynode verweist der RP in einer Vorlage an den KM (v. 15.2.1977) auf seine Ablehnung der Einstellung vom 22.12.1976 hin, die mit dem „Persönlichkeitsbild“ begründet worden war. Im Schreiben an Herrn Roth (v. 15.2.1977) heißt es, ohne auch nur mit einem Wort auf die vorgetragene Gründe einzugehen, er habe von den Angebot der Einstellung

„keinen Gebrauch gemacht“³⁷. Dieses Angebot bedeute keine Zusage für den nächsten Einstellungstermin.³⁸

Im weiteren Verlauf des Schriftwechsels wird dann die Nichtberücksichtigung – das heißt:

die **Rücksichtslosigkeit gegenüber** – nicht nur der Lebenssituation des Bewerbers, sondern auch der vom Vors. der Dekanatsynode geschilderten Arbeit mit arbeitslosen und **gefährdeten Jugendlichen**³⁹ offen ausgesprochen: „... für mich (sind) die **Motive und die Art ihrer Arbeitsgestaltung**“⁴⁰ im Rahmen des Einstellungsverfahrens ohne Bedeutung“. (Schreiben des RP v. 26.89.1977)

So scheint es für diese Behörde nichts anderes zu geben als den „formal festgelegten Verfahrensablauf“; die distanziert-schweigende Interesselosigkeit gegenüber allen Gründen verdichtet sich zur unansprechbaren administrativen Gewalt.⁴¹

Dieser Verlauf neben den von Beginn an immer wieder auftauchenden Reserven in der Behörde gegenüber Herrn Roths nicht in das Raster eines überkommenen Beamtenbildes passenden Erscheinungs- und Verhaltensweise gehören in den Zusammenhang, in dem die angebliche „Steigerung und Summierung“ gerade im Jahre 1977 zu interpretieren ist.

Heinz Josef Varain<

Juristisch-kategorial ist diese ‚unansprechbare administrative Gewalt‘ eine **Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber dem Kläger**. Wenn dieser dann seinerseits in einer Art und Weise reagiert, die man – ohne das vorangegangene Tun der Behörde – als Mangel an Loyalität qualifizieren könnte, dann ist der Behörde die Berufung darauf verwehrt: Denn sie hat den auch das Verwaltungsrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Der Vorwurf, dem Kläger fehle die „charakterliche Reife“, ist ein klassischer Fall des **venire contra factum proprium**.

Die Klage ist begründet.“

IV Brief des damaligen Hessischen Kultusministers Hartmut Holzapfel an Hans Roth vom 15.5.1995

„Hartmut Holzapfel
- Staatsminister -
65785 Wiesbaden, den 15.05.95
Luisenplatz 10

Herrn
Hans Roth
(Adresse)

Sehr geehrter Herr Roth,

³⁷ Die Formulierung, die auch in der Ablehnungsbegründung zur Petition auftaucht. Welche „Akten und Unterlagen“ stehen wem wann wozu zur Verfügung (z.B. Ministerpräsident Roland Koch) und welche werden einfach übergeben?

³⁸ Warum nicht - bei einem so hochqualifizierten Pädagogen, der doch nachweislich in einem anderen Arbeitsverhältnis stand bei einem Arbeitgeber, der ihn ebenfalls hoch lobte?

³⁹ Wie läßt sich eine solche Rücksichtslosigkeit besonders gefährdeten Jugendlichen gegenüber überhaupt rechtfertigen?

⁴⁰ Was ist das für eine Haltung nicht nur dem Bewerber, sondern auch gefährdeten Jugendlichen gegenüber?

⁴¹ nicht nur dem Bewerber, sondern auch gefährdeten Jugendlichen gegenüber

haben Sie recht herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 04.02.1995, das ich leider erst jetzt, nach Abschluß des Wahlkampfes, der Koalitionsverhandlungen und der Regierungsbildung, beantworten kann.

Sie erinnern sich richtig: Vor gut zwanzig Jahren habe ich mich als SPD-Abgeordneter für Sie eingesetzt. Allerdings erinnere ich mich selbst auch noch daran, wie es weiterging.

Mein Amtsvorgänger, der damalige Kultusminister Hans Krollmann, hat meiner Erwartung entsprochen, einen **kräftigen Schlußstrich** zu ziehen und Sie in den hessischen Schuldienst eingestellt – und schließlich zum 01.02.1979 auch verbeamtet. **Damit waren Sie bereits zu diesem Zeitpunkt voll rehabilitiert** – schließlich wird niemand verbeamtet, den die Behörden für einen Extremisten halten, oder wenn Sie [gemeint ist: sie; eigene Anmerkung] aus anderen Gründen der Auffassung sind, er sei für den Schuldienst ungeeignet.

Es waren Sie selber, der nach kurzer Zeit Einstellung und Beamtenverhältnis mit Schreiben vom 17.08.1979 aufgekündigt haben.

Seit der Zeit versuchen Sie immer wieder, sich fälschlicherweise als ein Opfer des Extremistenschusses darzustellen, dem die Einstellung bis zum heutigen Tag verweigert worden sei. Die Wahrheit ist: daß der hessische Staat Sie **eingestellt, somit rehabilitiert** hat, daß Sie selbst den Vertrag von sich aus gekündigt haben – diese einfache Wahrheit verschweigen Sie auch in Ihrer Beschwerde in Straßburg.

Sie mahnen zu Recht, man dürfe nicht nur Akten, sondern man müsse Menschen sehen. Hans Krollmann hat dies damals getan, als er – **gegen mancherlei Ratschläge der Behörden, aber auch aus dem politischen Raum**⁴² – die Einstellungsurkunde unterschrieben hat. Sie konnten oder wollten **die Ihnen entgegen gestreckte Hand**⁴³ nicht annehmen. Das ist Ihr gutes Recht, ich habe darüber nicht zu urteilen – aber erwarten darf man doch, daß Sie dann auch zu den Folgen Ihrer Entscheidung stehen, und nicht unentwegt versuchen, an einer Legende angeblich nie endender politischer Verfolgung weiter zu stricken.

Mit freundlichen Grüßen

(H. Holzapfel)“

V Brief von Hans Roth an den damaligen Hessischen Kultusministers Hartmut Holzapfel vom 10.3.1996

„Hans Roth (Adresse)
10.3.96
Herrn
Hartmut Holzapfel
(Adresse)

Sehr geehrter Herr Minister,

⁴² Was waren das für „Ratschläge der Behörden, aber auch aus dem politischen Raum“?

⁴³ Warum mußte man diesem hochgelobten Pädagogen im Mangelfach Religion den die Hand hinstrecken? Wegen seiner Personalakte, in denen Dinge standen, für die es „niemals einen Grund“ gab?

haben Sie herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 15.5.95. – Besonders danke ich für Ihr markantes ‚Schuß‘-Wort. Ich muß einräumen, daß Ihr **denkanstößiges Wort des ‚Extremistenschusses‘**, das mir zum erstenmal begegnete, mich sehr nachdenklich gemacht hat, daß ich einige Zeit brauchte, um es ganz zu verstehen.

Nach einer ersten Lektüre glaubte ich einfach, Sie hätten sich verschrieben, hätten geirrt, hätten den berühmt-berüchtigten ‚Extremisten‘-Beschuß nicht richtig zu Papier gebracht. Aber Inhalt und Ton Ihrer Zeilen widerlegen einen solchen Köhlerglauben: Sie betonen sehr, daß Sie nicht irren, recht haben, in der Wahrheit leben.

Nach einer zweiten Lektüre dachte ich: der Minister hat mit seiner prägnanten ‚Schuß‘-Formulierung zur Sprache gebracht, was Sache ist, was der ‚Extremisten‘-Beschuß letztlich meint und **was Montesquieu als ‚mort civile‘** bezeichnet, als Vernichtung der bürgerlichen Existenz (s. die öffentlichen Einlassungen des einstigen Abgeordneten und heutigen **Bundesministers Kanther im vorliegenden Fall**). Dem Minister wird seine Staatssekretärin, mit der ich befreundet war seit deren Eheschließung mit einem sehr guten Freund und die den Kern der **Dreyfus-Affäre** sehr genau kennt, gesagt haben: wer von der Heydte getäuscht hat, um einen Inside-Report über ‚Folter-Ausbildung‘ zu schreiben (nach einem glaubhaften Hinweis von G. Wallraff), der hat nichts mehr zu lachen, der wird **zum ‚Kommunisten‘ umgefälscht und als ‚Extremist‘ typisiert in geheimen Papieren**, der blickt auch bei Terroristen-Hatzen in die Läufe entsicherter Maschinenpistolen; wer ‚Gladio‘ auf die Füße getreten hat und **von Runtsch und Kanther an die Öffentlichkeit gezerrt** wird, dem wird ein kurzer und langer Prozeß gemacht, voller geheimer Kanzleipapiere und Verhöre und voller Verbote, den erlernten Beruf auszuüben, mit immer wechselnden Begründungen. Aber diese Lektüre ihres Worts des ‚Extremistenschusses‘ wird durch das subtile Weglassen der Gänsefüßchen in Frage gestellt: wenn der ‚Extremisten‘-Beschuß auf als ‚Extremisten‘ typisierte Menschen zielte, dann kann ein Extremistenschuß, dem Jägerschuß vergleichbar, nur Subjekte im Sinn haben und keine Objekte.

Eine dritte Lektüre verdeutlicht schließlich eine authentische Résistance-Handlung eines Citoyen-Ministers: dem magischen Dreieck Menschenrechte – Demokratie – Rechtsstaat verpflichtet, greift der geniale Wortschöpfer des ‚Extremistenschusses‘ in fragmentarischem Engagement **fundamental und frontal den Totalitarismus-Gehalt der Strukturformel des ‚Extremisten‘-Beschlusses ‚Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit!‘ an, bringt in genialer Verrupfe einen Extremistenschuß, einen Schuß von Extremisten zur Sprache. Der soeben vom Menschenrechts-Gerichtshof in Strasbourg rechtskräftig verurteilt wurde.**

Das ist das Schöne an Ihrem einsamen humanistischen Akt, Herr Minister, daß er nicht nur gegen alle herrschenden Machiavellismen die Existenz des moralischen Akts in der Politik beweist, sondern daß er die **rechtskräftige Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen der Bundesrepublik Deutschland in Sachen ‚Berufsverbote‘** politisch-moralisch vorwegnahm. Ich möchte diesen Akt vergleichen mit dem einfachen **‚Ich schäme mich.‘**, das mir ein ehemaliger Ministerpräsident schrieb.

Ich danke Ihnen also, Herr Minister. Und stehe für Sie zum Suchen und Finden jenes ‚accord‘, zu dem die **Entscheidung in Strasbourg auffordert (7/1994/454/535)**, 14 Tage lang in der Nähe von Wiesbaden zur Verfügung (erreichbar bei ...).

In der Hoffnung, Ihnen als Gegner be-gegenen zu können, grüßt Sie

Hans Roth

PS: Ich vergesse nicht, daß ich immer wieder schrieb, daß für mich am Ende des unwürdigen Streits, den nur der Staat beenden kann, ein Friedensmahl steht. Und **ich vergesse nicht, daß das Land Hessen in meinem Prozeß rechtskräftig verurteilt wurde** (mein Alt-Freund Gerhard Bökel, zur Zeit Innenminister, wird Sie über die Tragweite der rechtshistorischen Kosten-Entscheidung aufklären), **ohne daß mehr als eine formale Rehabilitierung erfolgte**. In Erinnerung daran lege ich für den Fall, daß Sie das Recht nicht achten, eine gerichtsförmige Erklärung bei.

Anlage: gerichtsförmige Erklärung 10.3.96

Mit dem Versprechen, das im Folgenden Gesagte vor dem Menschenrechts-Gerichtshof in Strasbourg materiell zu unterfüttern, erkläre ich:

1. Der Minister behauptet, ich stellte mich ‚fälschlicherweise als ein Opfer des Extremistenschusses dar.‘ – Für den Schuß habe ich schriftlich gedankt; gegen das ‚Opfer‘ (was soll der religiöse Begriff?) spricht das gesamte Gerichts-Dossier aus 20 Jahren.

2. Der Minister behauptet, ‚daß der hessische Staat Sie eingestellt, somit rehabilitiert hat, daß Sie selbst den Vertrag von sich aus gekündigt haben.‘ – Das ist dreifach falsch. Zum einen wurde mir nicht **e i n** Angebot einer Planstelle gemacht, sondern **z w e i** (zwischen drei Ablehnungen), **die beide Schein-Angebote waren (mit einem Wort der Grünen ‚Mogelpakete‘)**: das erste Angebot hatte zum Ziel, mich arbeitslos zu machen (in Arbeit und Brot bei einem kirchlichen Träger, kündigte ich fristgerecht und bekam statt einer Planstelle eine Ablehnung ‚wegen eines nicht zu billigen Rollenverständnisses als Lehrer und Erzieher‘); das zweite hatte zum Ziel, den Prozeß **niederzuschlagen**⁴⁴. Zum zweiten ist die ‚Rehabilitierungs‘-Behauptung so weit gefehlt wie ein Nein von einem Ja: vom Anwalt schriftlich aufgefordert, nach einer Ablehnung mit der Nazi-Formel ‚wegen fehlender charakterlicher Reife‘ und aufgrund fortgesetzter ‚Extremisten‘-Typisierung endlich eine ‚Rehabilitierung‘ auszusprechen, **hat der Kultusminister Krollmann eben dies schriftlich abgelehnt**; rehabilitiert, wenn auch nur formal, wurde ich Jahre später – nach einer rechtskräftigen Verurteilung des Landes Hessen, nach einer schriftlichen Rehabilitierungs-Erklärung durch den Geheimdienstchef Lochte (CDU), nach einem schriftlichen Aufforderung durch den CDU-Oppositionsführer und den ‚grünen‘ Koalitionspartner – durch den SPD-Innenminister Winterstein. Schließlich widerspricht die ‚Kündigungs‘-Behauptung einer unwidersprochenen eidesstattlichen Erklärung (s. Strasbourg-Requête), also einem gerichtlich geklärten Sach- und Menschenverhalt, den der Minister missachtet.

3. Der Minister behauptet: ‚... diese einfache Wahrheit verschweigen Sie auch in Ihrer Beschwerde in Straßburg.‘ – Abgesehen davon, daß ich die Beschwerde in Strasbourg erhob und also den französischen Namen der französischen Stadt respektiere, und abgesehen davon, daß es in jenem Prozeß um etwas Wichtigeres als eine Planstelle ging, nämlich um eine **Menschenrechts-Sache (weswegen ich gegen den Innenminister klagte und n i c h t gegen den Kultusminister, vermutlich als einziger ‚Berufsverbotener‘)**, ist auch ‚diese einfache Wahrheit‘ eine Unwahrheit. In der Beschwerde, die der Minister gelesen zu haben vorgibt, ist ausdrücklich von ‚zwei eidesstattlichen Erklärungen‘ die Rede, die genau das enthalten, was

⁴⁴ Siehe „Zur Menschenwürde gehört die Freiheit von Furcht. Das aufsehenerregende Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel / Bürger hat Anspruch auf Vernichtung von Verfassungsschutzakten“, Frankfurter Rundschau vom 12.2.1977, sechsspaltiger Artikel auf S. 14 (Bestandteil meiner zweiten Petition: http://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/themen/berufsverbot/hans_roth_zweite_petition.pdf)

der Minister vermißt. Daß ich sie nur erwähne und nicht ausführe oder zitiere, hat seinen einfachen Grund darin, daß ich nicht aus dem ‚Tell‘ ein Anti-Obst-Stück machen kann, nur weil in dem Stück auf einen Apfel geschossen wird.

In diesem Sinne führe ich noch einmal in einer Kürzestfassung für den Minister aus, was ich während des politischen Rehabilitierungs-Prozesses dem CDU-Oppositionsführer sagte und mit Dokumenten belegte: mit einem zweiten Planstellen-Angebot konfrontiert, beriet ich mich mit Anwälten und politischen Beratern (darunter zwei SPD-Politiker, die Politologie-Professoren sind); ich folgte dem Rat, das Angebot anzunehmen, unter der Bedingung, daß eine schriftliche Rehabilitierung ausgesprochen würde und ich unter regulären Bedingungen arbeiten könnte.

Jedoch stellte sich bald heraus, daß der Minister sein (meinem Gewerkschafts-Vorsitzenden gegenüber gegebenes mündliches Versprechen schriftlich widerrief und daß ein aus dem Kultusministerium abkommandierter Schulleiter – unter Hinweis auf meine fortbestehende ‚Extremisten‘-Typisierung und auf einen Kabinettsbeschluß, demzufolge ‚Extremisten‘ keine ‚Gewissensfächer‘ unterrichten dürften – mich damit konfrontierte, daß ich a) keine Klasse übernehmen, b) nicht die von mir studierten Fächer unterrichten und c) nicht den von mir entwickelten didaktischen Ansatz, der mit zwei Buchveröffentlichungen (u.a. H. Roth, Aufrichten oder Abrichten, Ffm 80, Nachwort H. v. Hentig) Anerkennung gefunden hatte, vertreten dürfte. Nach langer und ernster Erkrankung ob dieses Affronts gegen alle pädagogischen Imperative und dieses besonders merk-würdigen Verbots, den erlernten Beruf auszuüben, verlangten mir in einer Klinik im Bayerischen Wald Ärzte die Entscheidung ab, zwischen Prozeß und ‚Beruf‘ zu wählen – also schrieb ich: ‚Ich stelle ein Angebot zurück ... bis zu endgültigen gerichtlichen Klärung‘ (die nun erfolgt ist). –

Der CDU-Oppositionsführer, der scharfe Worte gebrauchte zu diesem Versuch, den Prozeß niederzuschlagen, fand meine Entscheidung, den Prozeß bis – zumindest – zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weiterzuführen, mehr als richtig – und forderte schriftlich Rehabilitierung, formale und materiale.

Man muß daran erinnern, daß damals – in einem spezialdemokratischen Jagdszenen-Klima vor dem Fall der Mauer – als ‚Kommunist‘ angesehen und behandelt wurde, wer nicht den Rechtsweg bis zum Verfassungsgericht ging: schon darum konnte es für jemanden, der als ‚DKP-Lehrer‘ in die Presse gezerrt worden war und der niemals, nicht eine Geschichtssekunde lang, Kommunist gewesen war, eine andere Entscheidung nicht geben. Jedenfalls hat es niemanden gegeben, der mir zu einer anderen Entscheidung geraten hätte; auch der jetzige Kultusminister, der sich damals unter sechs Augen kritisch zu seinem Amtsvorgänger äußerte, hat es nicht getan.

4. Der Minister behauptet, ich versuchte, ‚an einer Legende angeblich nie endender politischer Verfolgung weiter zu stricken‘ – Der Minister verkennt, daß ich nicht stricken kann, daß ich mich auf das Zitieren gerichtlich geklärter Facts und unwidersprochener eidesstattlicher Erklärungen beschränke. Er verwechselt meine Wenigkeit mit Personen wie Franz Alt, Alfred Andersch, Heinrich Böll, Alfred Grosser, Hartmut von Hentig, Wolfgang Klafki, Ulrich Klug, Siccó Mansholt, Dorothee Sölle, Klaus Traube und Günter Wallraff, die alle kleinere Legenden zu Sach- und Menschenverhalt meines Falles schrieben. Seine Legende vom liebes-patriarchalischen Gnadenerweis des Ministers Krollmann („kräftiger Schlußstrich“, „Rehabilitierung“ etc.) wird nicht nur von sämtlichen gerichtlich geklärten Facts widerlegt, sondern auch von der ‚Ansicht des Kultusministers, er, der Bewerber, möge sich besser als Kabarettist, Schriftsteller oder Clown verwirklichen‘, wie es in einem mir zugespielten Schreiben aus dem Umfeld des Ministers heißt. Ob die Integrität dessen, der an einer solchen Legende arbeitet, Legende ist, darf bezweifelt werden.

Abschließend sei auf einen immanenten politischen Widerspruch hingewiesen. – Die jüngste Ablehnung des SPD-Ministers Holzapfel widerspricht der vorangegangenen des SPD-Ministerpräsidenten Eichel, die mir der SPD-Fraktionsvorsitzende Klose in Bonn zu lesen gab, dem Wunsch der SPD-Führung in Bonn, den ‚System-Unfall‘ (SPD-Analyse) politisch zu reparieren, und der schriftlichen Aufforderung des Ehrenvorsitzenden W. Brandt, einen ‚Irrtum‘ zu korrigieren; sie entspricht einer Ablehnung eines CDU-Ministerpräsidenten, die weit zurückliegt und gerichtlich aus der Welt geschafft wurde.

(Unterschrift Hans Roth)“

VI Hartmut Holzapfel

Hartmut Holzapfel taucht schon recht früh in der Geschichte von Hans Roth auf. Am 16.8.1974 berichtete die „Gießener Allgemeine Zeitung“ unter der Überschrift **„Roth wird in den Schuldienst übernommen. Kultusministerium: Es war ein technisches Versehen“**: „(dpa/lh) Der am 1. August in Korbach von der Vereidigung für den Schuldienst ausgeschlossene Gießener Student Hans Roth wird in den Schuldienst übernommen. Das teilte Hartmut Holzapfel, Pressereferent im hessischen Kultusministerium, am Donnerstag auf eine Anfrage mit. Holzapfel erklärte, der Kultusminister habe schon vor einigen Tagen die Entscheidung getroffen, daß Roth eingestellt werde, weil seine Anhörung kurz vor der Vereidigung in Korbach keine Beanstandung erbracht habe. Roths Akte sei lediglich wegen eines technischen Versehens bei einem Sachbearbeiter im Kultusministerium liegengeblieben und deshalb bei der Vereidigung in Korbach nicht greifbar gewesen. Im übrigen habe kein Verfassungsschutzbeamter an der Anhörung teilgenommen, wie es der Gießener AStA vermutet habe. Der Grund für die Überprüfung Roths wurde nicht bekanntgegeben. Der Gießener Allgemeine Studentenausschuß (AStA) wertete die Übernahme Roths in den Schuldienst als ‚offenes Eingeständnis des Kultusministeriums, daß die von der Studentenschaft aufgedeckte Praxis des Verfassungsbruchs durch politische Gesinnungsforschung‘ tatsächlich ausgeübt werde. Der AStA fordert vom Kultusminister eine klare Antwort auf die Frage, ob die im Fall Roth bekanntgewordene Anhörung vor der Vereidigung eine im breiten Umfang in Hessen geübte Praxis sei, von der auch andere Referendar-Anwärter betroffen seien.“⁴⁵

Am 16.8.1974 teilte der damalige Pressereferent des Hessischen Kultusministers also mit, „der Kultusminister habe schon vor einigen Tagen die Entscheidung getroffen, daß Roth eingestellt werde“. Nach seiner bestandenen 1. Staatsprüfung war Herr Roth aber doch schon am 2.7.1974 zur „Einweisung, Einführung und Vereidigung“ am 1.8.1974: „Betr.: Ihre Einstellung in den hessischen Schuldienst. Sehr geehrter Herr Roth! „Studienseminar 27. Der Leiter. Korbach, den 2. Juli 1974. Herrn Hans Roth (Adresse). Betr.: Ihre Einstellung in den hessischen Schuldienst. Sehr geehrter Herr Roth! Sie sind dem Studienseminar 27 (Korbach) als Lehramtsreferendar/ Lehramtsreferendarin worden. Ich bitte Sie, zur Einweisung, Einführung und Vereidigung am Donnerstag, dem 1. August 1974, 9.00 Uhr nach Korbach, Studienseminar 27, Hagenstr. 1, zu kommen. ...“ Wenige Tage vor diesem Vereidigungstermin fand die Anhörung statt, und danach muß der Kultusminister eine Entscheidung treffen, daß Herr Roth eingestellt werde. Warum? Herr Fischer hatte doch geschrieben: „Im Falle des Herrn Roth ergab die Prüfung, dass keine Zweifel an der Verfassungstreue bestehen“

⁴⁵ „Berufsverbot in Hessen. Eine Agitation mit Tatsachen“:
http://aljas.files.wordpress.com/2008/12/berufsverbot_in_hessen.pdf, S. 47

Auch hier ist irgend etwas „falsch“.

Mehrere Zeitungen berichteten täglich, Briefe wurden geschrieben und Presseerklärungen abgegeben, FDP, SPD und AStA protestieren schon 1974 immer und immer und immer wieder, damit Herr Roth seine Ausbildung zum Lehrer überhaupt weiterführen konnte – und Herr Dr. Fischer schrieb am 18.8.2010 dazu nur: „Herr Roth wurde im Jahr 1974 vom Land Hessen in den Vorbereitungsdienst als Lehramtsanwärter übernommen. Dieses geschah wie bei allen Lehramtsanwärtern im Beamtenverhältnis auf Widerruf.“

So viele Proteste waren damals nötig, und eine Akte verschwand – wegen eines „technischen Versehens“? Welche Technik mag da wohl am Werke gewesen sein? Die Broschüre, „Berufsverbot in Hessen – Eine Agitation mit Tatsachen“, „Quelle 36“ in meiner zweiten Petition, hatte ich jedenfalls schon bei meiner ersten Petition vom März 2009 mit eingereicht.

VII „... Beschwerde des Herrn Roth, der die Angelegenheit durch die Vernichtung der Akten nicht für erledigt hielt, ...“ (Herr Dr. Fischer (i.A.))

Der Beschluß des Hessischen Landtages vom 17.12.2015 mit den vielen Angaben über die Gerichtsakten belegen, wie geradezu grotesk „falsch“ dieser Teil des Satzes von Herrn Dr. Fischer (i.A.) ist: „Aufgrund der unterschiedlichen Schutzfristenregelungen des Hessischen Archivgesetzes für die Nutzung der betreffenden Unterlagen wird im Einzelnen wie folgt informiert:

1. Abt. 901 (Verwaltungsgericht Wiesbaden) Nr. 605, Laufzeit: 1974-1975

Verwaltungsstreitverfahren des Hans Roth ./ Land Hessen, vertreten durch den HMdI wegen Vernichtung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz (Az. I/2 E 210/74). Beendigung des Verfahrens nach Klagerücknahme vom 17.02.1975.

Bei diesen Verfahrensakten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden handelt es sich um personenbezogenes Schriftgut gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 HArchivG. Es bezieht sich nach seiner Zweckbestimmung auf den Betroffenen selbst. Dem Betroffenen selbst ist nach § 15 Abs. 1 HArchivG Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Sollte eine andere Person für Herrn Roth die Akten nutzen wollen, müsste diese eine Einverständniserklärung von Herrn Roth vorlegen (§ 13 Abs. 6 HArchivG) oder einen Schutzfristenverkürzungsantrag stellen (§ 13 Abs. 5 HArchivG).

2. Abt. 504 (Kultusministerium⁴⁶) Nr. 8984, Laufzeit 1986

In der Akte befindet sich die Beantwortung einer **Kleinen Anfrage des Abg. Messinger (GRÜNE)** zur „Dokumentation zu Hans Roth“ vom Mai 1985. Diese unterliegt noch einer Schutzfrist nach § 13 Abs. 1 HArchivG, da sie vor weniger als 30 Jahren geschlossen wurde. Auch werden durch eine Einsichtnahme schutzwürdige Rechte Dritter berührt. Zum Fall Roth enthält die Akte nur wenige Blätter über eine Kleine Anfrage im Landtag. Dem Betroffenen selbst ist nach § 15 Abs. 1 HArchivG Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Sollte eine andere Person für Herrn Roth die Akten nutzen wollen, müsste diese eine Einverständniserklärung von Herrn Roth vorlegen (§ 13 Abs. 6 HArchivG) oder einen Schutzfristenverkürzungsantrag stellen (§ 13 Abs. 5 HArchivG). Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass schutzwürdige Belange Dritter gewahrt bleiben. Die Kleine Anfrage zum Fall Roth könnte Herrn Roth ggf. in Kopie zur Verfügung gestellt werden.

⁴⁶ „Eine intensive Recherche in den Archiven des Hessischen Kultusministeriums hat ergeben, dass sich dort keinerlei Behördenakten mehr befinden, die über den Personalvorgang des Herrn Roth auch nur ansatzweise informieren könnten.“ (Brief der damaligen Hessischen Kultusministerin Dorothea Henzler vom 17. April 2009 – als Antwort auf eine Anfrage an den Hessischen Innenminister Hahn, der unerreichbar blieb)

3. Abt. 502 (Ministerpräsident – Staatskanzlei⁴⁷) Nr. 7704, Laufzeit 1977
 Die Akten enthält das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 13.01.1977 im Verwaltungsstreitverfahren zwischen Herrn Roth und dem Land Hessen, vertreten durch den HMdI wegen Vernichtung von Unterlagen des Verfassungsschutzes (Az. IV E 497/76) Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs in derselben Sache vom 04.02.1977 (Az. VI TE 44/76). Hierbei handelt es sich um eine Sammelakte mit BVerfG-Entscheidungen zum Radikalenerlass. Die Akte ist älter als 30 Jahre und kann nach § 12 HArchivG grundsätzlich genutzt werden. Bei Einsichtnahme in die gesamte Akte durch Herrn Roth wäre zu berücksichtigen, dass schutzwürdige Belange Dritter berührt werden. Es müsste sichergestellt werden, dass Herr Roth sich im allgemeinen Nutzungsantrag schriftlich verpflichtet, schutzwürdige Belange Dritter zu wahren. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 13.01.1977 im Verwaltungsstreitverfahren zwischen Herrn Roth und dem Land Hessen könnte Herrn Roth ggf. in Kopie zur Verfügung gestellt werden.
4. Abt. 502 (Ministerpräsident – Staatskanzlei⁴⁷) Nr. 5097, Laufzeit: 1979
 Zum Fall Roth enthält die Akte nur 3 Blätter einer Korrespondenz zwischen Ministerpräsident Börner und Prof. Gollwitzer. Die Akte ist älter als 30 Jahre und kann nach § 12 HArchivG grundsätzlich genutzt werden. Bei Einsichtnahme in die gesamte Akte ist allerdings zu berücksichtigen, dass schutzwürdige Belange Dritter berührt werden. Diese Blätter könnten Herrn Roth ggf. in Kopie zur Verfügung gestellt werden.
 Es müsste auch in diesem Fall sichergestellt werden, dass der Antragsteller sich im allgemeinen Nutzungsantrag schriftlich verpflichtet, schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.
5. Abt. 502 (Ministerpräsident – Staatskanzlei⁴⁷) Nr. 7094-7097 (2 Bde.), Laufzeit: 1975-1976; 1977-1980
 Die Bände betreffen ausschließlich die Verfassungsbeschwerde des Hans Roth wegen der vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigten verweigten Vorlage von Unterlagen des Verfassungsschutzes durch den HMdI (Az. I BvR 231/77); Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.05.1979:
 Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung abgenommen. Darin auch:
 - Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel vom 09.09.1976 in dem Zwischenstreit zwischen Roth und dem HMdI wegen Vorlage von Akten (Az. IV E 368/75).
 - Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in derselben Sache vom 04.02.1977 (Az. VI TE 444/76).
 Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass die Akte auf S. 235-237 eine Protokollnotiz über eine Besprechung beim Bundesministern des Innern vom 10.10.1977 enthält. Diese Blätter wurden vom BMdI mit dem Stempel „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ versehen und haben damit der untersten Stufe der Geheimhaltung unterlegen, als sie in das Hauptstaatsarchiv übernommen wurden. Somit wäre bei den Bänden Nr. 7094-7095 von einer verlängerten Schutzfrist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 HArchivG auszugehen. Dem Betroffenen selbst ist nach § 15 Abs. 1 HArchivG Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Sollte eine andere Person für Herrn Roth die Akten nutzen wollen, müsste diese eine Einverständniserklärung von Herrn Roth vorlegen (§ 13 Abs. 6 HArchivG) oder einen Schutzfristenverkürzungsantrag stellen (§ 13 Abs. 5 HArchivG). Der Umfang der Bände beträgt insgesamt rund 750 Seiten. Davon Kopien anzufertigen, wäre nicht nur

⁴⁷ „Akten und Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände rekonstruieren ließen, sind nicht mehr verfügbar.“ (Brief des damaligen Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch vom 5.1.2009)

wegen des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten problematisch, sondern da in diesem Fall nicht gewährleistet werden kann, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen und Dritter ausreichend gewahrt bleiben (§ 9 Abs. 1 NutzungsO (StAnz. 3/2014 S. 49)).

6. Abt. 1306 (Sammlung Reinhart Christof Bartholomäi), Nr. 11, Laufzeit: 1978
Der Sammlungsbestand enthält einen Schriftsatz der Staatskanzlei⁴⁷ aus dem Nachlass Bartholomäi zur Verfassungsbeschwerde des Hans Roth. Die Akte ist generell unbeschränkt nutzbar. Dieser Schriftsatz könnte Herr Roth ggf. in Kopie zur Verfügung gestellt werden. Es müsste allerdings auch in diesem Fall sichergestellt werden, dass der Antragsteller sich im allgemeinen Nutzungsantrag schriftlich verpflichtet, schutzwürdige Belange Dritter zu wahren.
7. Staatsarchiv Marburg Best. 280 (Verwaltungsgericht Kassel) Nr. 3351, 3477, 3604, Laufzeit: 1976-1982; 1975-1979; 1981-1982.
Alle **drei Verfahrensakten** unterliegen noch der personenbezogenen Schutzfrist (10 Jahre nach dem Tod bzw. 100 Jahre nach der Geburt des Betroffenen) nach § 13 Abs. 2 HArchivG). Dem Betroffenen selbst ist nach § 15 Abs. 1 HArchivG Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Sollte eine andere Person für Herrn Roth die Akten nutzen wollen, müsste diese eine Einverständniserklärung von Herrn Roth vorlegen (§ 13 Abs. 6 HArchivG) oder einen Schutzfristenverkürzungsantrag stellen (§ 13 Abs. 5 HArchivG). Von diesen Akten (insgesamt etwa 400 Seiten) Kopien anzufertigen, wäre nicht nur wegen des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten problematisch, sondern da auch in diesem Fall nicht gewährleistet werden kann, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen und Dritter ausreichend gewahrt bleiben (§ 9 Abs. 1 NutzungsO).“

Wie war das? Auszug:

„5. Abt. 502 (Ministerpräsident – Staatskanzlei) Nr. 7094-7097 (2 Bde.), Laufzeit: 1975-1976; 1977-1980

Die Bände betreffen ausschließlich die Verfassungsbeschwerde des Hans Roth wegen **der vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigten verweigerten Vorlage von Unterlagen des Verfassungsschutzes durch den HMdI (Az. I BvR 231/77)**; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.05.1979:

Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung abgenommen. Darin auch:

- Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel vom 09.09.1976 in dem Zwischenstreit zwischen Roth und dem HMdI **wegen Vorlage von Akten (Az. IV E 368/75).**

- Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs **in derselben Sache vom 04.02.1977 (Az. VI TE 444/76).**

Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass die Akte auf S. 235-237 eine Protokollnotiz über eine Besprechung beim **Bundesministern des Innern** vom 10.10.1977 enthält. Diese Blätter wurden vom BMdI mit dem Stempel „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ versehen und haben damit der untersten Stufe der Geheimhaltung unterlegen, ...“.

„ ... *Beschwerde des Herrn Roth, der die Angelegenheit durch die Vernichtung der Akten nicht für erledigt hielt, ...*“:

1. Zur „Verfassungsbeschwerde des Hans Roth wegen der vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigten **verweigerten Vorlage** von Unterlagen des Verfassungsschutzes durch den HMdI (Az. I BvR 231/77)“: Das „Bundesverfassungsgericht – 1 BvR 231/77 – In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde ... gegen a) die Weigerung des Landes Hessen, Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz dem Verwaltungsgericht Kassel vorzulegen, b)

den Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichts vom 4.2.1977 – VI TE 444/76 ... Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Beschwerdeführer **kein dringendes schutzwürdiges Interesse** daran hat, daß über die Verfassungsmäßigkeit ... sofort ... erkannt wird. ... Die Verweigerung der Aktenvorlage behindert zwar ... die **Wahrheitsfindung durch das Gericht**, ... Vor allem greift die Zwischenentscheidung ... nicht unmittelbar und unwiderruflich in Rechte des Beschwerdeführers ein. Dieser kann vielmehr trotz der für ihn ungünstigen Zwischenentscheidung mit seinem Klagebegehren Erfolg haben. ... Amtsermittlungspflicht ... Da dem Beschwerdeführer danach endgültig irreparable Nachteile durch die Verweigerung der Aktenvorlage nicht entstehen, ist ihm zuzumuten, die **letztinstanzliche Endentscheidung abzuwarten** und **gegebenenfalls mit einer Verfassungsbeschwerde** gegen diese Entscheidung zur Hauptsache auch eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Beschwerdebeschlusses im Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO herbeizuführen.“ (Dr. Benda, Dr. Faller, Dr. Niemeyer am 10.5.1979)

2. „Verfassungsschutz steckte Dossier freiwillig in den Reißwolf. **Gerichtsverfahren über Vorlage und Vernichtung geheimer Akten über einen Lehramtsanwärter war noch nicht abgeschlossen**“, Titelseite der Frankfurter Rundschau vom 13.5.1981; Auszug: „Erstmals vernichtete eine Verfassungsschutzbehörde nach eigenen Angaben freiwillig die gesamte Akte mit sogenannten Erkenntnissen über einen früheren Lehramtsbewerber, obwohl der Rechtsstreit darüber noch nicht endgültig entschieden ist. Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtete vor kurzem das Verwaltungsgericht, den Hessischen Verwaltungsgerichtshof und den Marburger Rechtsanwalt Peter Becker davon, daß man die **komplette ‚Erkenntnisakte‘** über den Pädagogen Hans Roth in Anwesenheit des Justitiars des Innenministeriums **vernichtet** habe und **der Rechtsstreit damit erledigt** sei“.
3. Das Urteil „In dem Verwaltungsstreitverfahren des Herrn **Hans Roth ... gegen das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, ... wegen Vernichtung von Verfassungsschutzakten**“ vom 18.11.1982, Az.: IV/3 E 2422/81, „über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes“: „**Danach fallen die Verfahrenskosten dem Beklagten zur Last, weil er mit der Vernichtung der fraglichen Unterlagen dem Kläger die Möglichkeit genommen hat, eine ihm (unleserlich) den Kosten freistellende Entscheidung in der Hauptsache zu erstreiten**, ohne daß eine Vernichtung der Unterlagen durch Umstände außerhalb des Prozesses – über die dargestellte Verwaltungspraxis hinaus – geboten war.“

„... *Beschwerde des Herrn Roth, der die Angelegenheit durch die Vernichtung der Akten nicht für erledigt hielt, ...*“

Das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, wurde am 18.11.1982 unter dem Az. IV/3 E 2422/81 rechtskräftig zu 100% wegen eben dieser Vernichtung der Akten verurteilt!

„... *Beschwerde des Herrn Roth, der die Angelegenheit durch die Vernichtung der Akten nicht für erledigt hielt, ...*“

Und Hans Roth klagte weiter in dieser Menschenrechts-Angelegenheit; seit der Habeas Corpus Akte muß der Angeklagte erfahren können, was ihm vorgeworfen wird. Aber auch über seine erneute Klage (I BvR 1382/82 [Eingangsstempel RAe Becker u. Dr. Hauck vom 13.6.1985] „gegen a) den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 1982 – BverG I B 68.82 -, b) das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Januar 1982 – IX OE 5/79 -“) wird entschieden, nicht zu entscheiden: „Die Verfassungsbeschwerde wird **nicht zur Entscheidung angenommen**, weil sie teils unzulässig ist, teils – ihre Zulässigkeit unterstellt – keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.“

„ ... Beschwerde des Herrn Roth, der die Angelegenheit durch die Vernichtung der Akten nicht für erledigt hielt, ...“

DER SPIEGEL 40/1976: „Was das Landesamt weiter über Roth recherchiert hatte, wollten die Verfassungsschützer für sich behalten. Sie beriefen sich auf eine Vorschrift der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die stets bemüht wird, wenn die Schutzämter **Geheimes oder Heikles verbergen** möchten. Nach Paragraph 99 VwGO dürfen sie das, ‚wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden oder Akten und dieser Auskünfte dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde‘ oder ‚die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen‘.“⁴⁸

Bundesverfassungsrichter a.D. Martin Hirsch in der Sendung „5 nach 10“ im ZDF vom 16.2.1984 zum Thema „Geheimdienste: Wer kontrolliert wen?“ auch mit Hans Roth: „Es hat ... vor fünfzehn Jahren einen Untersuchungsausschuß des Bundestages gegeben. ... dem ... alle Vorsitzenden aller Fraktionen angehörten: ... Helmut Schmidt, ... Rainer Barzel, ... Herr Mischnick ... und Herr Stücklen, ... ich war ... der Vorsitzende. ... das war insofern ein so **günstiger Untersuchungsausschuß, weil da auch die damalige Regierung nicht wagte, ... denen etwa Akteneinsicht zu verweigern oder einem Beamten die Genehmigung nicht zu erteilen, dort auszusagen.** ... der Ausschuß hat damals ... einen Bericht gemacht, der endete sogar mit einem Vorschlag zur Änderung der Verfassung, mit dem also diese Problematik so einigermaßen rechtsstaatlich - mit all den Lücken, die Herr Stern ja richtig skizziert hat - aufgefangen worden wäre. ... im letzten Moment zögerten dann Herr Barzel und Herr Schmidt. ... Und die Problematik von vor fünfzehn Jahren steht heut’ noch im Raum und wird dann immer ’mal wieder anhand irgendeines bestimmten Falles virulent. Und das ist das Unverständliche, daß die jeweilige Regierung – ich dreh’ die Hand nicht um; ganz egal, wer regiert – mit allen Mitteln immer verhindern, daß diese Sache in Ordnung gebracht wird. Das ist nämlich das Kernproblem.“⁴⁹

Etwas „**Geheimes oder Heikles verbergen**“? Hans Roth wurde in „Geheimdienste: Wer kontrolliert wen?“ vorgestellt als „Lehrer und **Bundeswehroffizier Hans Roth**, verfolgt als Verfassungsfeind“. Ein kurzer Ausschnitt aus der Sendung:

„Der dritte Mann, der in die Mühlen geraten ist, wenn man so will, ist eigentlich ein Beispiel für den Fall eines kleinen Mannes, eines Durchschnittsmannes: Hans Roth, aus konservativem Elternhaus, geht selbstverständlich zur Bundeswehr, wird dort Offizier, und im Zusammenhang mit den **Notstandsgesetzen** dann gerät er ins Nachdenken, als er einen **Anti-Demonstrations-Zug** anführen und aufstellen sollte. Ab da eigentlich schon indirekt in den Mühlen drin. Er wird aus der Bundeswehr ausgeschlossen mit einem **nicht ganz klaren Kriegsdienstverweigerungsverfahren, ohne jemals den Offiziersstatus zu verlieren.** Danach fünf Jahre Studium ohne wesentliche Ereignisse, und in diesen fünf Jahren der oberflächlichen Ruhe, da passiert es: Herr Roth, danach kamen Sie in die Mühle herein.“

Hans Roth antwortete: „Ja, das kam plötzlich und überraschend. Eines Tages wurde ich auf einen Anruf hin eingeladen zu einem Regierungspräsidenten; ich bekam keine schriftlich Ladung, ich bekam keinen Hinweis, einen Anwalt mitzubringen oder Zeugen, ich fand mich urplötzlich in einer geheimen Anhörung. Diese geheime Anhörung hat eindreiviertel Stunden gedauert. Es ging um zwei wesentliche Sachpunkte und um eine ganze Menge Fragen nach meiner politischen Identität. Die beiden Sachpunkte, um die es ging, waren erstens ein Vortrag, den ich gehalten hatte, über die Umstände meines Verhaltens bei der Bundeswehr. Das war in einer evangelischen Kirchengemeinde. **Da hab’ ich ein bißchen über meine Erfahrungen erzählt und habe dabei ein Wort gebraucht, das mir vorgehalten worden ist: das Wort von der ‚organisierten Friedlosigkeit‘.** Das ist in Friedensdebatten ein

⁴⁸ DER SPIEGEL 40/1976, 27.9.1976: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-41136329.html>

⁴⁹ Sendemitschnitt beim ZDF-Programmservice auf 2 DVD für 55,- Euro

gesicherter Begriff, der wird immer wieder verwandt. Und dieser Begriff tauchte auf in der Presseberichterstattung⁵⁰, und ich wurde gefragt, wie ich denn diesen Begriff gebrauchen könne, wenn ich doch als zukünftiger Beamter von der Friedfertigkeit unserer Gesellschaft überzeugt sein müßte. Das war der eine Punkt.

Der zweite Punkt – der wurde dann zum Hauptpunkt - : Mir wurde vorgehalten ein Papier des Verfassungsschutzes – ein einziges, einzelnes Blatt - , da stand oben drüber das Wort ‚Spartakus‘, dann standen eine Menge Namen darauf, und unter diesen Namen tauchte auch mein Name auf. Das war also das Papier: ‚Spartakus‘ – mein Name. Acht Jahre später habe ich nachweisen können, daß es zu diesem Zeitpunkt den ‚Spartakus‘ als Organisation noch nicht ‚mal gab. Aber ich stand d’rauf, und was dann passiert, ist das: Jeder glaubt, was auf diesem Papier steht. Das geht bis in die intimsten Bereiche; ohne jeden Vorwurf muß ich sagen, daß meine Freunde, meine nächsten Angehörigen, meine Eltern das geglaubt haben. Und damit mußte ich leben.“

Alexander Niemetz fragte weiter: „Herr Roth, Sie haben dann nach einer Bedenkzeit sich entschlossen, zu prozessieren, obwohl Sie Lehrer oder Referendar genauer gesagt im Lehramt werden konnten. Man hat sie daran nicht gehindert, Sie hätten es werden können. Warum haben Sie dann dennoch prozessiert?“

Hans Roth antwortete: „Ja, das stimmt. Nach einigen Widerständen durfte ich dann mein Referendariat beginnen. Die Frage nach der Gegenwehr – das ist nicht leicht und schnell zu sagen, weil erst ‚mal eine ganze Menge an Empfindungen auftauchen. Ich bin ein ziemlich konservativer Mensch, und ich steh’ dazu, zu diesen konservativen Empfindungen: Ich hatte so das Gefühl, einfach in eine Falle geraten zu sein. Ich hab’ das für unanständig gehalten – das ist kein Urteil, das ist ein Empfindung -, und ich hab’ mir überlegt: ‚Läßt Du das durchgehen?‘ Das war die erste Empfindung. Und dann hab’ ich mir natürlich ‚was dabei gedacht: Meine Entscheidung, mich dagegen zu wehren. Die erste Frage war die: Hat das einen Sinn, Gegenwehr zu üben? Bringt das ‚was? Hast Du überhaupt eine Chance? Gibt’s eine objektive Möglichkeit? Da ist ’n Papier. Einen Gegenbeweis kannst Du nicht führen: Der Geheimdienst gibt sein Dossier nicht ‚raus, die Gegenseite erklärt nicht, daß ich nicht beim ‚Spartakus‘ bin. Da steht man im Niemandsland, schutzlos und kann sich nicht wehren. Und dann muß man natürlich auch noch überlegen, einfach rein rechnerisch: Wie lange dauert so etwas? Und mir war klar, nachdem ich die Instanzenwege durchgerechnet habe: Unter acht Jahren komm’ ich nicht weg. Und ich hab’ dann nach einer sehr, sehr langen Überlegungszeit – da können wir nachher noch einmal auf diesen Grundansatz zu sprechen kommen – ich hab’ mir gesagt: Das ist eine Situation, die nicht sein darf unter Verheißungen des Rechtsstaats, unter Verheißungen politischer Demokratie – da ist Gegenwehr nötig! Und ich hab’ dann Klage erhoben ohne Organisation, ohne Anwalt, ohne finanzielle Unterstützung. Das genügt vielleicht.“

„Jeder glaubt, was auf diesem Papier steht. Das geht bis in die intimsten Bereiche; ohne jeden Vorwurf muß ich sagen, daß meine Freunde, meine nächsten Angehörigen, meine Eltern das geglaubt haben. Und damit mußte ich leben.“ Am 31.8.1974 schrieb die „Gießener Allgemeine Zeitung“ unter dem Titel „CDU: Einfluß der Linksradikalen wird in Hessen immer stärker“ von einem „bedenklich gestörten Verhältnisses zu den Rechtsnormen des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung“. Der Vorsitzende der Gießener CDU, MdL Wilhelm Runtsch, habe „zur Frage der Beschäftigung von Radikalen im Öffentlichen Dienst ... In einer Veranstaltung des Arbeitskreises ‚Innere Sicherheit‘ ... gesagt, daß es die „Pflicht jeden Staatsbürgers sei, gegen Verfassungsfeinde vorzugehen“ und „daß an den Schulen und Universitäten ... Kräfte agierten, denen es nur darum gehe, die

⁵⁰ „sie berichtete nicht, daß Roth damit den Leiter der ‚Hessischen Stiftung für Friedensforschung, Senghaas zitiert hatte“ (Klaus Traube in „Wie man in den Ruch kommt, ein Aussätziger zu sein“ am 12.11.1977 in der „Frankfurter Rundschau“)

verfassungsmäßige Ordnung unseres Staates außer Kraft zu setzen. Als jüngstes Beispiel für den immer stärker werdenden Einfluß linksradikaler Kräfte in Hessen bezeichnete **Runtsch** den Fall des Lehramtskandidaten **Roth**, dessen Einstellung in den Öffentlichen Dienst von dem Regierungspräsidenten in Kassel **wohlbegründet abgelehnt** worden sei ... auf massiven Druck der äußersten Linken seiner Partei ... die Einstellung des linksradikalen Lehramtsanwärters in den hessischen Schuldienst angeordnet. Runtsch nannte es einen Skandal, ... Angesichts dieser für jeden Demokraten alarmierenden Entwicklung ...“

„Jeder glaubt, was auf diesem Papier steht. Das geht bis in die intimsten Bereiche; ohne jeden Vorwurf muß ich sagen, daß meine Freunde, meine nächsten Angehörigen, meine Eltern das geglaubt haben. Und damit mußte ich leben.“

Am 13.1.1978 stand im „Darmstädter Echo“ am 13.1.1978, **„DKP-Lehrer** abgewiesen. „Bewerber fehlt die beamtenrechtlich nötige Eignung“ - aber Herr Roth war niemals in der DKP.

In der Sendung vom 16.2.1984 fragte Richard Meier, damals ehemaliger Präsident des Verfassungsschutzes: „Nein, ich werf’ ihm nicht den Prozeß vor, sondern ich versteh’ nur den Vorgang nicht. Warum kann er nicht in einer kürzeren Form geklärt werden?“

Und dies erinnert mich wieder an das erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1979 unter Ernst Benda (Az. 1 BvR 231/77), die Klage von Hans Roth gegen die Weigerung des Landes Hessen, Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz dem Verwaltungsgericht Kassel vorzulegen, mit seinem beeindruckenden Satz: **„Die Verweigerung der Aktenvorlage behindert zwar ... die Wahrheitsfindung durch das Gericht, ...“**.

DER SPIEGEL 40/1976: „Was das Landesamt weiter über Roth recherchiert hatte, wollten die Verfassungsschützer für sich behalten. Sie beriefen sich auf eine Vorschrift der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die stets bemüht wird, wenn die Schutzämter **Geheimen oder Heikles verbergen** möchten.“

In der Sendung fragte Richard Meier, damals ehemaliger Präsident des Verfassungsschutzes, vormals BND: „..., ich versteh’ nur den Vorgang nicht. Warum kann er nicht in einer kürzeren Form geklärt werden?“

Auch der an der Sendung beteiligte amtierende Verfassungsschutzpräsident Christian Lochte verstand den Vorgang nicht: „Aus den beigelegten Unterlagen vermag ich juristisch gesehen den Prozeßstand nicht zu ersehen; so erging es auch unserem Justitiar, dem ich die Unterlagen zur Einsicht gegeben habe, damit er juristischen Rat erteile.“ So schrieb er Hans Roth am 20.3.1984.

Und von Verständnisproblemen schrieb auch **Ulrich Klug am 14.7.1985** an Hans Roth, nach dem letzten Nicht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts: „Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist **schockierend**. Sie läßt der Staatsgewalt zuviel Möglichkeiten für die Beschränkung der Rechte des Einzelnen offen. Bedauerlich finde ich auch, daß die Gründe so formuliert sind, daß der Außenstehende, selbst wenn er Jurist ist, sie an mehreren Stellen nicht ohne zusätzliche Information verstehen kann.“

„Der Außenstehende, selbst wenn er Jurist“ und Insider vom Verfassungsschutz „verstehen nicht“. Und so ist es wohl so, daß man die Geschichte ganz von Anfang erzählen muß, und angefangen hat sie eben nun einmal beim Militär.

VIII „Wilhelm Tell“ ist kein „Anti-Obst-Stück“, auch, wenn auf einen Apfel geschossen wird

Das Thema hieß: „Was ist faktisch falsch an der Darstellung, voller genauer Angaben⁵¹⁵², des Hessischen Kultusministerium (gez. Dr. Fischer) vom 18. August 2010?“ Mehrfach bin ich mir bei dieser Aufgabenstellung vorgekommen wie bei dem Spiel „Tabu“, in dem man ein Wort erraten lassen soll, ohne bestimmte Wörter zu benutzen, die eigentlich dazu notwendig sind. „Wilhelm Tell“ ist kein „Anti-Obst-Stück“, auch, wenn auf einen Apfel geschossen wird, und der „Fall“ Hans Roth betrifft weiß Gott nicht nur das Hessische Kultusministerium; das Wort „Dreyfus-Affaire“ weist deutlich in eine andere Richtung. Davon handelt mein Buch „Der Freiherr und der Citoyen“, das auch viele Erklärungen, eidesstattliche Versicherungen und weitere Texte von Hans Roth selbst enthält. Durch die Lektüre dieser Texte des Mannes, der selbst nie gehört wurde – weder zu seiner Kritik an den Notstandsgesetzen⁵³ (ohne vorherige Verhandlung „als Kriegsdienstverweigerer anerkannt“) noch zu seiner Meldung eines „Folter-Lehrgangs“ bei der Bundeswehr

die tat	DOKUMENTATION BUNDESWEHR
<p>Der Oberleutnant der Bundeswehr Hans Roth, der (siehe „tat“ Nr. 24, Seite 1, 3 und 4) den Folterlehrgang im Ausbildungslager Seewiese bei Hammelburg an die Öffentlichkeit gebracht hatte, wurde – gegen seinen Willen! – zum Kriegsdienstverweigerer gemacht. Glaubt das Amt des Ministers Leber, auf diese Weise eine Anklage loszuwerden?</p> <p>Der Minister schweigt – das Kreiswehersatzamt „handelte“. Handelte im übrigen gesetzwidrig: Ohne Antrag, ohne das gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsverfahren wurde dem Oberleutnant Hans Roth in seinem Wehrpaß der Stempel verpaßt: „Als Kriegsdienstverweigerer anerkannt“.</p> <p>Um jedes Aufsehen zu vermeiden, wurden ihm sogar die Uniform belassen und der Dienstgrad Auf Roths Forderung, vor eine Prüfungskommission geladen zu werden, vor der er seine Anklage wiederholen werde, teilte ihm das Kreiswehersatzamt Münster lakonisch mit, er sei „bereits anerkannt“. Der Beschluß sei „unanfechtbar“.</p> <p>Ein Oberleutnant in voller Uniform als „anerkannter Kriegsdienstverweigerer“ – das ist ein absolutes Novum. Aber offenbar der einzige Ausweg, der den Leuten des Herrn Leber angesichts der schweren Anklagen noch eingefallen ist, die dieser Offizier erhoben hat.</p> <p>Nicht weniger als zwölf Dokumente hat „die tat“ in der vorigen Ausgabe zum Thema Folter in der Bundeswehr veröffentlicht. Protokolle, eidesstattliche Erklärungen, amtliche Dokumente – aber der verantwortliche Minister schweigt.</p> <p>Der Kanzler – schweigt. Die Regierung – schweigt. Der Wehrbeauftragte – schweigt.</p> <p>Die angeblich unabhängige, pluralistische, über Demokratie und Gesetz wachende Tagespresse – schweigt – – –</p> <p>Wenn unsere Veröffentlichungen unwahr wären – wie massiv hätte das Verteidigungsministerium dementiert.</p> <p>Wenn unsere Veröffentlichungen unwahr wären – mit welcher Wut hätten uns der „Bayern-Kurier“, der „Münchener Merkur“, die Springer-Presse als Lügner beschimpft.</p> <p>Wenn unsere Veröffentlichungen unwahr wären – mit welcher genüßlicher Süffisanz hätte uns die sogenannte sozial-liberale Presse der Irreführung des Publikums überführt.</p> <p>Der Oberleutnant Hans Roth hätte sich wohl nie an „die tat“ gewandt, wenn der „Spiegel“, die „Frankfurter Rundschau“ oder andere Zeitungen, die ihre „unabhängig kritische Haltung“ so dick auftragen, bereit gewesen wären, das Material, das er vorlegte, zu veröffentlichen. Aber es zeigte sich: Höher als Gesetz, Menschenwürde und Demokratie steht in diesem Lande das Militär. So war es im Kaiserreich, so war es in der Weimarer Republik, so war es bei Hitler. Und so sollte es 1945 endgültig zu Ende sein. Aber seit Hitlers Offiziere wieder Generale sind und wieder willfähige Minister gefunden haben, ist das Militär tabu, ganz gleich, was dort geschieht.</p> <p>Nach dem Grundgesetz untersteht die Bundeswehr der Kontrolle des Bundestages. In Wirklichkeit ist es umgekehrt: Der Bundestag hat zu beschließen, was Generale und Rüstungslieferanten wünschen. Und wenn es einen anderen Beschluß gibt, dann ist er für den Papierkorb. Wir beweisen es!</p> <p>Zwölf Dokumente haben wir in der vorigen Ausgabe der „tat“ veröffentlicht. Wir legen weitere Beweise vor.</p>	<p>Dokument Nr. 17</p> <p>Die alten und di</p> <p>Bekanntgabe des Bundesministeriums für September 1956:</p> <p>„Aufgrund des § 27, Absatz 4, Satz 3 des 19. März 1956 wird für die Festsetzung der nennung zum Berufssoldaten oder Soldat eine Ausnahme von der Vorschrift des § 2 der Maßgabe zugelassen, daß die Ernenn in der Bundeswehr dem innewohnenden I der Waffen-SS entspricht oder nicht un darüber liegt... Als Vergleichsmaßstab der ehemaligen Waffen-SS nachstehende</p> <p>SS-Mann – Grenadier Staffelmann – Grenadier Staffelanwärter – Gefreiter SS-Sturmführer – Gefreiter SS-Rottenführer – Obergefreiter SS-Unterscharführer – Unteroffizier SS-Scharführer – Stabsunteroffizier SS-Oberscharführer – Feldwebel SS-Hauptscharführer – Oberfeldwebel SS-Sturmscharführer – Stabsfeldwebel</p> <p>Dokum</p> <p>Folter i</p> <p>Ein Offizier klagt an – Ze</p> <p>Am 30. August 1975 veröffentlichte „die tat“ im Feinddruck die Enthüllung, daß im Stab der 1. Panzergranadierbrigade in Hildesheim der Oberleutnant Kraushaar aus</p> <p>der M6 tun we Staub i Mehrbe gierung</p> <p>Dokument Nr. 13</p> <p>SPD für Konsequ</p> <p>Bonn, 17. September. Mit großer Mehrheit, bei nur einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen, hat die Bundestagsfraktion der SPD am Dienstagabend die Bundesregierung aufgefordert, zu Lehrgängen der Bundeswehr keine Offiziere mehr einzuladen, die aus Staaten kommen, in denen die Arme an Folterungen beteiligt ist. Bundesverteidigungsminister Georg Leber und Bundeskanzler Helmut Schmidt erbielten sich bei der Abstimmung der Stimme...</p> <p>Aus di Weder Bundes rung st den Be scheit, der FC desweh tat“ in samme menten Offizier Chile, Brasilie 1958 W</p>

⁵¹ „Akten und Unterlagen, aus denen sich die näheren Umstände rekonstruieren ließen, sind nicht mehr verfügbar.“ (Brief des damaligen Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch vom 5.1.2009)

⁵² „Eine intensive Recherche in den Archiven des Hessischen Kultusministeriums hat ergeben, dass sich dort keinerlei Behördenakten mehr befinden, die über den Personalvorgang des Herrn Roth auch nur ansatzweise informieren könnten.“ (Brief der damaligen Hessischen Kultusministerin Dorothea Henzler vom 17. April 2009 – als Antwort auf eine Anfrage an den Hessischen Innenminister Hahn, der unerreichbar blieb)

⁵³ Günter Wallraff: „Der Bundeswehreid bindet nicht“ aus der Zeitschrift „Konkret“ vom 2. Oktober 1969, S. 46

⁵⁴ Artikel in „die tat“ unter „DOKUMENTATION BUNDESWEHR“, genaues Erscheinungsdatum unbekannt. Hingewiesen wird in diesem Artikel auf „tat“ Nr. 24, S. 1, 3 und 4 (1975); Kopie und Abschrift in meiner Petition und im Buch

oder zu den Beanstandungen meiner ersten, zweiten und dritten Petition - , wird manches in Ansätzen sichtbar.

So schrieb Herr Roth in seiner **Eingabe bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strasbourg**: „Prof. Dr. Martin Hirsch hatte den Beschwerdeführer nach einer gemeinsamen Fernseh-Aussprache zu sich in seine Karlsruher Kanzlei geladen und ihm dort zweierlei eröffnet: zum einen offenbarte er sich völlig überraschend als Autor des Notstandsartikels 87a und gab damit zu erkennen, daß eine frühere konfliktreiche Auseinandersetzung des Ex-Offiziers in Sachen Notstands-Gesetze (Fußnote: „s. Anlage Z; aus zugespielten Dokumenten weiß der Beschwerdeführer, daß der beiliegende Artikel zu einer Waffe im Kalten Krieg wurde: ein DDR-Papier mit der Überschrift ‚Olt Roth bewies Zivilcourage‘ wurde an Bundeswehr-Soldaten geschickt“) zum **Kern des geheimen Dossiers gehört (Fußnote: „das damit im Kern kein Verfassungsschutz-Dossier sein kann“)** – er sagte wörtlich: ‚Sie waren der einzige Offizier, der in meinem Sinn gehandelt hat ...‘; zum anderen gab er einen mehr versteckten als veröffentlichten Text des Verfassungsgerichts-Präsidenten und ehemaligen Bundesinnenministers Dr. Ernst Benda zu lesen, dessen Philosophie sich so zusammenfassen läßt: **Wer die Daten hat, hat die Macht.** – Damit war ein doppelter Schlüssel zum Verstehen gegeben, nicht nur für den Beschwerdeführer. (Fußnote: „Rückfragen bei Prof. Dr. Martin Hirsch, Adresse).“

Ein „geheimen Dossier“, das „im Kern kein Verfassungsschutz-Dossier sein kann“, und „wer die Daten hat, hat die Macht“ - damit „war ein doppelter Schlüssel zum Verstehen gegeben, nicht nur für den Beschwerdeführer“.

Die 85minütige Dokumentation „Gladio – Geheimarmeen in Europa“ von Wolfgang Schoen und Frank Gutermuth lief am 8.4.2014 auf „arte“. Mehrfach hat Hans Roth von „**Gladio**“ geschrieben: in seinem „Politisches Testament“ [„Ich klage an das geheime Militär-Tribunal von ‚Gladio‘, das mich in einem geheimen Verfahren aufgrund eines Inside-Reports (mit G. Wallraff als Begleiter) wegen ‚Hochverrats‘ verurteilte“], seiner Erklärung vom 7.3.2010“ [„Da meine Kirche entschieden hat, nicht für mich einzutreten, das Gerichts-Dossier nicht zur Kenntnis zu nehmen und die gerichtlich geklärten Fälschungs-Vorgänge der ‚Aktion 76‘ (im Auftrag von ‚Gladio‘), für die die hessische CDU Verantwortung trägt, zu ignorieren, ...“], der „Erklärung zu Aktenzeichen 263/18, 24.6.2010“ („Der ‚Kalte Krieg‘ fand nicht nur im Osten statt. So gut und wichtig und nützlich es war, sich gründlich mit dem Totalitarismus im Osten auseinanderzusetzen, so gut und wichtig und nützlich wäre es, sich mit totalitären Aspekten im Westen auseinanderzusetzen, insbesondere mit dem Archipel ‚Gladio‘. Dazu nächstens mehr“), dem Schreiben vom 1.8.2010 [„Aus heiterem Himmel in einer Sonntagszeitung (Journal du Dimanche) Neues zu ‚Gladio‘ (p. 19); Ende der General-Zensur? – ‚Das ist eins der am besten gehüteten Geheimnisse des Kalten Krieges. Die CIA, später die Nato, haben in Europa ein extrem dichtes Netz eingerichtet, hermetisch abgeschottet ...‘“], seiner „Eidesstattliche(n) Erklärung vom 24.5.2011“ [„Nach der Arte-Sendung zu ‚Gladio‘ (15.2.2011) kann niemand mehr sagen: das gibt’s nicht. – Das ist der Satz, den ich immer gehört habe, wenn es um den wirklichen, wahren Grund meines Berufsverbotes ging, seit bald vierzig Jahren“], der Erklärung vom 9.3.2012 („Im Sommer 2010 wurde in Frankreich in plötzlichen Presse-Berichten ‚das bestgehütete Geheimnis Europas‘ gelüftet, das einer geheimen europäischen Armee. Im Sommer 2011 berichtete ‚Le Monde‘ aus Anlaß des Todes eines italienischen Spitzenpolitikers, der als Innenminister in die Affäre um Aldo Moro verwickelt war und später Minister- und Staatspräsident wurde, daß und wie er von ‚Gladio‘ rekrutiert worden war. – Daß ‚Gladio‘ in Europa in den höchsten Sphären des Staates rekrutierte, konnte einstweilen nur in einem Land ohne aktive Struktur berichtet werden“), in seinem Brief an den Bundespräsidenten Joachim Gauck vom 5.5.2012 („In einem langen Rehabilitations- Gespräch nach einem Sieg in einem ‚30-jährigen Krieg‘ auf dem Rechts-Weg ging es im Wesentlichen um die geheime Armee ‚Gladio‘ im Hintergrund; auf deren Geschichtsmacht stieß Herr Rau, als er versuchte, der symbolischen Rehabilitierung die

wirkliche folgen zu lassen. Telefonische Mahnungen, das Recht zu achten, schlug der Hessische Ministerpräsident in den Wind ... G. Wallraff hatte mich einst gebeten, mich einzuschleichen in ein geheimes ‚Gladio‘-Lager; er kannte nur einen Offizier, der das konnte“) und in seiner Erklärung vom 18.6.2013 mit dem Artikel aus der WAZ vom 9.5.2013.

Heute wissen wir mehr über Gladio⁵⁵, „Das Wesen des verdeckten Kampfes“⁵⁶ und „Die Partisanen der NATO“⁵⁷, und was mir anfangs undenkbar schien (ein Folter-Lehrgang in der Bundeswehr), entbehrt eben nicht einer gewissen Logik; wer Foltern unter gewissen Umständen für „sittlich geboten“ hält – wie z.B. 1976 der niedersächsische Ministerpräsident Ernst Albrecht⁵⁸, muß es wohl auch gelernt bzw. gelehrt wissen wollen.

Seit der Veröffentlichung des Folterberichts des US-Senats im Dezember 2014⁵⁹ wissen wir, daß einzelne Foltermethoden im Militär der USA durchaus offiziell zum Handwerk gehören, regen uns zwar bei entsprechenden Veröffentlichungen (z.B. über Abu Ghuraib oder Guantanamo auf Kuba) immer wieder kurzfristig auf, sprechen dann aber wieder von „westlicher Wertegemeinschaft“, von „christlichem Abendland“ und einem „Kreuzzug (gegen das Böse)“.

Friedrich August Freiherr von der Heydte widmete sein „strategisches Modell“ „Der moderne Kleinkrieg“⁶⁰ „Jacques Massu und Maxwell Davenport Taylor, die unter den ersten waren, die das Wesen und die militärische Bedeutung des modernen Kleinkriegs erkannt hatten“; Jacques Massu folterte eigenhändig in Algerien.

Vieles von dem, was ich inzwischen in „Der moderne Kleinkrieg“ gelesen habe, deckt sich mit dem, was ich über „Gladio“ hören, sehen und lesen mußte. Jetzt stelle ich mir den ranghöchsten Soldaten der Reserve vor mit seinen vielen internationalen Kontakten und Organisationen, den „Rosenkranz-Parachutisten“ (Hermann Göring) mit seinen vielen Medaillen und den „Fallschirm-Professor“ (Hans Speidel) mit seinem hohen Ansehen in den USA, Griechenland 1970, Südafrika sowie Angola 1971 und Taiwan, über das er in seinen Lebenserinnerungen⁶¹ schrieb, und lese noch einmal den Text auf dem Schutzumschlag von 1972:

Vorderseite:

„Friedrich August Frhr. von der Heydte

Der moderne Kleinkrieg als wehrpolitisches und militärisches Phänomen

Holzner Verlag“

Rückseite:

„Der Verfasser, Friedrich August Freiherr von der Heydte, ist im internationalen Raum als Soldat und als Fachgelehrter des Völkerrechts bekannt. Er ist Professor für Staats- und Völkerrecht an der Universität Würzburg und dort Direktor der Institute für Völkerrecht und Internationale Beziehungen und für Wehrrecht. Während des Zweiten Weltkrieges hat er sich als Berufsoffizier der Fallschirmtruppe an fast allen Fronten im Truppen- und Generalstabsdienst ausgezeichnet.

1962 wurde er zum Brigadegeneral d. R. der deutschen Bundeswehr ernannt. Seit 1956 ist er Associé, seit 1971 Membre titulaire des Institut de Droit International. Von 1966 bis 1970 war er Mitglied des Bayerischen Landtags. Er hat sich nie gescheut, zu sagen, was er für wahr und zu tun, was er für richtig hielt. Diese Freimütigkeit kennzeichnet auch das vorliegende Buch.“

Klappentext:

„Die vorstehende Studie beschreibt den modernen Kleinkrieg als **strategisches Modell** – als das Modell einer totalen, die Gesamtheit von Staat und Volk erfassenden, mit allen möglichen Mitteln geführten, lange Zeit andauernden gewaltsamen Auseinandersetzung, die zunächst

⁵⁵ Ulrich Chaussys Feature „Geheimarmee ‚stay behind‘. Der Staat als Pate des Terrors?“, gesendet am 5.10.2014 auf WDR 5 um 11:05 Uhr

⁵⁶ Friedrich August Freiherr von der Heydte: „Der moderne Kleinkrieg als wehrpolitisches und militärisches Phänomen“, Band 3 der „Würzburger Wehrwissenschaftlichen Abhandlungen“, Würzburg 1972 (S. 168ff); neu aufgelegt Wiesbaden 1986 mit einem Vorwort von Lyndon LaRouche von den „Patrioten für Deutschland“

von geringer militärischer Intensität ist, der jedoch die Tendenz zu allmählicher Steigerung eignet.

Sucht man in der Fülle des zeitgenössischen Schrifttums über den Kleinkrieg nach einer überzeugenden Wesensbestimmung dieser Art der Kriegsführung, wird man allerdings erstaunt feststellen, daß die Mehrzahl der Theoretiker, die sich mit dem Kleinkrieg befassen, uns eine klare Bestimmung des Begriffs, von dem sie sprechen, schuldig bleiben. Jeder weiß, was er sich unter Kleinkrieg vorstellt; ihn seinem Wesen nach einerseits von der revolutionären Erhebung und andererseits von konventionellen Krieg klar abzugrenzen, ist jedoch schwer.

Dem modernen Kleinkrieg ist ein Januskopf eigen: er ist seinem Wesen nach meist ein ‚schmutziger Krieg‘, der sich nach außen hin den Mantel der Gerechtigkeit umwirft und damit den Gutgläubigen täuscht, sich in der Mehrzahl der Fälle jedoch von einem ‚großen‘ Krieg vor allem dadurch unterscheidet, daß er weder Recht noch guten Glauben kennt. Andererseits ist der moderne Kleinkrieg ‚ultima ratio‘ – Mittel der Notwehr – des Schwachen, der sich nur in ihm des starken Aggressors zu erwehren vermag. **Ethischer Wert oder Unwert des Kleinkriegs werden durch das Ziel bestimmt, dem er dient.**

Der Anfang des modernen Kleinkriegs bleibt ‚im dunkeln‘; er entwickelt sich in Phasen von der Vorbereitung über den verdeckten Kampf bis zum offenen Kampf fort, manchmal an einen ‚konventionellen‘ Krieg gebunden, bald als eine Art des Krieges, bald als eine Form der Kriegsführung. Der Kleinkrieg ist seiner Art nach unkonventionell, die Regeln des Kriegsvölkerrechts sind auf ihn nicht anwendbar. Das Völkerrecht hat es bisher nicht vermocht, Regeln zu schaffen, die auf den modernen Kleinkrieg zutreffen. Dazu müßten neue Begriffe und neue Kategorien⁶² gefunden werden. Der Verfasser versucht mit der vorliegenden Arbeit, die Wege dazu aufzuzeigen und zu weisen.⁶³

Was wußte er von „Gladio“? Der Freiherr, Brigadegeneral d.R., der ehemalige Professor vom Oberleutnant d.R. Hans Roth, wußte viel, viel mehr als Andere: „Soweit der Verfasser militärische Vorschriften fremder Staaten benutzte, die der Öffentlichkeit nicht oder nur beschränkt zugänglich sind, verbot sich aus Gründen der Courtoisie ihre Zitierung.“⁶⁴ Und er schätzte militärische Geheimnisse: „Die ganze ‚Spiegel-Affäre‘ zeigte, daß in der Bundesrepublik das militärische Geheimnis keinen allzu großen Wert hatte – ein Faktum, das

⁵⁷ Erich Schmidt-Eenboom und Ulrich Stoll: „Die Partisanen der NATO. Stay-Behind-Organisationen in Deutschland 1946-1991“, Berlin 2015 (Ch. Links Verlag)

⁵⁸ Ernst Albrecht: „Der Staat – Idee und Wirklichkeit. Grundzüge einer Staatsphilosophie“, Stuttgart-Degerloch 1976 (Seewald Verlag), S. 174; vgl.

⁵⁹ DER SPIEGEL 51/2014: „USA: Der CIA-Folterbericht und die Reaktionen darauf zeigen, wie ein Land in Terrorangst seine Werte verriet“

⁶⁰ Friedrich August Freiherr von der Heydte: „Der moderne Kleinkrieg als wehrpolitisches und militärisches Phänomen“, Band 3 der „Würzburger Wehrwissenschaftlichen Abhandlungen“, Würzburg 1972 (S. 168ff); neu aufgelegt Wiesbaden 1986 mit einem Vorwort von Lyndon LaRouche von den „Patrioten für Deutschland“

⁶¹ Friedrich August Freiherr von der Heydte: „„Muß ich sterben, will ich fallen...“ Ein ‚Zeitzeuge‘ erinnert sich“, Berg am See 1987 (Vowinckel)

⁶² Von „völkerrechtlichen Kategorien“ habe ich inzwischen auch woanders gelesen. In Stefan Austs „Der Baader-Meinhof-Komplex“ (Neuausgabe, München 2010) spricht Horst Herold auf S. 298 davon („Deshalb werden ja auch in dem ganzen Kampf nicht nur militärische Kategorien verwendet, auch sondern zunehmend – ich spreche es ungern aus, aber die Tendenz dahin zeichnet sich ab – gleichsam völkerrechtliche Kategorien eingeführt.“), ebenso wie Andreas Baader („Es ist Herold, der Polizist, der um rechtliche Normen der Guerilla ringt, schließlich völkerrechtliche Normen, weil sie für seinen Machtanspruch funktional sind. Er sagt, die Tendenz ist die Verpolizeilichung des Krieges und die Verlagerung der militärischen Auseinandersetzungen nach innen.“) auf S. 289f und Jan-Carl Raspe auf S. 524 („Aber natürlich fassen wir unsere Politik nicht in völkerrechtliche Kategorien.“)

⁶³ An diese Stelle dachte ich, als Stefan Aust auf S. 608 (a.a.O.) Andreas Baader so zitiert: „Die Regierungschefs würden bestätigen, daß die ‚RAF seit 1972 nach einer grundgesetzwidrigen und grundgesetzfeindlichen **Konzeption der antisubversiven Kriegsführung**‘ verfolgt worden sei.“

⁶⁴ Friedrich August Freiherr von der Heydte: „Der moderne Kleinkrieg als wehrpolitisches und militärisches Phänomen“, Band 3 der „Würzburger Wehrwissenschaftlichen Abhandlungen“, Würzburg 1972, S. 14

spätere Verfahren wegen Spionage oder sonstiger Geheimnisverletzungen nur bestätigen. Manchmal schien es, als sei das deutsche Volk für die Wahrung eines Geheimnisses noch nicht reif genug ...“ [Pünktchen im Originaltext]⁶⁵

IX Fragen, die bisher unbeantwortet sind und mir keine Ruhe lassen

Es sind drei Fragen, die sich mir immer und immer wieder aufdrängen, und dieses Mal verweise *ich*⁶⁶ auf bereits in meiner ersten Petition vorgelegte „Akten und Unterlagen“ sowie auf mein diesbezüglich geschriebenes Buch, das ich zusammen mit meiner Petition vom 5.10.2016 sowohl beim Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages als auch bei dem des Hessischen Landtages als Begründung mit eingereicht habe: „Der Freiherr und der Citoyen“ - das sind Friedrich August Freiherr von der Heydte, Hans Roths ehemaliger Professor in Würzburg⁶⁷, und Hans Roth. Hier also nur in der gebotenen Kürze:

1. Wenn es „**niemals einen Grund**“ (gab), an Ihrer Verfassungstreue zu zweifeln oder Sie als ‚Extremist‘ einzustufen“ - wie der Hessische Innenminister Horst Winterstein Herrn Roth am 12.3.1986 schrieb - , **welchen Grund gab es** dann für die oben zitierten ungeheuerlichen Zeitungsmeldungen vom 31.8.1974 in der „Gießener Allgemeine Zeitung“ („CDU: Einfluß der Linksradiكالen wird in Hessen immer stärker“) mit den Äußerungen des damaligen Vorsitzenden der Gießener CDU, MdL Wilhelm Runtsch, über „die Pflicht jeden Staatsbürgers, gegen Verfassungsfeinde vorzugehen“ und dem „jüngsten Beispiel für den immer stärker werdenden Einfluß linksradikaler Kräfte in Hessen ... den Fall des Lehramtskandidaten Roth“ samt der „für jeden Demokraten alarmierenden Entwicklung“) und vom 13.1.1978 im „Darmstädter Echo“ („DKP-Lehrer abgewiesen. ‚Bewerber fehlt die beamtenrechtlich nötige Eignung‘“)?
2. Was waren das für „erläuternde Demonstrationen“⁶⁸ in der Kampftruppenschule Hammelburg, die zunächst als „Halluzination“⁶⁹ bezeichnet wurden, die aber ein halbes Jahr später „seit 1969 nicht mehr vorgeführt worden“⁷⁰ sein sollten?
3. Warum sollten diese „erläuternden Demonstrationen“ seit 1969 nicht mehr vorgeführt worden sein?⁷¹

So viele „Falschheiten“ in der Ablehnungsbegründung von Herrn Dr. Fischer (i.A.) vom 18.8.2010 und so viele unbeantwortete Fragen, Ungereimtheiten, Unrechtmäßigkeiten, Widersprüche ... Wann wird man endlich Herrn Roth selbst zu seiner „Angelegenheit“ befragen? Schon in seiner Bemerkung zu seiner „Erklärung für einen Petitionsausschuß“ vom 23.9.2009 schrieb er: „Was den Petitions-Vorgang angeht, erfahre ich durch das Bökel-Schreiben, daß ‚die Landesregierung ... zum Bericht aufgefordert‘ wird, aber offenbar nicht ich. – Sokrates würde dazu auf seine hinterlistige Art fragen, **ob Täter und Opfer dasselbe sind**

⁶⁵ Friedrich August Freiherr von der Heydte: „ ‚Muß ich sterben, will ich fallen...‘. Ein ‚Zeitzeuge‘ erinnert sich“ Berg am See 1987 (Vowinkel), S. 212f

⁶⁶ „Auf die Sachverhaltschilderung im Vermerk vom **19. August 1974** des Regierungspräsidiums (Anlage) wird verwiesen.“ (aus der Klagebegründung vom 28.11.1978)

⁶⁷ Über einen anderen Studenten des Freiherrn berichtete DER SPIEGEL 15/1970 unter „Spionage/ von der Heydte: Sofort zuschlagen“ auf S. 102f: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45197375.html>

⁶⁸ Schreiben aus dem Bundesverteidigungsministerium an Hans Roth vom 10.2.1976

⁶⁹ Schreiben aus dem Bundesverteidigungsministerium an Hans Roth vom 21.10.1975

⁷⁰ Schreiben aus dem Bundesverteidigungsministerium an Hans Roth vom 10.2.1976

⁷¹ „Ich will die Wahrheit“, schreit Lt. Kaffee im Film „Eine Frage der Ehre“ von Bob Reiner Colonel Jessup an und wird ihn später fragen: „Falls Sie diesen Befehl gegeben haben, daß Santiago nicht angerührt werden soll und ihre Befehle stets befolgt werden: Warum sollte dann Santiago in Gefahr sein? Wieso sollte es dann nötig sein, ihn vom Stützpunkt zu verlegen?“

– und ob eine Wahrheitsfindung möglich ist, wenn nicht beide Seiten berichten. – Damit beide Seiten zu Wort kommen, habe ich beiliegende Erklärung für den Petitionsausschuß geschrieben.“

Und deshalb habe ich „Der Freiherr und der Citoyen“ geschrieben, in denen ich Goliath und David ausführlich zu Wort kommen lassen; die benutzten Quellen habe ich eigens in meiner Dritten Petition noch einmal aufgeführt, auf die ich an dieser Stelle ausdrücklich verweise.

X „Geheimdienste: Wer kontrolliert wen?“ (ZDF-Sendung „5 nach 10“ vom 16.2.1984)

In der ZDF-Sendung „5 nach 10“ vom 16.2.1984 zum Thema „Geheimdienste: Wer kontrolliert wen?“ u.a. mit Heribert Hellenbroich, damals amtierender Bundesverfassungsschutzpräsident, Richard Meier, damals ehemaliger Bundesverfassungsschutzpräsident, vormals BND, und Christian Lochte, damals amtierender Verfassungsschutzpräsident in Hamburg, sagte Richard Meier zu Hans Roth, vorgestellt als „Lehrer und Bundeswehroffizier Hans Roth, verfolgt als Verfassungsfeind“: „Bei Ihnen ist mir völlig unerklärlich, was die acht Jahre Auseinandersetzung wegen Bestehens auf einem Flugblatt betrifft – daß nicht ein Gespräch möglich ist mit Ihnen, das ist mir völlig unverständlich.“ Und über ihn: „Wir müssen sehen, daß wir hier im Fall Roth eine politische Verdächtigung haben.“

Und Bundesverfassungsrichter a.D. Martin Hirsch sagte: „Von der menschlichen Seite ist das natürlich eine furchtbare Sache. Es kann jedem von uns passieren, daß er in falschen Verdacht gerät; das muß gar nicht mit Verfassungsschutz zusammenhängen – jedem von uns kann das passieren. Aber natürlich müßte ein Staat, der völlig in Ordnung ist, dafür sorgen, daß ein solcher Verdacht, wenn er unberechtigt ist, so schnell wie möglich ausgeräumt wird.“⁷²

Natürlich hätte mein Staat, wenn er völlig in Ordnung gewesen wäre, dafür sorgen müssen, daß dieser Verdacht

- „Extremisten im öffentlichen Dienst“ (DRP II – 7 a 06. Tgb.Nr. 641/74 – VS-NfD“) vom 19. August 1974 -,

der unberechtigt war, so schnell wie möglich ausgeräumt worden wäre. Er hat es nicht getan. Erst am 12.3.1986 schrieb Hessens Innenminister Horst Winterstein an Herrn Roth: „Darüber hinaus gab es auch niemals einen Grund, an Ihrer Verfassungstreue zu zweifeln oder Sie als ‚Extremist‘ einzustufen.“

„Was nützt aber die polizeirechtliche Rehabilitation, wenn die beruflichen Folgen negativ bleiben“, schrieb Gottfried Milde im Sommer des gleichen Jahres an den damaligen Hessischen Kultusminister.

Hans Roth wurde eben nicht nur „die Möglichkeit genommen (), eine ihn von den Kosten freistellende Entscheidung in der Hauptsache zu erstreiten“ (aus dem Urteil „In dem Verwaltungsstreitverfahren des Herrn Hans Roth ... gegen das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister des Innern, ... wegen Vernichtung von Verfassungsschutzakten“ vom 18.11.1982, Az.: IV/3 E 2422/81). Ihm wurden viele Möglichkeiten genommen, nicht nur die, sein Unterrichtsfach zu unterrichten.

Und deshalb noch einmal die Frage: Wenn es „niemals einen Grund“ gab, an seiner „Verfassungstreue zu zweifeln oder Sie als ‚Extremist‘ einzustufen“, welchen Grund gab es

⁷² „Man könnte die Auffassung vertreten, daß Sie mit der Verbeamtung davon ausgehen, daß diese Zweifel keine Berechtigung mehr haben. Unser Mandant legt jedoch Wert auf die Feststellung, daß diese Zweifel niemals berechtigt waren. Wir teilen diese Auffassung. Es kann nicht angehen, daß die doch sehr massiven Vorwürfe den Beamten Roth in seiner Personalakte sein ganzes Leben begleiten, obwohl sie auf einer unzutreffenden Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit beruhen.“ (aus der Klagheggründung vom 28.11.1978)

dann für „Extremisten im öffentlichen Dienst“ (DRP II – 7 a 06. Tgb.Nr. 641/74 – VS-NfD“) vom 19. August 1974 sowie für die oben zitierten ungeheuerlichen Zeitungsmeldungen vom 31.8.1974 mit den Äußerungen des damaligen Vorsitzenden der Gießener CDU, MdL Wilhelm Runtsch, über „die Pflicht jeden Staatsbürgers, gegen Verfassungsfeinde vorzugehen“ und dem „jüngsten Beispiel für den immer stärker werdenden Einfluß linksradikaler Kräfte in Hessen ... den Fall des Lehramtskandidaten Roth“ samt der „für jeden Demokraten alarmierenden Entwicklung“) und vom 13.1.1978 im „Darmstädter Echo“ („DKP-Lehrer abgewiesen. „Bewerber fehlt die beamtenrechtlich nötige Eignung“)?

Und „wenn die beruflichen Folgen negativ“ blieben trotz der „Irrtümer und Fehler der verschiedensten Stellen“ (Horst Geipel am 17.8.1982; s.o.): Was tut mein Staat zur Wiedergutmachung?

In der Hoffnung, der Aufgabenstellung gerecht geworden zu sein, verbleibe ich voller Glauben an meine, Liebe zu meiner und Hoffnung auf meine Republik

Nadja Thelen-Khoder